







Geschichte

des

Hagelversicherungswesens

in Deutschland

bis zum Jahre 1895 und seine gegenwärtige Gestaltung.

Von

N. Freiherr von Thuemen.

Mit einem Vorworte
von Oekonomierath Professor K. von Langsdorff, Generalsekretär.

Dresden 1896.
G. Schönfeld's Verlagsbuchhandlung.

Vorwort.

Nichts ist lehrreicher auf jedem Gebiete der menschlichen Thätigkeit, als an der Hand der Thatsachen zu verfolgen, welche Entwickelung dieselbe im Verlaufe der Zeit von ihrem Ursprung an genommen hat, welche Erfahrungen hierbei gemacht worden sind und wie schließlich sie zu der Ausgestaltung in der Jetztzeit gelangt ist.

Von ganz besonderem Werthe ist solche Kenntniß auf solchen Gebieten, wo es bei Beginn solcher Thätigkeit an festen Grundlagen fehlte, welche geeignet sind, den einzuschlagenden Weg von vornherein richtig vorzuzeichnen, und wo lediglich die gemachten Erfahrungen dazu dienen mußten, zu zeigen, welche Wege am ehesten zum Ziele führen.

Zu diesen Gebieten gehört vor allem das Versicherungswesen, eine Errungenschaft der neuzeitigen wirthschaftlichen Entwickelung der Culturvölker, und hierunter insbesondere die im Vergleich zu manchen anderen Versicherungszweigen noch junge Hagelversicherung. Es ist daher eine verdienstliche Arbeit, die der Verfasser der vorliegenden Schrift unternommen hat, diesen Versicherungszweig in seiner äußern und innern Entwickelung innerhalb Deutschlands einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

Die streng sachliche Beleuchtung der Erfahrungen, welche mit den verschiedensten Einrichtungen durch die einzelnen Gesellschaften gemacht worden sind, lehren im Zusammenhang mit der Entwickelungsgeschichte dieser Gesellschaften deren Werth oder Unwerth kennen; sie lehren zugleich verstehen, weshalb die Hagelversicherung in den letzten Jahrzehnten stetig an Bedeutung gewonnen hat, so daß sie jetzt zu einem der wichtigsten Faktoren der

Erhaltung des im freien Felde ruhenden Nationalvermögens geworden ist; sie zeigen auch, nach welcher Richtung weiter zu streben ist, um die Hagelversicherung zu einem Gemeingut aller Landwirthe zu machen.

Möge ihr Inhalt vorurtheilslos geprüft werden, wie er dargeboten ist. Dann wird er wohl geeignet sein, dazu beizutragen, manches jetzt noch weit verbreitete Hinderniß der Versicherungsnahme zu beseitigen und die Weiterentwickelung der Hagelversicherung auf gesunder Grundlage zu fördern.

Ich möchte diese Schrift jedoch nicht nur der Beachtung allen Denen empfehlen, welche sich für die Hagelversicherung selbst interessiren, sondern auch Jenen, die Interesse für eine gesunde Ausgestaltung des Versicherungswesens auf anderen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens haben. Insbesondere möchte ich dem Wunsche Ausdruck geben, daß sie vorbildlich werden möge für eine ebenso sachliche und ebenso erschöpfende Darstellung der Geschichte des Viehversicherungswesens, welches, obgleich viel älteren Ursprungs, sich im Vergleich zur Hagelversicherung erst in den ersten Anfängen einer gedeihlichen Entwickelung befindet, so daß die Gesellschaften für Viehversicherung aus der vorliegenden Geschichte für Hagelversicherung für ihre eigene fernere Ausgestaltung manchen Nutzen ziehen könnten.

Dresden, im März 1896.

K. v. Langsdorff,

Oekonomierath.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Theil.

II. Theil.

III. Theil.

Erster Theil.

Historische Entwickelung

des

Hagelversicherungswesens in Deutschland

bis zum Jahre 1895.





A. Entwickelung der deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1853.

Einleitung.

Im Gegensatz zu der Seeversicherung, welche schon im 14. Jahrhundert bestand, und der Brandschadenversicherung, welcher wir zuerst um die Mitte des 15. Jahrhunderts begegnen, ist die Versicherung gegen Hagelschaden erst eine Schöpfung der neueren Zeit, und blickt in Deutschland auf eine nur hundertjährige Vergangenheit zurück.

Verheerende Hagelschläge hat es ja zweifellos immer gegeben, doch wurde das Bedürfniß, sich gegen die verderblichen wirthschaftlichen Folgen derselben nach Möglichkeit zu schützen, in früheren Zeiten gar nicht oder in weit geringerem Grade gefühlt. Zum Theil liegt dies in der Eigenthümlichkeit des Hagelschadens begründet, daß derselbe von dem menschlichen Einfluß völlig unabhängig ist und daß man ihn, namentlich in weniger aufgeklärten Zeiten, hie und da wohl auch heute noch als eine direkte Fügung des Himmels betrachtete, welche man ruhig hinnehmen müsse.

Der Hauptgrund aber für die verhältnißmäßig späte Erkenntniß der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Hagelversicherung ist darin zu suchen, daß erst zu Anfang dieses Jahrhunderts die gesammte deutsche Landwirthschaft durch die bahnbrechenden Lehren Albrecht Thaer's und seiner Schüler in neue Wege gelenkt wurde und einen weit intensiveren Character annahm. Der Capitalaufwand und der Rohertrag der Felder nahmen stetig zu und es stand daher für den Landwirth gegen vordem viel mehr auf dem Spiele, wenn ein Hagelschlag seine Ernte vernichtete.

Auch der vom Beginn dieses Jahrhunderts stetig fortschreitende Uebergang der Landwirthschaft aus der Natural- zur Geldwirthschaft mußte dahin wirken, das Bedürfniß nach einem Ausgleiche der schädlichen Folgen der Hagelschäden immer fühlbarer zu machen, denn in den patriarchalischen Zeiten, in denen die Grundlasten ausschließlich oder hauptsächlich in Abgaben bestimmter Theile der Ernten

an Getreide ꝛc. bestanden, da traf der Schaden den einzelnen Betheiligten weit weniger hart, als heute bei der hochentwickelten Geld- und Creditwirthschaft; war in Folge eines Hagelschlages die Ernte reducirt oder ganz vernichtet, so fielen auch die aliquoten Abgaben geringer aus oder ganz fort, während jetzt Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, Hypothekenzinsen u. s. w. in unveränderter Höhe entrichtet werden müssen, ganz einerlei ob die Ernte gut oder schlecht ausfällt.

Ein drittes Moment endlich, welches in derselben Richtung wirkte, war der durch die zu Anfang unseres Jahrhunderts begonnene Stein-Hardenberg'sche Agrargesetzgebung veranlaßte Uebergang von der Gemengwirthschaft zum geschlossenen Besitz. Als noch der Besitz der einzelnen Grundeigenthümer in zahlreichen Parzellen auf der ganzen Feldmark zerstreut lag, da war naturgemäß die Gefahr, durch einen Hagelschlag die gesammte Ernte einzubüßen, weit geringer, als jetzt, wo die Grundstücke mehr oder weniger in einem Complex zusammenliegen.

Alle diese Umstände lassen es erklärlich erscheinen, daß die Hagelversicherung erst in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts Gegenstand höheren Interesses bei der intelligenteren Landbevölkerung Deutschlands wurde.

Als die Wiege der Hagelversicherung wird Frankreich bezeichnet, doch hat bei dem Mangel jeglicher älteren Litteratur über diesen Gegenstand der eifrigste Forscher nicht vermocht, darüber etwas Positives aus früheren Zeiten zu erfahren.[1]) Soweit die Nachrichten gehen, wurden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die ersten gegenseitigen Hagelversicherungs-Gesellschaften in Frankreich durch den Zusammentritt der Grundbesitzer mehrerer Departements in's Leben gerufen. In den achtziger Jahren finden wir sie in Schottland, von wo aus sie nach Irland und England verpflanzt wurde, dort aber nur nach und nach Eingang fand.[2])

Braunschweigsche.

Die erste Hagelversicherungs-Anstalt in Deutschland wurde im Jahre 1791 in Braunschweig in's Leben gerufen, ging aber nach kurzer Zeit wegen zu geringer Betheiligung der landwirthschaftlichen Bevölkerung wieder ein.[3]) Vier Jahre darauf veröffentlichte der

[1]) Masius, System. Darstellung des gesammten Versicherungswesens. Leipzig 1857. S. 4.

[2]) Masius, Lehre der Versicherung. Leipzig 1846. S. 177.

[3]) A. Meitzen, Der Boden und d. landw. Vers. des preuß. Staates. III. Band, Berlin 1871. S. 88.

Gutsbesitzer von Müller auf Detershagen in Mecklenburg seine „Idee zu einer Hagelversicherung" und gab damit den ersten Anstoß zu der im Jahre 1797 in Neubrandenburg erfolgten Gründung der heute noch bestehenden „Mecklenburgischen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft", welche auf dem Principe der Gegenseitigkeit beruhte. Dieselbe nahm indeß nur solche Risiken an, welche nicht weiter als 40 Meilen von Neubrandenburg entfernt lagen, ihr Wirkungskreis war daher ein räumlich beschränkter.

Neubrandenburger.

Es trat nun eine verhältnißmäßig lange Pause in der Gründung neuer Gesellschaften ein. Zwar machte im Jahre 1799 die Ritterschaft des Meißnischen Kreises (Kgr. Sachsen) den Vorschlag der Errichtung einer Schlossen-Schäden-Assecuranz, der Plan kam aber nicht zur Ausführung.

Erst das Jahr 1812 brachte eine neue Hagelversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, nämlich die „Cöthener", welche aber nach zwölfjährigem Bestehen, nachdem in Folge mangelhafter Organisation die Beiträge immer mehr angewachsen waren und im Jahre 1823 eine Höhe von $5^1/_{12}$ Procent der Versicherungs-Summe erreicht hatten, sich wieder auflösen mußte. Ihr höchster Versicherungsbestand war rund 17 Millionen Mark.

Cöthener.

Im Jahre 1818 bildete sich ein Hagelversicherungs-Verein für die adeligen Güter und Klöster der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, welcher seinen Sitz in Kiel nahm und, wenn auch inzwischen einmal aufgelöst, noch heute besteht.

Schleswig-Holstein-Lauenburgsche.

Im Jahre 1820 wurde die „Halberstädter Hagelschäden-Assecuranz-Sozietät" gegründet, welche indeß, nachdem sie nur eine Versicherungs-Summe von nicht ganz 10 Millionen Mark erreicht hatte, nach dreijährigem Bestehen wieder von der Bildfläche verschwand.

Halberstädter.

Das Jahr 1822 ist insofern von besonderer Bedeutung für die Entwickelung des Hagelversicherungswesens in Deutschland, als in diesem die erste Actien-Gesellschaft in's Leben gerufen wurde, welche zuerst von allen Gesellschaften vielleicht ganz Europas[1]) gegen im Voraus zu bezahlende, feste Beiträge vollen Ersatz der Hagelschäden gewährte. Es war dies die „Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft". Diese Gesellschaft sowie ihre Nachfolgerin, die jetzt noch bestehende „Berliner Hagel-

Berliner Hagel Assecuranz von 1822.

[1]) Masius, Lehre der Versicherung, S. 350.

Assecuranz-Gesellschaft von 18[illegible]" haben sich ein hervorragendes Verdienst um die Verbreitung der Hagelversicherung erworben, weshalb wir uns mit der Entwickelungsgeschichte derselben etwas eingehender befassen wollen.

Die Gesellschaft wurde mit einem Actien-Capital von 3 Millionen Mark (1 Million Thaler) gegründet und errichtete Agenturen nicht nur im ganzen Königreich Preußen, sondern auch in fast allen anderen deutschen Staaten nördlich des Main. Die Anstalt hatte sich bald durch Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen wie durch streng rechtliches, humanes Verfahren das vollste Vertrauen der Behörden und des landwirthschaftlichen Publikums erworben.[1]) Wenn es ihr trotzdem nicht gelang, zu prosperiren, so lag dies einzig und allein in der aus Mangel der bezüglichen Erfahrungen und einer Statistik der Schäden viel zu niedrigen Bemessung der Prämien. Die feste Prämie betrug in den Jahren 1823 und 1824 für alle Theile der preußischen Monarchie nur 1/2 Procent der Versicherungs-Summe, also auf Mark und Pfennige berechnet 50 Pfennig für je 100 Mark Versicherungs-Summe. Wenn man erwägt, daß damals, als noch die Hagelversicherung in den Kinderschuhen steckte, die Verwaltungs-Kosten naturgemäß weit höher waren, als jetzt, daß damals in der Hauptsache wohl solche Risiken zur Versicherung gelangten, welche gemäß der Erfahrung der betreffenden Besitzer ziemlich häufig von Hagelschlag zu leiden hatten, wenn man endlich bedenkt, daß heutigen Tages, wo doch die Versicherungsnahme eine unendlich größere ist, keine Gesellschaft, wenn sie auch alle kleinen Schäden (1/5 bis 1/12) mitbezahlen will, mit einem geringeren als etwa 90—95 Pfennig pro 100 Mark Versicherungs-Summe betragenden Durchschnitts-Beitrage in Preußen auskommen **kann**, so liegt es auf der Hand, daß die Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft mit einer Prämie von nur 50 Pfennig nicht bestehen konnte. Gleich das erste Geschäftsjahr 1823 brachte denn auch einen Verlust von 150 000 Mark, den das folgende etwas günstigere Jahr bei Weitem nicht auszugleichen vermochte. Die Gesellschafts-Direction erkannte, daß die Anstalt bei einem so niedrigen Beitrage ihrem baldigen Ruine entgegengehe, und erlangte im Jahre 1825 die ihr zur Pflicht gemachte Königliche Genehmigung zur Erhöhung ihrer Prämie bis auf 3/4 Procent als Maximum. Sie wandte diese Erhöhung in der Art an, daß sie die Prämien in einigen Regierungsbezirken auf 1/3, in anderen auf 1/2

[1]) Masius, a. a. O., S. 179.

und wieder anderen auf 3/4 Procent stellte, während die nichtpreußischen Staaten ohne Unterschied 3/4 zahlen mußten.[1]) Diese Prämien-erhöhung genügte aber nicht, um das Geschäft auch zu einem das Anlage-Capital auch nur einigermaßen verzinsenden zu gestalten, indem die Schaden-Summe zuzüglich der Verwaltungskosten die Prämieneinnahme überstieg. Berechnet man die erforderlichen Verwaltungskosten nur zu 0,2 Procent der Versicherungs-Summe, so ergiebt dies während der Jahre 1823—1830 bei einer Gesammt-Versicherungs-Summe von 323 Millionen Mark 646 000 Mark Kosten. Die Schaden-Summe betrug während des genannten Zeitraumes 1 981 767 Mark, die Gesammt-Prämieneinnahme 2 202 050 Mark. Entschädigungen und Verwaltungskosten zusammen genommen haben also etwa um 426 000 Mark mehr beansprucht, als die Gesammt-Prämieneinnahmen betrugen.

Die Folge dieses ungünstigen Ergebnisses war, daß die Direction abermals um eine Erhöhung des Prämien-Maximums von 3/4 auf 7/8 Procent einkam, was jedoch seitens der Staatsregierung nicht genehmigt wurde. Daraufhin löste sich die Gesellschaft nach Erfüllung aller ihrer Verpflichtungen zu Ausgang des Jahres 1830 auf. Bei Mitberücksichtigung der Zinseinnahmen hatten die Actionäre während der acht Geschäftsjahre einen Verlust von 74 529 Mark gehabt.

Ueber die Entwickelung dieser Anstalt von ihrer Gründung bis zu ihrer Auflösung geben die folgenden Zahlen Aufschluß.

Es betrug die Versicherungs-Summe:

1823	28 090 200	Mark,
1824	40 581 000	„
1825	35 829 000	„
1826	30 402 000	„
1827	46 587 900	„
1828	48 759 000	„
1829	50 130 000	„
1830	43 110 000	„

Seit dem Jahre 1824 folgten die Gründungen neuer Hagel-versicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit ziemlich rasch auf einander.

1824 wurde auf Anregung der Rittergutsbesitzer Dr. Crusius auf Sahlis, Rummell auf Peres, Schnettger auf Machern und mehreren anderen angesehenen Landwirthen Sachsens die „Gesell-

[1]) Masius, a. a. O., S. 179.

Leipziger. schaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig" in's Leben gerufen, welche auch heute unter der gleichen Firma besteht. Bis zum Jahre 1828 blieb der Wirkungskreis dieser Gesellschaft auf das Königreich Sachsen beschränkt, erst von da ab wurde die Aufnahme des preußischen Herzogthums Sachsen und der thüringischen Länder beschlossen; allein trotz dieser Erweiterung des Geschäftsgebietes wollte es dieser Anstalt nicht gelingen, eine angemessene Versicherungshöhe zu erzielen. Abgesehen von der Unzulänglichkeit und Schwerfälligkeit der Organisation und außerordentlicher Erschwerungen bei der Versicherungsnahme, war es namentlich die Concurrenz der inzwischen in Sachsen aufgetretenen und rasch sehr beliebt gewordenen „Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft", welche die „Leipziger" nicht gedeihen ließ. Im Jahre 1828, also dem fünften ihres Bestehens, hatte diese erst eine Versicherungs-Summe von rund 2 Millionen Mark erreicht. Es war klar, daß den Landwirthen die feste Prämie der Berliner mehr behagte, als die Verpflichtung zu eventuellen Nachschußzahlungen, die noch von der entschlafenen Cöthener Gesellschaft her in ungünstigem Andenken standen. Daß es vor Allem die Beliebtheit der Berliner Aktien-Gesellschaft war, welche das Fortschreiten der Leipziger hinderte, das erkannte man an den Folgen der 1830 erfolgten Geschäftseinstellung der Berliner. Während die Leipziger in den sieben Jahren, die seit ihrer Gründung verflossen waren, zusammen rund 15½ Million Mark Versicherungs-Summe, im Durchschnitt der Jahre also ca. 2 200 000 Mark gehabt hatte, erlangte sie im Jahre 1831, in welchem die Berliner ihr Geschäft aufgegeben hatte, plötzlich eine Versicherungs-Summe von 12 716 625 Mark. Die Gesellschaft entwickelte sich seitdem ziemlich gut und hatte beispielsweise im Jahre 1843 einen Versicherungsstand von 42 Millionen Mark aufzuweisen, der allerdings im folgenden Jahre wieder bis auf 26½ Million Mark sank. In das Jahr 1844 fällt auch die Erweiterung des Geschäftsgebietes auf den größten Theil von Norddeutschland.

Schwedter. Im Jahre 1826 trennte sich die ebenfalls heute noch bestehende „Schwedter Versicherungs-Gesellschaft" von der Neubrandenburger ab, indem ein sehr großer Theil der bis dahin bei dieser versicherten Gutsbesitzer aus Pommern und der Uckermark eine gleiche Anstalt nach denselben Grundsätzen und mit Annahme gleicher Statuten errichtete und den Hauptsitz nach Schwedt verlegte. Ursprünglich erstreckte diese Gesellschaft ihre Wirksamkeit nur auf die Provinzen Brandenburg und Pommern, wurde aber schon im Jahre 1827

auf Ost- und West-Preußen und im Jahre 1843 auf einen großen Theil des Magdeburger und Merseburger Regierungs-Bezirkes ausgedehnt.

Döllstädter.

Im Jahre 1829 wurde die Döllstädter (Gothaische) Hagelschäden-Versicherungs-Bank für Deutschland gegründet, welche im Jahre 1838 ihren Sitz von Döllstädt bei Gotha nach Greußen verlegte und von da ab „Greußener" hieß.

Württembergische.

In diesen Jahren wurde auch im Königreiche Württemberg eine Hagelversicherungs-Anstalt vorberetiet und im Jahre 1828 unter dem Namen „Württembergische Hagelversicherungs-Anstalt in Stuttgart" gegründet.[1]) Es kamen jedoch die Beitrittserklärungen so langsam ein, daß die Anstalt erst im Jahre 1830 mit einer Versicherungs-Summe von 5 768 521 süddeutschen Gulden (= rund 9 800 000 Mark) ihr Geschäft eröffnen konnte.

Diese Gesellschaft bietet in mehrfacher Richtung ein besonderes Interesse, weil sie, obwohl auf Gegenseitigkeit gegründet, doch den großen Vorzug der Aktien-Gesellschaft, die feste Prämie sich zu Nutzen machte, weil sie ferner eine Zeit lang gewissermaßen eine staatliche Anstalt war und endlich, weil sie ein typisches Beispiel dafür ist, daß derartige örtlich beschränkte Gesellschaften in hagelgefährlichen Gebieten nicht lebensfähig sind.[2])

Da die Geschichte dieser Anstalt eine in verschiedener Hinsicht sehr lehrreiche ist, so wollen wir etwas länger bei ihr verweilen.

Vom Jahre 1830 bis zum Jahre 1842 war die Anstalt eine reine Privat-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit.

Der Wirkungskreis derselben sollte sich zunächst auf die landbautreibende Bevölkerung Württembergs und auf solche Württemberger erstrecken, deren Besitzungen außerhalb des Landes, jedoch in nächster Nähe der Landesgrenze gelegen waren. Kurze Zeit nach der Gründung wurden aber auch die Hohenzollern'schen Lande mit einbezogen.

Die Organisation und Verwaltung der Anstalt war eine möglichst einfache.[3]) Das Hauptorgan bildete die Generalversammlung der Mitglieder mit dem engeren Ausschuß unter dem Vorsitz des Gesellschaftsvorstandes. Die technische Leitung lag in der Hand

[1]) Dr. E. Ramm. „Die Hagelversicherungsfrage in Württemberg", Tübingen 1885, S. 39.

[2]) Dr. H. Suchsland. „Die Hagelversicherungsfrage in Deutschland", Jena 1890, S. 57.

[3]) Vergl. E. Ramm, a. a. O., S. 40.

eines besoldeten Geschäftsvorstandes. An diese leitenden Organe schlossen sich die nöthigen Unterbeamten, von denen namentlich die sogenannten Anwälte (quasi Agenten) zu nennen sind, die in einer Anzahl von 71 im ganzen Lande vertheilt waren und welchen die Vermittlung der Versicherungsanträge oblag.

Die Betheiligung war eine vollkommen freiwillige. Der Eintritt erfolgte nicht für längere Zeit, sondern immer nur für ein Jahr, sodaß sich eigentlich jedes Jahr eine neue Gesellschaft bildete, deren Mitglieder einen festen Beitrag zur gemeinsamen Deckung des in jedem Jahre sich ergebenden Schadens zu leisten hatten.

Da es auf dem Gebiete der Hagelversicherung in Württemberg an jeglicher Erfahrung mangelte, so ist es nicht zu verwundern, wenn die ersten Einrichtungen sehr mangelhaft waren. Die Mängel bestanden im Anfang hauptsächlich darin, daß man, die Hagelgefährlichkeit des Landes bedeutend unterschätzend, die Versicherungsbeiträge viel zu niedrig stellte; weiter fehlte es der Anstalt auch an jeglichem Kapital, welches in ungünstigen Jahren zur Deckung eines Fehlbetrages hätte herangezogen werden können.

Die Höhe der Prämie wurde anfänglich nach dem Umfange der bisherigen Steuervergütungen für Hagelschlag berechnet und hatte die durchschnittlich auf einen Morgen fallende Schadensquote zur Grundlage. Die Prämie war zwar nach der Hagelempfindlichkeit der einzelnen Pflanzen, aber nicht nach der Hagelgefährlichkeit der Gegend abgestuft, letzteres angeblich deshalb, weil die erforderlichen statistischen Unterlagen noch fehlten.[1]) Es ist aber doch anzunehmen, daß die Nachweise über die Steuervergütungen einen gewissen Anhalt auch für die Beurtheilungen der größeren oder geringeren Hagelgefährlichkeit der einzelnen Gegenden gegeben hätten. Später suchte man eine Berücksichtigung der Häufigkeit der Hagelfälle dadurch zu erreichen, daß man eine Erhöhung der Prämie dann eintreten ließ, wenn die Markung des die Versicherung Nachsuchenden in den letzten drei Jahren zweimal zu einem Fünftel der versicherten Fläche verhagelt war, und zwar mußten die Hagelfälle in verschiedenen Jahren stattgefunden haben. Da jedoch die Zahl der in diese Kategorie fallenden Gemarkungen so gering war, daß der Anstalt ein nennenswerther Vortheil aus der theilweise höheren Prämie nicht erwuchs, während andererseits die betreffenden Gemeinden von der Versicherungsnahme abgeschreckt wurden und die Einfachheit der

[1]) Vergl. E. Ramm, a. a. O., S. 11.

Verwaltung ebenfalls litt, so wurde die in Rede stehende Bestimmung zunächst nicht beachtet und später der betreffende Paragraph selbst gestrichen.

Die Folge des im Vorstehenden kurz gekennzeichneten mangelhaften Prämiensystemes war, daß die Anstalt in der Regel nicht im Stande war, die Schäden voll zu vergüten. Es lag auch hierzu eine statutenmäßige Verpflichtung nicht vor, denn der Schade sollte nach den Bestimmungen nur insoweit ersetzt werden, als es die Einnahmen jedes Jahres gestatteten. Da die Prämien, wie bereits erwähnt, nicht nur zu niedrig, sondern auch fest waren, so schwankten naturgemäß auch die von der Gesellschaft in den einzelnen Jahren gewährten verhältnißmäßigen Entschädigungen in ungeheurem Maaße.

Gleich das erste Geschäftsjahr (1830) brachte der Württemberger Anstalt eine Unterbilanz von 350 000 Mark, indem bei einem Gesammtschaden von 375 208 Mark (220 711 fl. à 1.70 Mark) nur 24 388 Mark (14 346 fl.), das sind 6½ Prozent des Schadens, vergütet werden konnten. Die Folge davon war, daß die Zahl der Mitglieder im nächsten Jahre von 5849 auf 3689 (um 2151) und die Versicherungs-Summe von 9 806 486 M. auf 4 591 956 M., also um mehr als die Hälfte zurückging.

Aehnliche ungünstige Ergebnisse lieferten auch die meisten folgenden Jahre; die Anstalt schleppte sich daher nur mit großer Mühe und Anstrengung fort und kam erst mit dem Jahre 1842 zu einigem Gedeihen.

Seit diesem Jahre wurde ihr nämlich auf Veranlassung der Stände von der Staatsregierung ein jährlicher Zuschuß von 15 000 fl. aus der Staatskasse gewährt. Die Statuten wurden gleichzeitig einer eingehenden Revision unterworfen und die Anstalt der staatlichen Controle unterstellt, welche von einem hierzu besonders ernannten Regierungs-Commissar ausgeübt wurde.

Die Beiträge waren inzwischen einige Male erhöht worden, reichten aber noch bei Weitem nicht hin, um eine volle Entschädigung zu ermöglichen. Es wurde deshalb der Entschädigungsmodus in der Weise geändert, daß festgesetzt wurde, daß von nun ab nie mehr als 75 Prozent des Schadens vergütet werden sollten. Etwaige Ueberschüsse mußten nebst dem jährlichen Staatsbeitrag in den Reservefonds abgeführt werden. Reichte die Summe der Prämien in einem Jahre nicht aus, um 25 Procent des Schadens ersetzen

zu können, so sollte erst der laufende Staatsbeitrag und eventuell auch der Reservefonds zur Deckung des Schadens bis zu 25 Procent in Anspruch genommen werden.

Die Gewährung des Staatszuschusses, sowie einige andere Vergünstigungen, welche das Gedeihen der Anstalt befördern sollten, hatten während der Jahre 1842—1847 eine fortwährende Zunahme in der Anzahl der Mitglieder, wie der Höhe der Versicherungs-Summe zur Folge. Im Jahre 1341 waren 5217, dagegen im Jahre 1847 28 463 Landwirthe bei der Anstalt versichert. Die Versicherungs-Summe betrug in den beiden genannten Jahren 5 037 467 Mark, resp. 24 799 737 Mark. Mitglieder-Anzahl sowohl wie Versicherungs-Summe waren also während des in Rede stehenden Zeitraumes ungefähr um das Fünffache gewachsen.

Die Leistungen der Anstalt waren aber aus den bekannten Gründen keineswegs befriedigende, und als in den Jahren 1845, 46 und 47 nur 34, resp. 25, resp. 25 Prozent der Entschädigungen vergütet werden konnten, da trat auf einmal ein gewaltiger Rückschlag ein. Die Zahl der Mitglieder sank im Jahre 1848 um 17 312, nämlich von 28 463 auf 11 151, und die Höhe der Versicherungs-Summe um mehr als 13 Millionen Mark, nämlich von 24 799 737 Mark auf 11 305 584 Mark.

Seitdem konnte sich die Anstalt nicht mehr recht erholen, und als sie im Jahre 1853 bei einem Schaden von 2 155 579 Mark nur 140 000 Mark, d. i. 6½ Prozent vergüten konnte, ihr gleichzeitig die staatliche Subvention von 15 000 fl. = 25 500 Mark entzogen wurde, und als zwei neue Actien-Gesellschaften, die „Kölnische“ und die „Magdeburger“, welche unter Kapitalsgarantie gegen feste Prämien vollen Schadenersatz zusicherten, die Concession in Württemberg erhielten, da mußte sie sich auflösen.

Die Resultate der Anstalt von der Zeit ihrer Gründung bis zum Jahre 1853, in welchem Zeitraum sie nur einmal den Schaden voll vergüten konnte, zeigen auf das Deutlichste, daß eine Gesellschaft, welche zu fortwährenden Reduktionen der Entschädigungen ihre Zuflucht nehmen muß, auf die Dauer nicht lebensfähig ist. Sie zeigen, daß nicht Prämienerhöhungen, sondern die bedeutenden Schadenkürzungen es sind, welche die Landwirthe zur Unzufriedenheit führen. Wir lassen nachstehend zwei Uebersichten folgen, welche den zahlenmäßigen Beweis dafür erbringen:

Es haben Prämienerhöhungen stattgefunden in den Jahren:	Die Mitgliederzahl zeigte in den betreffenden darauf folgenden Jahren eine Zunahme +, Abnahme —
1832	+ 3 887
1836	+ 474
1839	+ 362
1843	+ 5 361
1845	+ 3 763
1847	— 17 312

(NB. Abgang verursacht durch die vorhergehende zweimalige Reduktion der Entschädigung auf 25 Prozent).

Die Prämienerhöhungen haben daher niemals einen Rückgang in der Mitgliederzahl veranlaßt, sondern im Gegentheil stets noch einen, und zwar meist erheblichen Zugang ermöglicht.

Nachstehende vergleichende Uebersicht soll dagegen beweisen, daß eine halbwegs genügende Entschädigung in der Regel eine erhebliche Zunahme, eine starke Kürzung des Schadenersatzes dagegen einen Rückgang in der Zahl der Mitglieder veranlaßt hat.

	Es wurden in Prozenten des Schadens vergütet:	Es betrug die + Zu-, resp. — Abnahme der Mitglieder in den betr. folg. Jahren:
1830 . . .	$6^{1}/_{2}$	— 2 151
1832 . . .	10	— 6 247
1833 . . .	**100**	+ **3 887**
1835 . . .	18	— 5 248
1836 . . .	**47**	+ **474**
1837 . . .	18	— 3 099
1840 . . .	**75**	+ **807**
1842 . . .	**75**	+ **3 726**
1844 . . .	**75**	+ **5 361**
1847 . . .	25	— 17 312
1848 . . .	**75**	— **566**

(Das Tempo in der Abnahme wurde also durch die Entschädigung von 75 Prozent bedeutend verlangsamt.)

1849 . . .	25	— 2 378
1851 . . .	**55**	+ **2070**

Aus der vorstehenden Zusammenstellung läßt sich schon ein Schluß auf die außerordentlichen Schwankungen in der Mitglieder-Anzahl ziehen; eine kleine diesbezügliche Uebersicht dürfte aber nicht ohne Interesse sein. Die Württembergische Anstalt hatte Versicherte:

im Jahre 1830	5 840
„ „ 1832	11 506
„ „ 1833	5 259
„ „ 1835	11 379
„ „ 1838	3 505
„ „ 1843	11 185
„ „ 1847	28 463
„ „ 1850	8 207

Die geringste Anzahl war die des Jahres 1838 mit 3505, die größte die des Jahres 1847 mit 28463 Mitgliedern.[1])

Die Hauptursache für die überaus ungünstigen Ergebnisse der Württembergischen Anstalt lag darin, daß keine Vertheilung der Gefahr und keine Ausgleichung zwischen guten und schlechten Risiken ermöglicht war. —

Die weitere Verfolgung der allmähligen Entwickelung der Hagelversicherung führt uns jetzt wieder nach Norddeutschland zurück.

Nach der Auflösung der Berliner Assecuranz-Gesellschaft im Jahre 1830 trat eine momentane Stockung in der Hagelversicherung ein. Die Leipziger, Neubrandenburger und Schwedter hielten sich streng innerhalb der sich selbst gesteckten räumlichen Grenzen, die Döllstädter (gewöhnlich Gothaer genannt) genoß noch kein rechtes Vertrauen in landwirthschaftlichen Kreisen[2]). Das Bedürfniß nach einem Schutze gegen die nachtheiligen wirthschaftlichen Folgen des Hagels machte sich dagegen allenthalben immer mehr geltend.

Neue Cothener.

Da kam zuerst im Jahre 1831 die „Hagelassecuranz-Gesellschaft für Anhalt in Cöthen" zu Stande, mit welcher aber nur einem localen Bedürfniß abgeholfen war, denn ihr Wirkungskreis war auf die drei Anhalt'schen Herzogthümer Cöthen, Dessau und Bernburg beschränkt.

Folgen der Geschäftseinstellung der Berliner.

In Preußen war aber ein großer Theil der Landwirthe inzwischen durch die Geschäftseinstellung der eine Versicherungs-Summe von rund 43 Mill. Mark aufweisenden Berliner Hagelassecuranz-Gesellschaft in nicht geringe Verlegenheit gerathen, denn es fehlte nunmehr in

[1]) Vergl. Ramdu a. a. O., Tabelle No. II.
[2]) Masius, Lehre der Versicherung, S. 180.

vielen Gegenden des Landes überhaupt an einer Gelegenheit zur Versicherung. Dieser Umstand brachte auch die Königliche Domänenkammer in Berlin in eine sehr unangenehme Lage. Sämmtlichen preußischen Domänenpächtern war nämlich die Verpflichtung auferlegt worden, ihre Feldfrüchte bei der Berliner, als der einzigen Gesellschaft, welche gegen feste Prämie Deckung gewährte, zu versichern. Als nun nach erfolgter Auflösung dieser beliebten Anstalt ein Ersatz nicht vorhanden war, da halfen sich viele Domänenpächter in ihrer Rathlosigkeit damit, daß sie ihr Aussaatregister nebst den Prämiengeldern an die Königliche Kammer mit dem Ersuchen einschickten: „Hochdieselbe möge das Weitere der Versicherung selbst besorgen, indem sie sich durch Uebersendung der Gelder und Saatregister der übernommenen Verpflichtung entledigt zu haben glaubten".[1])

Man erkannte nun, welchen Fehler man mit der Verweigerung der durch die Verhältnisse unbedingt gebotenen geringen Prämienerhöhung, welche die Gesellschaft zur Auflösung zwang, gemacht hatte, und suchte die früheren Freunde derselben zur Neubegründung zu bewegen, doch umsonst, da deren Erfahrungen zu schlechte gewesen waren.

Neue Berliner Hagel-Assecuranz v. 1832.

Da legte sich König Friedrich Wilhelm III. endlich selbst ins Mittel, indem er sich unter Verzichtleistung auf die allfallsigen Jahresgewinne mit 100 Stück Aktien zu je 1000 Thalern, also mit einer Kapitalsbetheiligung von 300 000 Mk. selbst an die Spitze einer neuen Gesellschaft stellte. Es kam nun ein Aktienkapital von 900 000 Mark zusammen und so trat im Frühjahr 1832 die auch heute noch bestehende „Berliner Hagel-Assecuranz Gesellschaft von 1832" in Thätigkeit. Schon im nachfolgenden Jahre wurde das Stammkapital auf die ursprünglich in Aussicht genommene Höhe von $1^1/_2$ Millionen Mark ergänzt.

Trotz der nach dem Urtheile eines durchaus competenten Zeitgenossen, des bekannten Fachmannes (E. A. Masius[2]), trefflichen Leitung der Anstalt und trotz der Begünstigungen von Seiten des Staates gelang es der Gesellschaft doch erst nach einer Reihe von Jahren wieder auf den Stand ihrer Vorgängerin zu kommen. Während diese gleich mit einer Versicherungs-Summe von 28 Mill. Mk. begonnen hatte, war die neue Gesellschaft im dritten Jahre ihres Wirkens, 1834, erst auf einem Stande von rund 18 Mill. Mark angelangt. Dieses Jahr brachte wieder einen bedeutenden Verlust,

[1]) Masius, a. a. O., S. 180.

[2]) Vergl. Lehre der Versicherung, S. 318.

aber auch, wegen der vollen Entschädigung bei der niedrigen Durchschnittsprämie von 80 Pfg., für das folgende Jahr einen erheblichen Zuwachs an Versicherungen, sodaß die Gesammt-Versicherungs-Summe auf über 29 Millionen Mark stieg. Nach einigen mehr oder minder glücklichen Jahren kam das Jahr 1839, in welchem die Verwüstungen durch Hagelschlag in Deutschland so allgemein waren, daß, obgleich alle Mittel erschöpft und Nachschüsse eingezogen werden mußten, doch nur einige wenige Gegenseitigkeits-Anstalten die Schäden voll bezahlen konnten. Die Berliner Gesellschaft erfüllte zwar alle ihre Verpflichtungen vollständig, büßte aber dabei $^{2}/_{5}$ ihres Aktienkapitales ein, indem der Verlust weit über 600 000 Mark betrug. Bis zum Jahre 1853 wurde die Gesellschaft noch zweimal von ungeheuer schweren Schäden betroffen, sodaß sich im Jahre 1848 ein Verlust von 452 531 Mark und im Jahre 1853 ein solcher von 1 266 814 Mark ergab.

Dem Gesammtgewinn (einschließlich aller Zinseinnahmen) während der Jahre 1832—1853 in Höhe von 2 647 062 Mark steht ein Verlust von 2 435 145 Mark gegenüber. Wenn man die Zinseinnahmen dieser ganzen Zeit, äußerst gering berechnet, auf 800 000 Mark veranschlagt, so ergiebt sich aus dem reinen Hagelversicherungs-Geschäft ein Gesammtverlust von ca. 600 000 Mark, oder von durchschnittlich 27 000 Mark im Jahre. Es ist dies ein Beweis, daß die feste Prämie, wie sie von der Berliner erhoben wurde, bei Weitem nicht genügte, um die Schäden zu decken. Die Durchschnittsprämie betrug im Jahre 1832 88 Pfg., sank dann allmählich bis zum Jahre 1836 auf 76 Pfg., um dann mit einer Unterbrechung bis 110 Pfg. im Jahre 1841 zu steigen; von da ab sank sie wieder bis auf 94 Pfg. im Jahre 1853. Die Versicherungs-Summe hatte in dem letztgenannten Jahre eine Höhe von 87 879 840 Mark erreicht.

Es ist zweifellos, daß sich die „Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft" wie keine andere Gesellschaft während des ganzen Zeitraumes bis zum Jahre 1853 sehr große Verdienste um die Entwickelung und Ausbreitung des Hagelversicherungswesens erworben hat. Sie hat eine für die Landwirthschaft von ganz Nord- und Mitteldeutschland äußerst segensreiche Thätigkeit entwickelt, indem sie bei einer niedrigen festen Prämie in allen Fällen volle Entschädigung geleistet und den betroffenen Landwirthen im Durchschnitte weit mehr vergütet, als von ihnen empfangen hat. Das Kapital in Form der Aktien-Gesellschaft hat hier im besten Sinne gemeinnützig gewirkt. —

Ein Jahr nach der Berliner wurde die „Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Hannover in Hannover", welche auf dem Gegenseitigkeits-System basirt war, von hannoverschen Landwirthen ins Leben gerufen. Auch diese besteht noch heute unter dem Namen „Hannover-Braunschweigische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft". Hannover-Braunschw.

Klein war ihr Anfang, aber die Erfolge befriedigend, denn es vermehrte sich die Versicherungs-Summe von Jahr zu Jahr, und würde dies in noch weit höherem Maaße gethan haben, wenn der Sinn für Hagelversicherung in Hannover zu jener Zeit ein regerer gewesen wäre. Nach zehnjährigem Bestande hatte sie eine Versicherungs-Summe von ca. $13^1/_2$ Millionen Mark erlangt.

Im gleichen Jahre wie die Hannoversche, nämlich 1833, wurde der „Hagelversicherungs-Verein für Bayern" gegründet, welcher niemals eine besondere Bedeutung erlangte und später in der jetzigen bayerischen „Landes-Hagelversicherungs-Anstalt" aufging. Hagelvers.-V. in Bayern.

1834 wurde nach dem Muster der Württembergischen Anstalt eine „Badische Landes-Hagelversicherungs-Anstalt" in Freiburg gegründet, welche jedoch im Jahre 1846, nachdem sie es im Ganzen nur bis auf 1481 Versicherte gebracht hatte, wieder einging.[1]) Badische.

Mehrere Jahre vergingen, ohne daß sich am Horizonte der Hagelversicherung etwas geändert hätte. Erst das Jahr 1838 brachte die nur für Landwirthe des Fürstenthums Lippe bestimmte „Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Detmold", welche naturgemäß nur geringe Bedeutung erlangen konnte. Detmolder.

Im Jahre 1840 erfolgte eine abermalige Loslösung eines großen Theiles der Mitglieder der „Neubrandenburger", indem von diesen der „Hagel- und Feuerversicherungs-Verein in Mecklenburg" in Güstrow gegründet wurde, von welcher heute nur noch die Feuerversicherungs-Abtheilung besteht. Güstrower.

Ebenfalls im Jahre 1840 wurde die „Kurhessische Allgemeine Hagelversicherungs-Gesellschaft in Cassel" ins Leben gerufen, welche ihren Wirkungskreis auch über Hannover, Preußen, Sachsen und Thüringen ausdehnte. Kurhessische.

[1]) Zeitschrift f. Badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. XVII. No. 12.

Greifswalder.

Im Jahre 1841 erlitt auch die „Schwedter" das gleiche Schicksal wie die „Neubrandenburger", indem viele ihrer Mitglieder von ihr abfielen und eine „Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft in Greifswald" gründeten, welche auch heute noch in Blüthe steht. 1844 entstand die „Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für das Oderbruch in Wriezen" und 1845 die „Erfurter", welche bis in die 60er Jahre bestand, 1846 die „Brandenburger" an der Havel, und 1847 die heute noch existirende „Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien in Berlin".

Hagelvers.-Ges. f. d. Oderbruch. Erfurter. Brandenburger. Berliner für Gärtnereien.

Thüringische in Weimar.

Besonderes Interesse beansprucht die 1850 gegründete „Thüringische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft" zu Weimar, weil sie gewissermaßen das Gegenstück zu der Württembergischen Anstalt darstellt. Während diese eine Gegenseitigkeits-Gesellschaft mit fester Prämie war, basirte die Thüringische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft auf dem Actien-Principe, erhob aber im Bedarfsfalle einen Nachschuß. So wurde beispielsweise für das Jahr 1852 ein solcher von 14% der Frühjahrsbeiträge erhoben. Daß eine derartige Grundlage nicht dazu angethan war, die Gesellschaft zu dauernder Blüthe zu verhelfen, lag auf der Hand, denn wenn der Nachschuß schon bei den Gegenseitigkeits-Anstalten den Landwirthen wenig angenehm ist, umsomehr mußte er bei einer Actien-Gesellschaft deren Mißfallen erregen. Die Gesellschaft ist denn auch im Jahre 1854 in die von der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gegründete „Union" (vergl. S. 21) aufgegangen. Die Gesellschaft verfügte über ein Versicherungskapital von:

Anfang	1851	1 264 266	Mk.
„	1852	3 661 497	„
„	1853	6 071 250	„

„Ceres" in Magdeburg.

Im Jahre 1851 wurde auch in Magdeburg eine Gesellschaft unter dem Namen „Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" ins Leben gerufen, welche im Jahre 1853, weil man das Mißliche der Nachschüsse erkannt hatte, in eine Actien-Gesellschaft umgewandelt und im Jahre 1857 durch Erlaß der Königl. Preußischen Regierung aufgelöst wurde. Der Grund hierzu war, daß bei einer Revision durch die Regierungsvertreter das vorgeschriebene Grundkapital zur Hälfte nicht vorhanden war. Die Gesellschaft hatte im letzten Jahre ihres Bestehens eine Versicherungs-Summe von 10 664 171 Mk. erlangt.

Es waren also bis zum Jahre 1853 an Hagelversicherungs-Gesellschaften in Deutschland gegründet worden:

Uebersicht der bis 1853 gegründeten Gesellschaften.

1.	Braunschweig'sche	1791
2.	Neubrandenburger	1797
3.	Cöthener	1812
4.	Schlesw.-Holst.-Lauenburgische	1818
5.	Halberstädter	1820
6.	Berliner Aktien	1822
7.	Leipziger	1824
8.	Schwedter	1826
9.	Württembergische	1828
10.	Döllstädter (Gotha'sche) . .	1829
11.	Neue Cöthener	1831
12.	Neue Berliner Aktien . . .	1832
13.	Hannov.-Braunschw.	1833
14.	Hagelvers.-Verein in Bayern .	1833
15.	Badische in Freiburg . . .	1835
16.	Detmolder	1838
17.	Güstrower	1840
18.	Kurhessische in Kassel . . .	1840
19.	Greifswalder	1841
20.	Hagelsch.-V.-Ges. f. d. Oderbruch	1844
21.	Erfurter	1845
22.	Brandenburger	1846
23.	Berliner f. Gärtnereien . . .	1847
24.	Hagelsch.-Vers.-Ges. f. d. Prov. Preußen in Marienwerder .	?
25.	Thüringische in Weimar . .	1850
26.	„Ceres" in Magdeburg . . .	1851

Von diesen 26 Gesellschaften sind die meisten, wie bereits erwähnt wurde, nach kürzerer oder längerer Thätigkeit wieder eingegangen, sodaß gegen Ende des Jahres 1853 nur noch deren 12 bestanden. Es sind dies der Höhe ihrer Versicherungs-Summe nach geordnet:

Die 1853 noch bestehenden Gesellschaften.

Berliner Hagel-Assecuranz v. 1832 (Aktien)	87 879 840 Mk.
Erfurter	58 114 071 „
Neubrandenburger	37 113 825 „
Leipziger	32 873 349 „
Uebertrag:	215 981 085 Mk.

	Uebertrag:	215 981 085	Mk.
Schwedter	. . . .	26 345 700	„
Greifswalder	. . . .	24 595 875	„
Hannover-Braunschweigische	. . . . .	17 873 910	„
Marienwerder	. . . .	7 070 550	„
Thüringische (Actien-Ges.) in Weimar	. .	6 071 250	„
„Ceres" in Magdeburg (schätzungsweise)	.	4 000 000	„
Hagelvers.-V. f. d. Kgr. Bayern (schätzungsweise)		4 000 000	„
Berliner f. Gärtnereien	. . . .	1 000 000	„
Hagelvers.-Gesellschaft f. d. Oderbruch	. .	?	
	Summe des Jahres 1853:	306 938 370	Mk.

Neun Jahre vorher, nämlich 1844, betrug die Gesammt-versicherungs-Summe der damals noch bestandenen 14 deutschen Hagel-versicherungs-Gesellschaften rund 215 Millionen Mark[1]), es ist also bis 1853 eine Zunahme von ca. 92 Millionen Mark zu verzeichnen.

[1]) Vergl. Masius, a. a. O. Uebersicht zu S. 388.

B. Die Entwickelung der deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften vom Jahre 1854 bis Ende 1894.

Das Jahr 1854 bildet einen Merkstein in der Entwickelung des deutschen Hagelversicherungswesens, indem in diesem Jahre die großen Hagelversicherungs-Aktien-Gesellschaften, die „Kölnische" in Köln, die „Magdeburger" in Magdeburg und die „Union" in Weimar gegründet wurden. Zwei Jahre später, 1856, wurde dann noch die „Vaterländische" in Elberfeld ins Leben gerufen.

Aktien-Gesellschaften; Gründung der „Kölnischen", „Magdeburger", „Vaterländischen", „Union".

Den Anlaß für diese umfangreichen Neugründungen hatten die gewaltigen Hagelschläge zu Anfang der fünfziger Jahre geboten, welche den Zusammenbruch verschiedener Gegenseitigkeits-Gesellschaften herbeiführten und deutlich erkennen ließen, wie nothwendig eine allgemeinere Betheiligung an der Hagelversicherung und eine Vermehrung der Versicherungsgelegenheit für die deutsche Landwirthschaft sei.

Da das damals allein bestehende Aktien-Institut, die Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, nicht in der Lage war, das plötzlich in so ausgedehntem Maße sich geltend machende Versicherungsbedürfniß voll zu befriedigen und da die Gegenseitigkeits-Gesellschaften durch das Einfordern starker Nachschüsse stark in Mißkredit gekommen waren, traten die Verwaltungen der Aachener, Kölner und Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaften fast gleichzeitig dem Gedanken näher, ob es nicht angezeigt sei, den vielen bei ihnen gegen Feuer versicherten Landwirthen durch Errichtung einer Hagelversicherungs-Aktien-Gesellschaft auch Gelegenheit zu sicherer und bequemer Versicherung ihrer Feldfrüchte gegen Hagelschlag, bei denselben Agenten, welche die Feuerversicherung vermittelten, zu gewähren.

Im Beginne des Jahres 1853 wurde dann der Plan der Errichtung je einer neuen Hagelversicherungs-Aktien-Gesellschaft von den genannten drei großen Feuerversicherungs-Instituten in die That umgesetzt und die erforderlichen Schritte zur Konstituirung der Gesellschaften und zur Erlangung der nothwendigen Concessionen wurden sofort eingeleitet.

Die Concessionsertheilung erfolgte, für die aus der „Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" hervorgegangene „Union, Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft" in Weimar am 4. November 1853, für die „Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft" am 29. November 1853 und für die „Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft" am 24. April 1854.

Alle drei Gesellschaften waren sonach erst im Frühling 1854 in der Lage, mit dem Abschluß von Versicherungsverträgen vorzugehen, was für die Landwirthschaft insofern sehr nachtheilig war, als gerade das Jahr 1853 wieder sehr schwere Hagelschläge und große Nachschußzahlungen der Gegenseitigkeits-Gesellschaften brachte.

Wie groß der in diesem Jahre der Landwirthschaft aus der Nichtversicherung erwachsene Schade gewesen sein mag, erhellt daraus, daß, wie bereits auf Seite 16 erwähnt, die „Berliner Hagel-Assecuranz- (Aktien-) Gesellschaft von 1832" bei voller Erfüllung aller Verpflichtungen mit einem Verluste von 1 266 814 Mark abschloß, und daß ferner die „Württembergische Hagel-Versicherungs-Anstalt" einen Gesammtschaden von 2 155 579 Mark nur mit 140 000 Mark, d. h. 6½ Prozent der Schaden-Summe, vergüten konnte. (Vergl. S. 12.)

Die oben genannten vier neuen Aktien-Institute waren sämmtlich mit bedeutenden Kapitalien ausgerüstet. Das Grundkapital der „Kölnischen", „Magdeburger" und „Union" betrug je 9 Millionen Mark, während die „Vaterländische" in Elberfeld über ein Aktien-Kapital von 3 Millionen Mark verfügte.

Die Aktien-Gesellschaften nahmen das Geschäft gleich möglichst in ganz Deutschland in großartigem Maaßstabe auf und fingen schon im ersten Jahre mit einer recht bedeutenden Versicherungs-Summe an, nämlich die Magdeburger mit 28 Millionen Mark, die Kölnische mit 33 Millionen Mark, die „Union" mit 50 Millionen Mark und die Elberfelder mit 9 Millionen Mark, sodaß das gesammte bei Aktien Gesellschaften in Deckung gegebene Versicherungs-Kapital im Jahre 1854 über 200 Millionen Mark betrug. Durch die große räumliche Ausdehnung des Geschäftes wurde es möglich, die Schäden, welche man an dem einem Orte zu decken hatte, auszugleichen durch die Prämiengewinne, welche man an denjenigen Orten sammelte, welche vom Hagel verschont blieben. „Durch die

Kraft dieses einfachen Grundsatzes geschah es denn auch, daß die Actien-Gesellschaften sehr bald zu hoher Blüthe gediehen." [1])

Die Landwirthe hatten früher mit den durch schwere Hageljahre und durch ungenügende räumliche Vertheilung des Risikos bedingten hohen Nachschüssen der Gegenseitigkeits-Gesellschaften schlechte Erfahrungen gemacht, und waren nun froh, bei den neuen Actien-Gesellschaften eine vermehrte Gelegenheit zur Versicherung gegen eine feste, vom Geschäftsergebniß in ihrer Höhe unberührten Prämie ohne jede Nachzahlung und gleichzeitig die durch große Kapitalien gewährte Garantie einer vollen Schadenvergütung auch in den schwersten Hageljahren zu erlangen.

Folgende Zahlen geben einen Belag für den hohen Aufschwung, den die fünf in Rede stehenden Actien-Gesellschaften während der Jahre 1854—1863 genommen haben.

Es betrug die Versicherungs-Summe	1854		1863	
Berliner Hagel-Assecuranz	93 780 000	Mark	81 032 889	Mark.
Kölnische	32 772 288	„	108 644 715	„
Magdeburger	27 560 232	„	127 832 973	„
Union	49 927 014	„	86 707 500	„
Elberfelder (gegr. 1856) .			24 287 565	„
Summa	204 039 534	Mark	428 505 642	Mark

Die Versicherungs-Summe der Ende 1853 bestehenden Gegenseitigkeits-Gesellschaften betrug ca. 208 Millionen Mark (vgl. S. 19). Zehn Jahre später, 1863, belief sie sich auf 243 Millionen Mark, hatte im Ganzen also nur um 35 Millionen Mark zugenommen. Die Versicherungs-Summe der Actien-Institute betrug dagegen:

1853 (Berliner und Thüringische)	1854	1863
94 Millionen Mark	204 Millionen Mark	429 Millionen Mark

Hessen-Darmstadt'sche.

Im Jahre 1854 wurde auch im Großherzogthum Hessen eine neue für dieses Land bestimmte Anstalt gegründet, nämlich die auf Gegenseitigkeit beruhende Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Darmstadt, welche bis zum Jahre 1865 bestand und eine Versicherungs-Summe von ca. 5 Millionen Mark erlangte. Der Grund für die Auflösung lag in den schweren Schäden des Jahres 1862, welche sämmtliche Reserven der Anstalt absorbirten und außerdem eine Nachzahlung von 175 % nothwendig machten.

[1]) Suchsland, „Hagelversicherungsfrage in Deutschland", S. 66.

Die Gesellschaft bestand zwar dem Namen nach noch zwei Jahre, ohne aber eine Thätigkeit auszuüben, und wurde im Jahre 1865 endgültig aufgelöst.

Preußische (Actien-) Gesellschaft.

Das durch die weiter vorne genannten Zahlen veranschaulichte schnelle Aufblühen der Actien-Gesellschaften während weniger Jahre, regte etwa 10 Jahre später zur Gründung einer neuen solchen Anstalt, der „Preußischen Hagelversicherungs- (Actien) Gesellschaft", an, welche im Jahre 1865 in's Leben trat. Auch diese wuchs rasch empor und hatte im zehnten Jahre ihres Bestehens, 1875, eine Versicherungs-Summe von 184 368 658 Mark erreicht.

Verdienste der Actien-Gesellschaften.

Den Hagelversicherungs-Actien-Gesellschaften gebührt das Verdienst, die Hagelversicherung in Deutschland in früher ungeahnter Weise gefördert und ihr in weiten Kreisen des landwirthschaftlichen Publikums Eingang verschafft zu haben. Sie haben namentlich auch bezüglich der Vervollkommnung in der Technik der Hagelversicherung bahnbrechend gewirkt und einen läuternden Einfluß auf die Gegenseitigkeit ausgeübt, wie dies auch von Suchsland in seinem öfters citirten Buche hervorgehoben wird. Erleichtert wurde ihnen diese bahnbrechende Thätigkeit durch die große Schulung, welche zum großen Theile ihre Beamten und Agenten von den Mutter-Anstalten, den vorgenannten Feuerversicherungs-Gesellschaften mit übernommen hatten. Selbst Adolf Wagner, welcher sonst kein Freund der Actien-Gesellschaften ist, muß zugestehen, daß diese bei uns wie in anderen Ländern Bedeutendes für die Verbreitung der Versicherung, besonders der Feuer- und Lebensversicherung, gethan haben.[1]) Suchsland bemerkt hierzu weiter: „Wir dürfen hinzufügen, auch in der Hagelversicherung haben sie Hervorragendes geleistet."[2])

Grevesmühlener.

Bis in die Siebziger Jahre haben denn auch die Actien-Gesellschaften das Feld der Hagelversicherung in hervorragender Weise beherrscht, was auch dadurch belegt wird, daß in dem ganzen Zeitraume von 1854—1865 nur eine einzige Gegenseitigkeits-Anstalt entstand, nämlich der „Hagelschaden-Versicherungs-Verein für Mecklenburg-Schwerin" zu Grevesmühlen im Jahre 1854.

Erst einige Jahre nach der Gründung der „Preußischen" beginnt wieder eine neue Aera der Errichtung von Hagelversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit.

---

[1]) Ad. Wagner, Der Staat u. d. Versicherungswesen, Tübingen 1881, S. 19.
[2]) Suchsland, a. a. O., S. 66.

Die erste Anstalt dieser Art war der „Roer-Hagelversicherungs-Verein", welcher im Jahre 1865 entstand und seine Thätigkeit bis 1870 nur auf einige Kreise des Niederrheines, nach genanntem Jahre auf Rheinpreußen erstreckte. Irgend eine Bedeutung hat der Verein nicht erlangt, ist aber insofern von Interesse, als er darthut, wie gefährlich für die Mitglieder derartig räumlich beschränkte kleine Vereine werden können. Die schweren Schäden des Jahres 1875 zwangen nämlich den Roer-Verein zur Auflösung, nachdem er von seinen Mitgliedern einen Nachschuß von 575 % einziehen mußte.

Roer-Verein.

Im Jahre 1866 entstand die heute noch existirende wenig umfangreiche „Oldenburger Hagelversicherungs-Gesellschaft".

Oldenburger.

Im Jahre 1867 entstand die „Hagelversicherungsbank für Deutschland von 1867" in Berlin. Zu einer besonderen Bedeutung hat es diese Gesellschaft bis heute niemals gebracht. Ihr Versicherungs-Bestand ist nur sehr allmählich gewachsen und betrug zu Ende des Jahres 1894 19 827 474 Mark.

Hagelversicherungsbank.

Zwei Jahre später, im Jahre 1869 wurde die „Norddeutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft" in Berlin gegründet. Sie fing mit einer Versicherungs-Summe von rund 13½ Millionen Mark an, dieselbe stieg aber fast in jedem der folgenden Jahre um ein Bedeutendes. Schon im vierten Jahre ihres Bestehens, 1872, verfügte sie über eine Versicherungs-Summe von 106 Millionen Mark und vom siebenten Lebensjahre (1875) ab verfügte sie über die größte Versicherungs-Summe unter sämmtlichen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften. Sie verdankt ihren beispiellosen Erfolg verschiedenen Umständen. Vorerst war sie gerade in den ersten Jahren ihres Bestehens außerordentlich vom Glück begünstigt, indem auf die ihrer Gründung vorangehenden äußerst hagelreichen Jahren eine Reihe besonders günstiger Jahre folgte, welche ihr gestatteten, ohne Nachschüsse auszukommen. Ferner war sie die erste Gegenseitigkeits-Anstalt, welche das Geschäftsgebiet über ganz Deutschland ausbreitete und damit das bislang von den gegenseitigen Gesellschaften aufrecht erhaltene Princip einer räumlichen Beschränkung auf gewisse Theile des deutschen Gebietes durchbrach. Des Weiteren war ihrer schnellen Ausbreitung der Umstand günstig, daß die Actien-Gesellschaften in Folge großer Verluste zu Anfang der Siebziger Jahre zu einer Erhöhung der Prämien schreiten mußten. Da die Vorprämie der „Norddeutschen", welche gleich den meisten anderen Gegenseitigkeits-Anstalten einen etwaigen Mehrbedarf durch nach Schluß der Campagne einzuhebende Nachschüsse deckte, naturgemäß

Norddeutsche.

Gründe für das schnelle Wachsen der Norddeutschen.

geringer sein konnte, als die feste, einen Nachschuß ausschließende Prämie der Actien-Gesellschaften, und da sie sich diesen Umstand durch Erhebung sehr niedriger Vorprämien im vollsten Maaße zu Nutzen machte, wodurch in landwirthschaftlichen Kreisen vielfach der Glaube an eine durch die Norddeutsche herbeigeführte Verbilligung der Hagelversicherung erweckt wurde, so wurde es ihr leicht, einen Theil des Geschäftes der Actien-Gesellschaften an sich zu bringen, in Folge dessen deren Versicherungsbestand für einige Jahre einen erheblichen Rückgang erfuhr. Diese Abnahme ist allerdings nicht allein der „Norddeutschen", sondern auch den übrigen damals in Deutschland arbeitenden Gegenseitigkeits-Anstalten zu Gute gekommen.

Allgemeine Gründe für das Wachsen der Gegenseitigk.-Gesellschaften.

Der eigentliche Grund dafür, daß den bis dahin das Hagelversicherungsgeschäft zum größten Theile beherrschenden Actien-Gesellschaften eine scharfe Konkurrenz in schnell emporwachsenden Gegenseitigkeits-Anstalten entstand, lag aber nicht in einer größeren Leistungsfähigkeit dieser, sondern hing mit der ganzen Zeitströmung innig zusammen. Das Genossenschaftswesen in Deutschland nahm von den Siebziger Jahren an einen gewaltigen Aufschwung und dieser wirkte auch auf die Entwickelung des Hagelversicherungswesens bestimmend ein, indem er dem Gegenseitigkeits-Gedanken immer mehr neue Freunde warb. In welchem Maaße die Actien-Gesellschaften hiervon in ihrem Versicherungsbestande berührt wurden, das zeigen folgende Zahlen.

Versicherungsbestand der Hagelversicherungs-Gesellschaften 1873—1883.

Es betrug die Versicherungs-Summe bei den

	6 Aktien-Gesellschaften	Abnahme —	In Norddeutschland arbeitenden Gegenseitigkeits-Gesellschaften	Zunahme +
1873	771 Mill. M.		442 Mill. M.	
1874	735 „ „	— 36 Mill. M.	483 „ „	+ 41 Mill. M.
1875	628 „ „	—107 „ „	541 „ „	+ 58 „ „
1876	609 „ „	— 19 „ „	568 „ „	+ 27 „ „
1877	666 „ „	+ 67 „ „	661 „ „	+ 93 „ „
1883	868 „ „	+202 „ „	880 „ „	+139 „ „

Wie man aus vorstehender Uebersicht erkennt, haben die Actien-Gesellschaften von 1873—1876 in ihrem Versicherungsbestande stetig abgenommen, und zwar am stärksten im Jahre 1875, wo sie 107 Millionen Mark gegen das Vorjahr einbüßten. Dieser bedeutenden Abnahme steht aber kein entsprechender Zugang der Gegenseitigkeit gegenüber, welche einen nur um 58 Millionen Mark vermehrten Versicherungsbestand gegen 1874 aufweisen. Es haben daher in dem Jahre 1875 wohl neben der rasch wachsenden Konkurrenz der Gegenseitigkeits-Anstalten noch andere Ursachen bei dem starken Zurückgehen der Versicherungs-Summen der Actien-Gesellschaften mitgewirkt,

wie Minder-Deklaration, Nichtversicherung Seitens mancher Landwirthe oder dergl.

Erneutes Wachsthum der Actien-Gesellschaften.

Die relativ größere Vorliebe der Landwirthe für die Gegenseitigkeit hielt jedoch nicht lange an, denn schon das Jahr 1877 weist wieder einen Zuwachs der Actien-Gesellschaften um 67 Millionen Mark auf, und in dem weiteren Zeitraume von 1877—1883 stieg die Versicherungs-Summe der Actien-Gesellschaften um 202 Millionen Mark, während jene der gesammten in Mittel- und Norddeutschland thätigen Gegenseitigkeits-Gesellschaften nur um 139 Millionen Mark zunahm. In diesem Jahre war der Versicherungsbestand der 6 Actien-Gesellschaften jenem der 16 Gegenseitigkeits-Anstalten nahezu gleich. Es war dies die natürliche Reaction gegen die starke und in sich, sowie durch die bisherigen Erfahrungen nicht begründete Strömung zu Gunsten des Gegenseitigkeits-Principes während der ersten Hälfte der Siebziger Jahre.

Seit dem Jahre 1877 hat jede der heute noch bestehenden 5 Actien-Gesellschaften ziemlich regelmäßig und erheblich an Umfang zugenommen, und zwar relativ in höherem Maaße als die meisten Gegenseitigkeits-Anstalten. Eine Verschiebung in der Vertheilung des Hagelversicherungs-Geschäftes zu Gunsten der Gegenseitigkeit trat erst im Jahre 1884 mit der Liquidation der „Preußischen Hagelversicherungs- (Actien-) Gesellschaft“ und der Umwandlung derselben in eine Gegenseitigkeits-Anstalt ein. Der Grund hierzu lag in sehr schweren Verlusten dieser Anstalt.

Das rasche Emporblühen der „Preußischen Hagelversicherungs-Aktien-Gesellschaft“ in den ersten Jahren ihres Bestehens und der Eifer, das Geschäft fortwährend im schnellsten Tempo ohne Rücksicht auf eine gesunde Prämienpolitik zu vergrößern, hatte wohl die Direction schließlich blind gemacht gegen die Gefahren, welche mit der übermäßigen Häufung der Risiken auf örtlich beschränktem Gebiete nothwendig verbunden sind.

Gründe für den Zusammenbruch der Preußischen.

Die Folge davon waren sehr schwere Verluste und die Gesellschaft wurde im Jahre 1884, in welchem sie eine Versicherungs-Summe von 213 Millionen Mark hatte, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten aufgelöst, um im Jahre 1886 als Gegenseitigkeits-Anstalt neu zu erstehen.

Die Gründe, weshalb die „Preußische Actien-Gesellschaft“ liquidiren mußte, und welche für die Geschichte der Hagelversicherung und zur Erlangung eines tieferen Einblickes in die Bedingungen einer rationellen Prämienpolitik sehr wesentlich sind, waren folgende:

1. Erhebung ungenügender Prämien. Die Preußische betheiligte sich mit Ausnahme der letzten Jahre nicht an der sorgfältigen Statistik der anderen Hagelversicherungs-Aktien-Gesellschaften und unterbot deren Prämien, welche außer den Zinsen für das eingezahlte Kapital im Durchschnitt ohnehin kaum einen Gewinn ermöglichten, principiell um 10 Pfennige für 100 Mark Versicherungs-Summe. Wenn dann die anderen Aktien-Gesellschaften, um der Concurrenztreiberei der Preußischen die Spitze zu bieten, mit ihrer Prämie heruntergingen, unterbot die Preußische auch diese schon unter das zulässige Niveau herabgedrückten Prämien wieder und gelangte schließlich zu so niedrigen Prämiensätzen, daß ein Fortbestehen der Gesellschaft ein Ding der Unmöglichkeit war.

2. Uebermäßig lange Vertragsdauer mit erheblichen Rabatten. Es wurden 10jährige Versicherungen mit laufend 10 Prozent Rabatt abgeschlossen, und dadurch die schon an und für sich ungenügenden Prämien noch weiter vermindert und so auf lange Zeit gebunden.

3. Die schon erwähnte übermäßige Häufung von Risiken durch Annahme aller nur erlangbaren, auch der schlechtesten Risiken zu einer ungenügenden Prämie.

Nach solchem Geschäftsgebahren war der Zusammenbruch der Preußischen mit mathematischer Gewißheit vorherzusagen.

„Borussia".

Die weiter vorn erwähnten Erfolge der „Norddeutschen" wirkten anregend zur Gründung weiterer Gegenseitigkeits-Gesellschaften. Im Jahre 1873 entstand die „Borussia" in Berlin, welche bis zum Jahre 1890 fast in jedem Jahre einen nicht unbedeutenden Zuwachs hatte, sodaß sie zu dem genannten Zeitpunkte gegen 138 Millionen Mark Versicherungs-Summe aufwies. Seitdem ist ihr Versicherungsbestand, vermuthlich in Folge der fast alljährlich wiederkehrenden sehr bedeutenden Nachschüsse allerdings auf 101 Millionen Mark im Jahre 1894 zurückgegangen; trotzdem ist die „Borussia" immer die viertgrößte Gegenseitigkeits- und die achtgrößte Hagelversicherungs-Gesellschaft überhaupt im Deutschen Reiche.

Allgemeine Deutsche in Berlin und Schlesische.

Das Jahr 1874 sah zwei neue Anstalten entstehen, nämlich die „Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft" in Berlin und die „Schlesische Hagelversicherungs-Gesellschaft" in Breslau.

Die erstere hatte im neunten Lebensjahre schon eine Versicherungs-Summe von über 60 Millionen Mark erreicht, welche aber seitdem ständig zurückgegangen ist, sodaß die Gesellschaft jetzt

mit noch nicht 16 Millionen Mark zu den kleinsten Deutschlands gehört. Die Schlesische ist nach zehnjähriger Thätigkeit eingegangen.

Magdeburger Wetterschaden, jetzt „Patria".

Im Jahre 1884 entstand die Magdeburger Versicherungs-Gesellschaft gegen Hagel- und begleitenden Wetterschaden", welche später ihren Namen in „Patria" umgewandelt hat. Diese Gesellschaft hat sich ziemlich schnell entwickelt, sodaß sie zu Ende des Jahres 1894 nach elfjährigem Bestande mit 50 Millionen Mark Versicherungs-Summe unter den Gegenseitigkeits-Anstalten den siebenten Platz einnimmt. Im Frühjahre 1894 ist diese Gesellschaft mit der „Hagelversicherungs-Bank von 1867" und dem Bunde der Landwirthe zu einer sogenannten „Reformvereinigung" zusammengetreten, nachdem zuvor die Aktien- und die größeren Gegenseitigkeits-Gesellschaften den Abschluß eines Kartelles mit dem Bunde der Landwirthe, weil ihnen dessen Forderungen in pekuniärer Hinsicht zu hohe waren, abgelehnt hatten.[1]) Die Entwickelungsgeschichte der sog. Reformvereinigung ist für die richtige, sachgemäße Beurtheilung verschiedener Vorkommnisse auf dem Hagelversicherungsgebiete während der Jahre 1894 und 1895 so wichtig, daß es dem Verfasser angezeigt erscheint, sie im Nachstehenden kurz mitzutheilen.

Entwicklungsgeschichte der sog. Reform-Vereinigung.

Der Vorstand des „Bundes der Landwirthe" hatte sich im Januar 1894 an die zehn größten Hagelversicherungs-Gesellschaften, darunter die fünf Aktien-Institute, mit einem Schreiben gewandt, in welchem der Vorschlag des Abschlusses eines Kartellverhältnisses zwischen dem Bunde und den Gesellschaften gemacht war. Die bezüglichen Forderungen des Bundes waren kurz folgende:

1. Die Gesellschaften sollten sich verpflichten, dem Vorstande des Bundes regelmäßig die Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte einzusenden, sowie zu gestatten, daß Abgeordnete des Bundes an den Verhandlungen der Generalversammlungen theilnehmen.

2. Sollten die Gesellschaften dem Bunde ermöglichen, einen gewissen Einblick in die Regelung des Schadens zu gewinnen, indem sie Vertrauensmänner des Bundes zu den Regulirungen hinzuziehen. In Fällen, wo eine gütliche Einigung über die Höhe des Schadens zwischen den Bundes-Mitgliedern und den betreffenden Gesellschaftsbeamten nicht zu Stande käme, sollten die Gesellschaften verpflichtet sein, aus drei vom Bunde vorgeschlagenen Herren den Obmann für das erneute Taxverfahren zu erwählen.

[1]) Nachträglich (Ende 1895) ist auch die Borussia, allerdings unter anderen, für sie günstigeren Bedingungen der Reformvereinigung beigetreten.

3. Sollten die Gesellschaften den Bundes-Mitgliedern 5 % der Bruttoprämie als besonderen Rabatt gewähren und weitere 5 % derselben von allen Versicherungen von Bundes-Mitgliedern an die Hauptkasse des Bundes zahlen.

Als Gegenleistung wollte der Bund in seinem Organe auf das Wohlthätige der Hagelversicherung hinweisen und gleichzeitig jene Gesellschaften bekannt geben, welche mit dem Bunde das angeregte Kartellverhältniß eingehen sollten.

Wie vorauszusehen war, lehnten sämmtliche Gesellschaften die Vorschläge des Bundes ganz oder theilweise ab. Später erst erklärten sich die Anfangs gar nicht in Betracht gekommenen Gesellschaften „Patria" und „Hagelversicherungsbank von 1867", welche aus einer Verbindung mit dem Bunde erhebliche Vortheile für die Vergrößerung ihres Geschäftsumfanges erhofften, mit den Forderungen des Bundes einverstanden und traten mit ihm zu der vorerwähnten sog. Reform-Vereinigung zusammen.

Zur näheren Darlegung der Gründe für die Ablehnung der Vorschläge des Bundes der Landwirthe sei hier das bezügliche Schreiben der Aktien-Gesellschaften in seinem der „Allg. Hagelvers. Ztg." entnommenen Wortlaute mitgetheilt. Es lautet wie folgt:

Berlin, Weimar, Köln, Magdeburg, Elberfeld,
Mitte Februar 1894.

An den Bund der Landwirthe
in Berlin SW. Hallescheſtr. 18.

Das geehrte Schreiben, welches der Bund der Landwirthe unterm 23. Januar d. J. an die ergebenst unterzeichneten deutschen Hagelversicherungs-Aktien-Gesellschaften übereinstimmend gerichtet hat, erlauben wir uns im Nachfolgenden ergebenst gemeinsam zu beantworten.

Die unterzeichneten Gesellschaften müssen ihre Aufgabe darin erblicken und haben sie stets darin erblickt, der Gesammtheit der deutschen Landwirthe durch möglichst vollkommene Einrichtungen zu dienen; sie erachten es jedoch nicht für nothwendig und nützlich, zu diesem Zwecke mit einer einzelnen landwirthschaftlichen Vereinigung, wie bedeutend und einflußreich dieselbe auch sein möge, in die von Ihnen geplante engere Verbindung zu treten, da namentlich die materiellen Zuwendungen, welche bei einer solchen Verbindung in Anspruch genommen zu werden pflegen und auch von Ihnen in Anspruch genommen werden, nur auf Kosten der zahlreichen übrigen

Versicherten gewährt werden könnten, die der betreffenden Vereinigung nicht angehören. In dieser Erwägung haben wir einen ähnlichen Antrag, welcher gleichzeitig von einer anderen landwirthschaftlichen Vereinigung mit mehr als hunderttausend Mitgliedern bei uns gestellt worden ist, ablehnend beschieden. Was nun aber besonders den Bund der Landwirthe anlangt, so würde uns die Zuwendung von Mitteln, welche er in Anspruch nimmt, mit politischen Parteibestrebungen mehr oder weniger in Berührung bringen, was wir mit Rücksicht auf den rein wirthschaftlichen Charakter unserer Gesellschaften durchaus vermeiden müssen.

Die unterzeichneten Gesellschaften werden, auch ohne organische Verbindung mit dem Bund der Landwirthe, fortfahren, sich zum Vortheil der Landwirthschaft in gleicher Weise zu bewähren, wie dies der Bund der Landwirthe sowohl in dem geehrten Schreiben an die mitunterzeichnete „Union" vom 8. Februar d. J. als in seiner Veröffentlichung in Nr. 6 des Bundesorgans anzuerkennen die Güte hatte, und sie werden sich für jede Anregung dankbar erweisen, welche die gedeihliche Weiterentwickelung des Hagelversicherungswesens befördern kann.

(Es folgen die Unterschriften der fünf Directionen.)

Die in der vorstehenden Antwort erwähnten Schreiben der „Union" und des Bundes-Vorstandes seien ebenfalls in ihrem Wortlaute hier mitgetheilt, weil sie charakteristisch sind für den Wandel in der Haltung der Bundes-Organe den Hagelversicherungs-Gesellschaften überhaupt und speciell den Actien-Instituten gegenüber, nachdem sich die Anstalten nicht dazu bereit gefunden hatten, auf die Vorschläge des Bundes-Vorstandes einzugehen.

Das Schreiben der „Union" lautet folgendermaßen:

Weimar, den 31. Januar 1894.

An den „Bund der Landwirthe"

Berlin, Hallesche Str. 181.

Den Empfang Ihres geehrten Schreibens vom 25. d. M. bestätigend, können wir nicht umhin Sie zu bitten, uns zunächst gefälligst die das Mißtrauen begründenden „Mißstände" näher bezeichnen zu wollen, welche Sie so prägnant in den Vordergrund stellen, da wir unsererseits stets bestrebt sind, solche wenn nur irgend möglich sofort zu beseitigen. Wir fühlen uns zu dieser Bitte umsomehr veranlaßt, als wir endlich einmal Klarheit hierüber haben möchten und als man gewohnt ist, in

landw. Schriften 2c. bisher im Allgemeinen von „Mißständen" zu reden, ohne dieselben jemals näher zu präcisiren beziehentlich dieselben als den Aktien-Gesellschaften eigen zu rügen.

Was den sonstigen Inhalt Ihres Geehrten betrifft, so werden wir nach Rücksprache mit den anderen 4 Aktien-Gesellschaften demselben näher treten und prüfen, ob und inwieweit wir, ohne das Interesse der von uns vertretenen Gesellschaft, deren Statuten und sonstigen Bestimmungen zu verletzen, Ihren Wünschen entgegenkommen zu können in der Lage sind.

Mit Hochachtung
die Direction.

Darauf lief vom Bundes-Vorstande folgende Antwort ein:

Berlin, den 8. Februar 1894.

An die Direction der „Union",
Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft
Weimar.

Auf das gefl. Schreiben vom 31. v. M. erwidern wir ergebenst, daß Sie sich in einer irrthümlichen Auffassung bewegen, wenn Sie meinen, daß wir unsererseits gegen Ihre Gesellschaft oder etwa **überhaupt gegen die Aktien-Gesellschaften ein besonderes Mißtrauen hegten.** Unsere Aeußerungen über Mißstände auf dem Gebiete des Versicherungswesens **konnten**, wie sich aus dem Zusammenhang unseres Schreibens ergiebt, **nur gerichtet sein gegen die nicht genügend consolidirten Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, wie solche namentlich durch Neu-Gründungen auf diesem Gebiete repräsentirt werden.**

Hiermit erledigen sich auch die aus jener irrthümlichen Annahme gezogenen Folgerungen von selbst.

Ihrer weiteren, eingehenderen Aeußerungen gern gewärtig zeichnen wir

Hochachtungsvoll
der Vorstand des Bundes der Landwirthe.

Der zweite Vorsitzende: Dr. Roesicke.
Der Director: Dr. H. Suchsland.

Nachdem nun sowohl die Aktien- wie die fünf größten Gegenseitigkeits-Gesellschaften die Forderungen des Bundes-Vorstandes abgelehnt hatten, begann sofort in den sämmtlichen Bundes-Organen eine grimme Befehdung dieser Anstalten und ganz besonders waren

es die Aktien-Gesellschaften, welche solchen Angriffen ausgesetzt waren, sodaß sich ein erbitterter Zeitungskrieg zwischen den Gesellschaften und dem Bunde entspann.

Wie wenig berechtigt die Angriffe der Bundesblätter im Grunde waren und gewesen sein konnten, das geht wohl klar aus den eigenen Worten des Bundes-Vorstandes hervor, wie sie in dem oben mitgetheilten Schreiben vom 8. Februar 1894 enthalten sind.

Der Inhalt dieses Schreibens steht in einem directen Widerspruch zu den späteren Behauptungen der officiellen Bundes-Organe über angebliche Mißstände bei den Aktien-Gesellschaften.

Ob die Verbindung mit dem Bunde der Landwirthe gerade der „Patria" auf die Dauer großen Vortheil bringen wird, muß erst die Zukunft lehren. Allzu viel Aussicht hierzu scheint nicht vorhanden zu sein, da diese Gesellschaft sich bisher durch besonders rigorose Anwendung ihrer Versicherungs-Bedingungen, welche sie in zahlreiche Prozesse mit ihren Mitgliedern verwickelte, sowie auch sonst noch bei den Landwirthen ziemlich mißliebig gemacht hat, sodaß es schwer halten wird, das Vertrauen zu ihr wieder zu festigen. Wir kehren jetzt wieder zur Geschichte der Hagelversicherungs-Gesellschaften zurück:

Bayer. Landes-Hagelversicherungs-Anstalt.

Das Jahr 1884 ist insofern ein wichtiges in der Geschichte der Hagelversicherung, als in diesem die staatlich geleitete „Landes-Hagelversicherungs-Anstalt" in Bayern in's Leben trat.

Schon mehrere Dezennien vorher, im Jahre 1840, hatte sich die bayerische Regierung aus Anlaß der großen Hagelschläge im Jahre 1839 mit der Frage befaßt, ob der staatliche oder private Assecuranzbetrieb zweckmäßiger sei, [1]) und im Jahre 1846 dem seit

[1]) Mit derselben Frage beschäftigte sich ebenfalls im Jahre 1840 die sächsische Ständeversammlung, indem drei Petitionen um Errichtung einer staatlich geleiteten Hagelversicherungs-Anstalt eingereicht worden waren.

Die mit der Prüfung dieser Petitionen beauftragte Kommission vermochte aber nicht ihr Gutachten im Sinne derselben abzugeben, „umsoweniger, als man in Sachsen selbst bereits eine gut eingerichtete Privat-Anstalt (Leipziger) habe, welche, wenn sie auch im Jahre 1839 die Schäden nicht hätte voll bezahlen können, doch während ihres vieljährigen Bestehens jeder Zeit dem Bedürfniß vollkommen entsprochen und stets sehr günstige Resultate erzielt hätte. Sie halte aber auch andererseits an dem Grundsatze fest, daß die natürliche Freiheit der Staatsbürger nicht, ohne daß die Nothwendigkeit es gebietet, von Seiten des Staates zu beschränken sei."

Während der Debatte führte der Abgeordnete von Watzdorf u. a. Folgendes aus:

„So nützlich Brandassecuranzen, Hagelassecuranz- und dergleichen Anstalten sind, so sehr diese Anstalten indirect vom Staate zu befürworten

1833 bestehenden „Hagelversicherungs-Verein für Bayern“ zur Förderung der Hagelversicherung im Lande eine einmalige Subvention von 170 000 Mark zukommen lassen.

Die Lage der Hagelversicherung in Bayern war eine sehr ungünstige. Die Privat-Gesellschaften mußten in Folge der umfangreichen Schäden, wenn sie nicht permanent mit Verlust arbeiten wollten, hohe Prämien erheben, welche die Landwirthe nicht zahlen wollten, und die Leistungen des „Hagelversicherungs-Vereines“ waren keine befriedigenden, namentlich wegen der Kürzung der Entschädigungs-Summe nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel. In betheiligten Kreisen erhoffte man daher eine Hülfe vom Staate und im Jahre 1861 wurde zum ersten Male in der Kammer der Abgeordneten der Antrag auf Errichtung einer staatlich geleiteten öffentlichen Hagelversicherungs-Anstalt eingebracht, ohne jedoch Annahme zu finden. Derselbe Vorgang wiederholte sich in den Jahren 1866 und 1873, und im Jahre 1874 wurde ebenso vergeblich die Errichtung einer staatlichen Zwangs-Anstalt gefordert.

Erst als sich die 1875 in erfolgreicher Weise reorganisirte staatliche Brandversicherungs-Anstalt bereit fand, im Anschlusse an ihre Verwaltung eine Abtheilung für Hagelversicherung einzurichten, kam der Plan einer staatlichen Hagelversicherungs-Anstalt zu Stande.

Der Staat wies der am 13. Februar 1884 eröffneten Anstalt ein unverzinsliches Betriebskapital von 1 Million Mark zu, das nur mit besonderer Bewilligung angegriffen werden darf. Die Zinsen dieses Kapitales fließen in den Reservefonds. Außerdem gewährt der Staat der Anstalt einen laufenden Zuschuß, welcher in den ersten Jahren jährlich 40 000 Mark betrug, seit 1892 jedoch auf jährlich 70 000 Mark festgesetzt ist. Ferner genießt die Anstalt Portofreiheit für alle Postsendungen mit Ausnahme für Geld. Den Verkehr zwischen Anstalt und den Versicherten besorgen die Gemeindebehörden, welche für das Einziehen der Prämien eine Vergütung von 1 Prozent des Betrages derselben erhalten. Der größte Vortheil

sind, so glaube ich doch, thut letzterer besser, wenn er dieselben der Privatindustrie überläßt, als wenn er sie selbst übernimmt. Werden sie von dem Staate übernommen, so werden sie bei Weitem kostspieliger. Ich glaube, die Brandmobiliarversicherungs-Anstalt ist ein Beispiel dafür. Wollte der Staat die Hagelassecuranz übernehmen, so würde er es nicht anders als durch Zwang thun können, denn er muß sicher sein, daß davon Gebrauch gemacht werde und daß er die Kosten des Unternehmens nicht vergeblich aufwende.“ (Vergl. No. 86 der Mittheil. a. d. Nachr. d. Sächs. Landtages 1840.)

für die Landes-Hagelversicherungs-Anstalt liegt aber darin, daß ihre Verwaltung, welche an sich durchaus nicht billig ist,[1]) von der Brandversicherungskammer nahezu umsonst besorgt wird, denn sie hat dieser für die Geschäftsführung für je 100 Mark Versicherungs-Summe nur 2 Pfennig pauschaliter zu zahlen, während die Mehrkosten von ca. 16—18 Pfg. für 100 Mk. Vers.-Summe der Brandversicherungskammer zur Last fallen. Auf die technischen Einrichtungen dieser Anstalt kommen wir noch weiter hinten zu sprechen.

Die „Landes-Hagelversicherungs-Anstalt" hat sich zweifellos große Verdienste um die Förderung des Hagelversicherungswesens in Bayern erworben, was ihr allerdings durch die ihr gewährten außerordentlichen Vergünstigungen wesentlich erleichtert, ja eigentlich nur ermöglicht wurde. Die in einem folgenden Abschnitte noch näher zu besprechende, in der Mehrzahl der Jahre wiederkehrende Kürzung der Entschädigung nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel erregte zwar — und nicht mit Unrecht — in hohem Maaße die Unzufriedenheit der landwirthschaftlichen Bevölkerung; es darf aber nicht vergessen werden, daß seit der Errichtung der Landes-Anstalt doch viele Landwirthe für die Hagelversicherung gewonnen worden sind und daß eine Vergütung des Hagelschadens zu 80 Prozent, mag dieselbe auch dem Ideale der Hagelversicherung durchaus nicht entsprechen, immer noch besser ist, als gar keine Entschädigung im Falle der Nichtversicherung.

Entwickelung der bayer. Landes-Anstalt 1884—1894.

Die bisherigen Ergebnisse der Anstalt sind in folgenden Zahlen zusammengestellt und lassen erkennen, daß die Betheilung an der Hagelversicherung auch in Bayern in erfreulicher Zunahme begriffen ist:

Jahr	Versicherte	Versicherungs-Summe in Mark
1884	7 375	11 140 233
1885	13 386	20 150 945
1886	22 597	32 792 791
1887	28 500	42 163 426
1888	29 470	42 860 996
1889	33 656	50 008 430
1890	57 186	84 634 460
1891	64 855	95 448 430
1892	72 414	108 780 240
1893	75 734	114 116 210
1894	85 635	130 205 440

[1]) Vergl. Suchsland, a. a. O., S. 60.

Sowohl Zahl der Mitglieder wie Versicherungs-Summe haben sich in den elf Jahren etwa verzwölffacht.

Im Jahre 1889 ist auch der „Bayerische Hagelversicherungs-Verein“ in der Landes-Anstalt aufgegangen.

Die große Zunahme dieser Letzteren, welche sie jetzt den fünften Platz unter sämmtlichen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften einnehmen läßt, beweist, daß die Anstalt, trotzdem sie in elf Jahren nur dreimal die Schäden voll vergüten konnte, doch eine große Anziehungskraft besitzt. Sicherlich hat das vom Staate zinslos gewährte Kapital von 1 Million Mark, sowie der jährliche Zuschuß von früher 40 000, jetzt 70 000 Mark, erheblich dazu beigetragen, die Versicherungslust anzuregen. Der Umstand, daß die Gemeindebehörden quasi Agentendienste für dieselbe versehen, sowie der mit Errichtung der Anstalt verbundene Wegfall der seit 1834 in Bayern landesgesetzlich gewährten Steuernachläße für alle jene Landwirthe, denen nicht seitens der Staats-Anstalt die Aufnahme verweigert worden ist, wodurch ein gelinder indirecter Zwang zur Versicherungsnahme ausgeübt wird, haben wohl auch in gleicher Weise fördernd auf die Versicherungslust gewirkt.

Preußische auf Gegenseitigkeit.

Was die weiteren in den letzten zehn Jahren in Norddeutschen entstandenen Gegenseitigkeits-Gesellschaften anbetrifft, so sind dieselben, mit Ausnahme der aus der früheren Aktien-Gesellschaft hervorgegangenen „Preußischen“, von der schon gesprochen wurde, von untergeordneter Bedeutung.

Ceres.

Im Jahre 1886 eröffnete die „Ceres“ in Berlin ihr Geschäft und hat es mittlerweile auf 25 Millionen Mark Versicherungs-Summe gebracht.

Germania.

1888 entstand die „Germania“ in Berlin, welche 1894 einen Versicherungsbestand von 24 Millionen Mark hatte.

Diese beiden Gesellschaften hatten, gleich einigen anderen kurz vor ihnen gegründeten, von Anfang an einen schweren Stand, da sie das Feld schon von einer großen Anzahl bedeutender und leistungsfähiger Anstalten besetzt fanden. Um nun aber doch möglichst bald eine große Versicherungs-Summe zusammenzubringen, mußte mit aller Macht acquirirt werden, und die Folge davon war leider, daß der Konkurrenzkampf oft ausartete. In dieser Hinsicht hat sich namentlich die „Germania“ in unerfreulicher Weise hervorgethan und ihre Mitglieder durch das Anwerben zu jedem Preise schwer geschädigt. Der im Jahre 1894 zu Folge der Mißwirthschaft der Direction nothwendig gewordene Nachschuß von 300 Prozent der

Vorprämie hat endlich dem Faß den Boden eingeschlagen und es wurde die Liquidation der Gesellschaft für den Herbst 1895 beschlossen.[1])

Ostdeutscher Hagel-versicherungs-Verband.

Die neueste Gründung auf dem Hagelversicherungs-Gebiete stellt der „Ostdeutsche Hagelversicherungs-Verband" in Breslau vor, welcher von einer Anzahl schlesischer Großgrundbesitzer in's Leben gerufen worden ist. Derselbe wies in seinem ersten Geschäftsjahre 1894 eine Versicherungs-Summe von 13½ Millionen Mark auf.

Bestand der Hagelvers.-Ges. 1884 und 1894.

Nachstehende Tabelle zeigt den Bestand der gegenwärtig in Deutschland arbeitenden bekannteren Hagelversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1894 verglichen mit dem Bestande 1884.

Name der Gesellschaft	Versicherungs-Summe 1884	Versicherungs-Summe 1894		Abgang — Zugang +
I. Actien-Gesellschaften.				
Magdeburger	207 558 136	276 442 984	+	68 884 848
Union in Weimar . . .	164 098 639	214 031 633	+	49 932 994
Kölnische	173 823 813	205 251 336	+	31 427 523
Vaterländische in Elberfeld	82 802 910	113 182 065	+	30 379 155
Berliner	55 886 263	82 000 895	+	26 114 632
Summa	684 169 761	890 908 913	+	206 739 152
II. Gegenseitigkeits-Gesellschaften.				
Norddeutsche in Berlin .	395 529 326	605 857 942	+	210 328 616
Schwedter	152 173 010	133 935 955	—	18 237 055
Bayerische Landes-Anstalt	11 140 233	130 205 440	+	119 065 207
Borussia in Berlin . .	54 671 608	101 165 484	+	46 493 876
Preußische in Berlin . .	erst 1886 entstanden	59 856 016	+	59 856 016
Neubrandenburger . . .	44 519 900	56 004 400	+	11 484 500
Patria i. Magdeb. (1884 gegr.)	952 959	50 385 910	+	49 432 951
Leipziger	36 604 990	48 084 220	+	11 479 230
Hannov.-Braunschweiger .	56 868 850	38 650 540	—	18 218 310
Greifswalder	37 579 750	34 709 200	—	2 870 550
Ceres	erst 1886 entstanden	25 297 120	+	25 297 120
Germania	erst 1888 entstanden	24 232 660	+	24 232 660
Hagelvers.-Bank in Berlin	15 177 500	19 827 474	+	4 649 974
Allg. Deutsche in Berlin .	46 601 659	15 778 282	—	30 823 377
Ostdeutsch. Verb. i. Breslau	erst 1894 entstanden	13 500 300	+	13 500 300
D. H.-V.-G. f. Gärtnereien	4 533 863	8 011 540	+	3 477 677
Hagel-Vers.-Ges. für das Oderbruch in Wriezen .	4 115 378	5 122 717	+	1 007 339
Uebertrag:	860 469 026	1 370 625 200	+	580 305 466

[1]) Anm. Nachträglich ist von der „Germania" noch ein weiterer Nachschuß von 500% eingefordert worden, sodaß sich die gesammte Nachzahlung pro 1895 auf 800%! beziffert.

Uebertrag:	860 469 026	1 370 625 200	+	580 305 466
Hagel-Versich.-Verein für Mecklbg. i. Grevesmühlen	12 934 045	19 391 685	+	6 457 640
Oldenburger	3 455 170	(1893) 3 757 730	+	302 560
Schl.-Holst.-Lauenbg. i. Kiel	14 302 516	18 600 000	+	4 297 484
Dithmarischer Verein in Meldorf . . (1885)	2 862 383	(1893) 3 968 000	+	1 105 617
Summa	894 023 140.	1 416 342 615	+	592 468 767
Summa von I u. II	1 578 192 901.	2 307 251 528	+	729 058 627

Es arbeiten also zur Zeit in Deutschland 25 Privat-Gesellschaften mit einem Versicherungs-Bestande von über 2 177 Millionen Mark und eine staatliche Anstalt (in Bayern) mit 130 Millionen Mark. Die Gesammtversicherungs-Summe aller Gesellschaften betrug im Jahre 1894 2 307 Millionen Mark. Auf die fünf Actien-Gesellschaften entfällt ein versichertes Kapital von 891 Millionen Mark, auf die zwanzig Gegenseitigkeits-Institute ein solches von 1 416 Millionen Mark.

Vergleich der Hagelversicherung in Deutschland mit jenen anderer Länder.

Die gegenwärtige großartige Entfaltung der Hagelversicherung in Deutschland wird erst recht klar, wenn man die vorstehenden Zahlen mit jenen anderer Länder vergleicht.

In Oesterreich gab es 1893 14 Privat-Hagelversicherungs-Gesellschaften (davon 9 auf Actien) mit einem Versicherungs-Capital von ca. 582 Millionen Kronen = 495 Millionen Mark. In Frankreich bestehen 3 Actien- und 17 Gegenseitigkeits-Gesellschaften mit einer Versicherungs-Summe pro 1894 von ca. 592 Millionen Francs = ca. 480 Millionen Mark. In Italien 16 Gesellschaften mit 1893 einer Versicherungs-Summe von ca. 145 Millionen Lire = ca. 117 Millionen Mark. In England bestehen sogar nur 3 und in Rußland nur 1 Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Der Antheil des Ackerlandes an der Gesammtoberfläche eines Staates ist allerdings kein absolut genauer Maaßstab für das Versicherungsbedürfniß gegen Hagelschaden, da es immer noch auf die specielle Benutzung des Ackerlandes ankommt, indem z. B. das Bedürfniß, Mehl- und Oelfrüchte zu versichern, ein weit größeres ist als bei Hack- und Futterpflanzen. Im Allgemeinen wird aber die Benutzung des Ackerlandes in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Frankreich nicht sehr wesentlich von einander abweichen und wird man das Bedürfniß, gegen Hagelschlag zu versichern, in den drei genannten Ländern pro ha Ackerland als ein nicht sehr verschiedenes annehmen können.

In Wirklichkeit sind aber durchschnittlich pro ha vorhandenen Ackerlandes versichert:

Deutschland . . . . . ca. 145 Mark
Oesterreich . . . . . „ 21 „
Frankreich . . . . . „ 18 „

Setzt man die durchschnittliche Versicherungs-Summe für den ha Ackerland bei Frankreich = 100, so ergiebt sich der Versicherungswerth pro ha:

Frankreich = 100
Oesterreich = ca. 117
Deutschland = ca. 806.

Oder mit anderen Worten: In Deutschland wird im Allgemeinen ein mehr als 8 Mal so großer Gebrauch von der Hagelversicherung gemacht, wie in Frankreich, und ein etwa 7 mal so großer, wie in Oesterreich.

Diese Zahlen beweisen wohl auf das Schlagendste, daß das Hagelversicherungswesen bei uns in hoher Blüthe steht.

Entwickelung der Hagelversicherung in Deutschland 1844 bis 1894.

Die allmähliche Entwickelung des deutschen Hagelversicherungswesens wird auch durch folgende Zahlen gekennzeichnet. Es betrug die Versicherungs-Summe sämmtlicher in den angegebenen Jahren bestehenden deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften:

Jahr	Versicherungs-Summe	Abnahme — während des betreff. Zeitraumes	Zunahme + im Durchschnitt pro Jahr
1844 (nach Masius)	215 Mill. M.		
1853	307 „ „	+ 92 Mill. M.	+ 10 Mill. M.
1863	675 „ „	+ 378 „ „	+ 38 „ „
1873	1218 „ „	+ 543 „ „	+ 54 „ „
1883	1720 „ „	+ 502 „ „	+ 50 „ „
1890	2170 „ „	+ 450 „ „	+ 64 „ „
1891	2197 „ „	+ 27 „ „	+ 27 „ „
1892	2353 „ „	+ 156 „ „	+ 156 „ „
1893	2270 „ „	— 83 „ „	— 83 „ „
1894	2309 „ „	+ 39 „ „	+ 39 „ „

Man erkennt aus obiger Zusammenstellung, wie gewaltig sich das Hagelversicherungswesen während der letzten 50 Jahre entwickelt hat. Die Zunahme beträgt mehr als 2 Milliarden Mark oder im Jahresdurchschnitt über 40 Millionen Mark.

Die durchschnittliche jährliche Zunahme war in dem Zeitraum von 1863 bis 1890 eine annähernd gleich große, nämlich ca. 56 Millionen Mark im Jahre. Das Jahr 1891 brachte einen Rückgang in der Zunahme auf etwa die Hälfte der bisherigen, aber

zugleich auch abnorm viele und schwere Hagelschäden. Die Folge dieser letzteren war eine gewaltige Zunahme der Versicherungs-Summe im folgenden Jahre 1892, nämlich um 156 Millionen Mark, welche jedoch im Jahre 1893 wieder ein Rückgang von 83 Millionen Mark folgte.

Die Ursache des verhältnißmäßigen Rückganges der Versicherungs-Summe in den Jahren 1893 und 1894 liegt vornehmlich in den gegenwärtigen abnorm niedrigen Getreidepreisen, welche nur in seltenen Fällen noch einen lohnenden Ackerbau gestatten. Diese werden wohl erstens Veranlassung gegeben haben zu etwas geringerer Versicherungslust im Allgemeinen, zweitens wirken sie aber namentlich in sofern auf eine Verringerung der Gesammtversicherungs-Summe ein, als die pro Flächeneinheit genommene Ernte jetzt einen weit geringeren Werth repräsentirt als zu Zeiten guter Fruchtpreise und demzufolge auch mit geringerer Werthsumme versichert wird.

Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man die großartige Entwickelung des deutschen Hagelversicherungswesens in erster Linie als Verdienst den Hagelversicherungs-Gesellschaften zuspricht. Der größte Antheil hieran gebührt unzweifelhaft den Aktien-Gesellschaften und der „Norddeutschen“, denn diese Gesellschaften haben in ganz besonders hohem Maaße durch fortwährende Verbesserung ihrer Einrichtungen und durch eine ebenso kluge wie gerechte Tarifpolitik das deutsche Hagelversicherungswesen gefördert und es auf jene Stufe gehoben, auf der es heute steht.

Umstehend folgt noch eine tabellarische Uebersicht, die historische Entwickelung der bekannten deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften während der letzten 50 Jahre betreffend:





Zweiter Theil.

Die wichtigeren Einrichtungen

der

Hagelversicherungs-Gesellschaften

in ihrem Werden und ihrer gegenwärtigen Gestalt.





Die wichtigeren Einrichtungen der Hagel-versicherungs-Gesellschaften in ihrem Werden und ihrer gegenwärtigen Gestalt.

Es war natürlich, daß die Einrichtungen der ersten Hagel-versicherungs-Gesellschaften bei dem Mangel jeglicher Erfahrung auf diesem Gebiete noch höchst unvollkommene und nach unseren heutigen Begriffen unrationelle sein mußten. Die Höhe der Schäden, ihre Vertheilung auf die einzelnen Feldmarken und die dadurch bedingte größere oder geringere Hagelgefährlichkeit der verschiedenen Gegenden, die Unterschiede in der Hagelempfindlichkeit der einzelnen Kulturgewächse, alles dies waren Fragen, zu deren Beantwortung jeder feste Anhaltspunkt fehlte. Wenn auch wohl die Ueberlieferung von dieser oder jener Gegend berichtete, daß sie besonders häufig von starken Hagelschlägen heimgesucht werde, wenn der aufmerksame Landwirth wohl auch erkannt hatte, daß ein Hagelschlag seinen Oelfrüchten größeren Schaden zugefügt hatte, als seinem Weizen, so boten diese und ähnliche Beobachtungen doch keine sichere Grundlage für eine rationelle Einrichtung der ersten Hagelversicherungs-Gesellschaften. Diese tappten vollständig im Dunklen, sie mußten erst jahrelange, ja jahrzehntelange Erfahrungen sammeln, bevor sie nur einigermaßen einen Einblick in die maßgebenden Verhältnisse erlangten. Auch die in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts gegen heute noch sehr unentwickelten Verkehrsverhältnisse hätten eine Entfaltung des Hagelversicherungswesens, wir wie sie gegenwärtig vor uns haben, gar nicht möglich gemacht.

Einleitung.

So haben sich denn ganz allmählich die gegenwärtigen Einrichtungen der Hagelversicherungs-Gesellschaften herausgebildet; sie sind das Ergebniß einer jahrzehntelangen Erfahrung in mühevoller, angestrengter praktischer Thätigkeit. Wenn es auch außerhalb des Rahmens dieser Schrift liegt, alle Institutionen der Hagelversicherungs-Gesellschaften detaillirt zu besprechen, so wollen wir doch im Nachstehenden die wichtigeren dieser Einrichtungen einer näheren Betrachtung unterziehen, dabei, soweit als thunlich, auch das historische Moment berücksichtigend. Zunächst wollen wir uns dem

Prämienwesen.

Prämienwesen sammt den mit diesem in innigem Zusammenhang stehenden Einrichtungen zuwenden.

Die Prämie stellt den Kaufpreis dar für die Garantie, im Falle eines Hagelschadens von der Gesellschaft eine entsprechende Entschädigung zu erhalten. Bei der Hagelversicherung kommt, worauf wir unten noch näher eingehen werden, eine **örtliche** und eine **gegenstandliche** Gefahr in Betracht; die erstere wird dadurch bedingt, daß einzelne Gegenden, selbst kleine, dicht nebeneinanderliegende Gebiete in, sowohl was die Häufigkeit wie die Schwere der Hagelschläge anbelangt, sehr verschiedenem Grade von solchen betroffen werden; die gegenstandliche Gefahr beruht auf der sehr ungleichen Empfindlichkeit der Bodenerzeugnisse für eine Verletzung durch die Hagelkörner.

Oertliche und gegenstandliche Gefahr.

Diese beiden Arten der Hagelgefahr sind die wichtigsten Momente für die Prämienbemessung; nur wenn man eine genaue Kenntniß der örtlichen und gegenstandlichen Gefahr hat, kann man die Prämien in den einzelnen Fällen den thatsächlichen Verhältnissen möglichst anpassen.

Wie bereits erwähnt, waren die bezüglichen Erfahrungen in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Hagelversicherung in Deutschland gleich Null, kein Wunder also, daß das Prämienwesen ein höchst unvollkommenes war und mehr oder weniger auf willkürlichen Annahmen beruhte, da die einzige sichere Grundlage, eine Statistik der Hagelschäden, völlig fehlte. Lange Jahre hindurch haben sich auch die einzelnen Gesellschaften davor gescheut, ihre allmählich erworbenen Erfahrungen der Oeffentlichkeit bekannt zu geben, aus Furcht vor der Concurrenz. Erst gegen Ende der dreißiger Jahre brach die Berliner Assecuranz-Gesellschaft in der Erkenntniß, daß ein thunlichster Austausch der Erfahrungen und eine loyale Concurrenz nicht nur nützlich, sondern bei dem wenig fortgeschrittenen Stande der Hagelversicherung sogar nothwendig sei, in dieser Hinsicht Bahn und fing an, ihre Erfahrungen der Oeffentlichkeit mitzutheilen, welchem Beispiele bald einige andere, unter intelligenter Leitung stehende Anstalten folgten. Doch selbst um die Mitte unseres Jahrhunderts gab es noch Gesellschaften, welche sich nicht zu solcher Ansicht bekehrt hatten und ihre Erfahrungen streng geheim hielten.

Die ersten Anfänge einer Hagel-Statistik.

Naturgemäß waren die ersten Gesellschaften solche auf **Gegenseitigkeit**, da der besprochene Mangel an Erfahrungen keinen Anreiz bot, ein derartiges Institut auf Aktien zu gründen.

Formen der Prämien-erhebung bei den ersten Gegenseitig-keits-Gesellsch.

Die erste und einfachste Form der Prämienerhebung bei den Gegenseitigkeitsanstalten war die, daß nach der Feststellung sämmtlicher Schäden eines Jahres die zur Vergütung erforderlichen Summen im Herbste pro rata auf die einzelnen Mitglieder vertheilt und die Entschädigungen erst gezahlt wurden, wenn die Beiträge eingegangen waren. Die Neubrandenburger führte die Deponirung eines Legegeldes von 1% der Versicherungs-Summe beim Eintritte in die Gesellschaft ein, eine Einrichtung, die später von verschiedenen anderen Gesellschaften angenommen wurde. Das Legegeld war zu einem feststehenden Fonds bestimmt, von dessen Zinsen die laufenden Ausgaben zu bestreiten waren; der etwaige Ueberschuß wurde mit für die Entschädigungen verwendet, die jedoch in der Hauptsache durch die zu Ende des Jahres eingezogenen Beiträge bestritten wurden. Eine Begrenzung der Beitragspflicht bestand nicht; wer nicht bezahlte, wurde gerichtlich belangt und ging bei jenen Gesellschaften, welche ein Legegeld forderten, desselben verlustig.

Erhebung des Legegeldes von der Neubrandenburger.

Die Folge der post-numerando-Erhebung der Prämie.

Die Folge dieser Einrichtung war, daß die Entschädigungen sehr spät in die Hände der Landwirthe gelangten. Bei dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Vereine war z. B. die Bestimmung getroffen, daß die Beiträge für das abgelaufene Jahr bis zum 15. Januar eingereicht werden mußten, sodaß die einen Hagelschaden erlitten habenden Mitglieder im besten Falle erst gegen Ende Januar in den Besitz der Schadenvergütungen gelangen konnten.

Bei der Neubrandenburger lautete damals die bezügliche Bestimmung wie folgt:

„Die Mitglieder erhalten die Hagelschadenvergütung sobald, wie es der Stand der Casse erlaubt, der Reihenfolge nach, in welcher die Schäden angemeldet sind. Spätestens soll die erste Hälfte bis Neujahr, die andere bis 1. April gezahlt werden. Können diese Termine nicht eingehalten werden, so erhalten die Beschädigten 5% Verzugszinsen, die das Directorium von den säumigen Beitragspflichtigen mehr nimmt.“

Daß es für den Landwirth mehr als mißlich war, wenn er einen im Sommer erlittenen Schaden erst zu Neujahr oder gar noch später vergütet erhielt und er, trotzdem der Hagelschlag vielleicht seine ganze Ernte vernichtet hatte, vor dem Empfang der Entschädigung noch seinen Beitrag zahlen mußte, das liegt auf der Hand. Die Gesellschaften suchten denn auch, diesem Uebelstande abzuhelfen und sannen auf Mittel und Wege, um sich die nöthigen Gelder zur Schadenvergütung *schon während der Campagne* bald nach einem Hagelschlage zu verschaffen.

Einführung von Vor- und Nachschuß-Prämien.

Dieses Bestreben führte dazu, daß die Gesellschaften allmählich dazu übergingen, eine Prämie sammt den Nebenkosten im Voraus, d. h. im Frühjahr einzuheben und ihren Mitgliedern die Verpflichtung aufzuerlegen, für den Fall, daß die erste Prämie zur Deckung des Bedarfes nicht genügt, eine entsprechende Nachschußprämie zu zahlen.

Limitirte Nachschüsse.

Die Höhe der Nachschußprämie war wieder bei manchen Gesellschaften im Vorhinein limitirt, d. h. sie durfte einen gewissen Procentsatz der im Frühjahr erhobenen Vorprämie nicht überschreiten. So erhob z. B. die Anhalter Assecuranz-Gesellschaft in Cöthen für Halmfrüchte eine Vorprämie von 1/2 %, für Oelfrüchte von 2/3 %; der Nachschuß für erstere durfte im Maximum nur 3 %, für Oelfrüchte nur 4 % der Versicherungs-Summe, also in beiden Fällen das Sechsfache der Vorprämie betragen. Genügten die eingezogenen Maximal-Nachschüsse nicht zur vollständigen Deckung von Verwaltungskosten und Schäden, so mußten sich die vom Hagel

Abzüge von den Entschädigungen.

Betroffenen an ihren Forderungen Abzüge pro rata gefallen lassen. Bezüglich jener Gesellschaften, die das Princip angenommen hatten, den Nachschuß nur bis zu einer gewissen Höhe einzuziehen, bemerkt Masius[1]) sehr richtig: „Daß die Gegenseitigkeit bei solchen Gesellschaften, welche durch Beschränkung der Nachschußverbindlichkeit in die Lage kommen können, dem Verunglückten nicht für den ganzen Betrag seines Schadens gerecht zu werden, nur eine theilweise und unvollständige ist, braucht nicht gesagt zu werden, und doch machen diese Gesellschaften gute Geschäfte, weil die naheliegende

Unbeliebtheit der Nachschüsse.

Möglichkeit, bei großen, allgemeinen Schäden auch große Summen als Nachschuß zahlen zu müssen, die Theilnehmer davon abhält, bei anderen Gesellschaften, welche vollen Ersatz garantiren, zu versichern."

Man erkennt aus diesem Zeugniß des erfahrenen Fachmannes, welches vor etwa 50 Jahren abgegeben worden ist, daß ebenso wie heutigen Tages auch in früheren Zeiten die sehr hohen Nachschüsse in einzelnen Jahren und die mit der Verpflichtung zur Zahlung von solchen verbundene Unsicherheit bezüglich der Kosten der Hagelversicherung von den Landwirthen höchst unangenehm empfunden wurden.

Einführung der Entschädigung nach Maaßgabe d. vorhandenen Mittel beim Hagelversich.-Verein in Bayern und b. d. Württemb. Anstalt.

Dieser Widerwille der landwirthschaftlichen Bevölkerung gegen die Nachschußzahlungen hat den Hagelversicherungs-Verein in Bayern im Jahre 1844 dazu geführt, die Nachschußverbindlichkeit ganz fallen zu lassen und dafür das System der Entschädigung nach

[1]) Systematische Darstellung des gesammten Versicherungswesens S. 91, 92, Leipzig 1857.

Maaßgabe der verfügbaren Mittel anzunehmen, welches freilich die Folge hatte, daß die Mitglieder in den meisten Jahren keine volle Entschädigung erhielten.

Aehnlich verfuhr auch die Württembergische Anstalt. Diese erhob eine im Voraus zu entrichtende Prämie und leistete dafür eine Entschädigung bis zu höchstens 75% des Schadens, sodaß also der Landwirth 25% des Schadens selbst zu tragen hatte. Da die Prämie völlig unzulänglich war, so war das Ergebniß, daß die Anstalt, wie wir bereits auf S. 11 erfuhren, selbst die Entschädigung von 75%, nur in wenigen Jahren und oft nur eine solche von 6½, 10, 13, 17, 18% leisten konnte, was endlich den Zusammenbruch der Anstalt herbeiführte.

Nachschuß in unbegrenzter Höhe.

Verschiedene Gegenseitigkeits-Anstalten hielten im Gegensatz zu jenen, welche den Nachschuß limitirten und eventuell eine Kürzung der Entschädigung eintreten ließen, den Grundsatz aufrecht, daß eine Schmälerung der Schaden-Vergütung unter keinen Umständen stattfinden dürfe. Diese erhoben im Frühjahre eine Vorprämie und legten ihren Mitgliedern die Verpflichtung einer unbegrenzten Nachzahlung auf.

Arten der Beitrags-erhebung der Gegens.-Gesell-schaften um die Mitte des Jahrhunderts.

Es hatten sich also bis in die Mitte unseres Jahrhunderts bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften vier verschiedene Arten der Beitragserhebung herausgebildet:

1. Gruppe: a) Deponirung eines Legegeldes von 1% der Versicherungs-Summe und
   b) Erhebung eines Beitrages in unbegrenzter Höhe nach Maßgabe der für Schäden und Ausgaben nothwendigen Summe. Schwedter, Greifswalder, Neubrandenburger, Marienwerder, Brandenburger 2c. (Bei einigen Gesellschaften, z. B. der Güstrower, Holstein-Lauenburger wurde kein Legegeld deponirt.)

2. Gruppe: a) Erhebung einer Vorprämie im Frühjahr und
   b) Verpflichtung zur Zahlung einer Nachschußprämie bis höchstens zur Höhe eines bestimmten Procentsatzes der Vorprämie. (Limitirte Nachschüsse.) Schädenvergütungen wurden bei unzureichenden Mitteln entsprechend verkürzt. Cöthener, Erfurter, Kasseler, Detmolder, Gothaer.

3. Gruppe: Erhebung nur einer festen Prämie im Frühjahr und keine Nachschußverbindlichkeit. Bei unzureichenden Mitteln werden die Schäden entsprechend

gekürzt. Württembergische, Hagelversicherungs-Verein in Bayern.

4. Gruppe: a) Erhebung einer Vorprämie im Frühjahr und
b) Verpflichtung zur Zahlung eines Nachschusses in unbegrenzter Höhe, soweit als es zur vollen Schadenvergütung nothwendig ist. Leipziger, Schlesische.

Das durch die 4. Gruppe repräsentirte System ist das heutigen Tages von den meisten Gegenseitigkeits-Anstalten angenommene. Um die Mitte unseres Jahrhunderts waren aber erst zwei Anstalten zu demselben übergegangen.

Wenn man die oben kurz gekennzeichneten vier verschiedenen Arten der Beitragsleistungen der Versicherten näher ins Auge faßt, so sieht man, daß der Landwirth bei allen Gegenseitigkeits-Gesellschaften zwischen zwei Modalitäten zu wählen hatte, nämlich:

Nachtheile dieser Systeme.

1. Einen Beitrag, resp. Nachschuß in unbegrenzter Höhe zu leisten, oder
2. zwar einen begrenzten Beitrag zu zahlen, dafür aber eine Kürzung der Entschädigung in schadenreichen Jahren in den Kauf zu nehmen.

Die erste Modalität führte, da die Zahl und Heftigkeit der Hagelschläge in den einzelnen Jahren sehr verschieden ist, zu großen Schwankungen bezüglich der Höhe der Beiträge. So betrugen die niedrigste und die höchste Prämie bei folgenden Gesellschaften vom Jahre ihrer Gründung bis zum Jahre 1844 in Procent der Versicherungs-Summe:

Neubraindenburger,	niedrigste	0,05,	höchste	1,60	= das 32 fache.
Leipziger,	„	0,17,	„	2,37	= „ 14 „
Schwedter,	„	0,09,	„	1,70	= „ 19 „

Die zweite Modalität dagegen hatte eine unvollständige Schadenvergütung zur Folge. Das extremste Beispiel in dieser Hinsicht bietet die Geschichte der Württembergischen Anstalt, welche in 24 Jahren, von 1830—1853 nur 1 mal in der Lage war, die Entschädigungen voll auszuzahlen, in allen anderen 23 Jahren aber nur zwischen $6^1/_2$ und 75 % des wirklichen Schadens vergüten konnte.

Im weiteren Verlaufe dieser Abhandlung werden wir sehen, daß die Schwankungen in den Beiträgen der Gegenseitigkeits-Gesellschaften auch heutigen Tages sehr große sind, und daß auch gegenwärtig noch eine Gesellschaft, nämlich die bayerische Landes-

Hagelversicherungs-Anstalt bedeutende Kürzungen der Entschädigungen nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel eintreten läßt.

Feste Prämie und volle Entschädigung der Berliner Aktien-Gesellschaft.

Im Gegensatze zu sämmtlichen Gegenseitigkeits-Instituten gewährte das in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts einzige bestehende Aktien-Institut, die Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, sowohl die Sicherheit gegen jede Nachzahlung, wie auch Garantie für volle Entschädigung. Die Durchschnitts-Prämie bei dieser Anstalt war zwar auch Schwankungen unterworfen und betrug z. B. im Jahre 1823 0,51% und im Jahre 1841 1,10%; diese Schwankungen sind aber weit geringer, wie bei der Gegenseitigkeit. Verursacht waren sie dadurch, daß die ursprünglich festgesetzte Prämie Mangels jeden genauen Anhaltes viel zu niedrig normirt worden war und bei Weitem nicht zur Deckung der Kosten hinreichte, in Folge dessen eine allmähliche Erhöhung Platz greifen mußte. Der Vorzug der festen, einen Nachschuß ausschließenden Prämie, welche während der Vertragsdauer keine Aenderung erfahren kann, bei voller Schadenvergütung verschafften aber der Berliner viele Anhänger, sodaß sie um die Mitte des Jahrhunderts die größte aller Gesellschaften war. —

Wie bereits erwähnt, konnten die Gesellschaften in der ersten Zeit weder die örtliche noch die gegenstandliche Gefahr gebührend berücksichtigen und es wurden daher die Beiträge einfach pro rata der Versicherungs-Summe vertheilt, ohne Rücksicht darauf, ob die Gegend und die versicherten Früchte mehr oder weniger durch Hagelschlag zu leiden haben. Erst allmählich sammelte man in dieser Hinsicht größere Erfahrungen und konnte der gegenstandlichen und örtlichen Gefahr mehr gerecht werden. Trotzdem haben aber verschiedene Gesellschaften noch um die Mitte des Jahrhunderts auf dieselbe keine Rücksicht genommen und alle Risiken zu dem gleichen Prämiensatze versichert.

Beginn einer umfassenden Hagelstatistik.

Eine einheitliche, das ganze deutsche Geschäftsgebiet umfassende Statistik der Hagelschäden und der Hagelempfindlichkeit der Feldfrüchte ist aber erst nach der in den Jahren 1854 und 1856 erfolgten Gründung der vier neuen Aktien-Gesellschaften in Angriff genommen worden. Diese schlossen mit der Berliner behufs Herstellung einer gemeinschaftlichen Schaden-Statistik einen Vertrag, der mit einer kurzen Unterbrechung bis heute in Kraft ist. Das Verdienst dieser Gesellschaften um die Schaffung einer allgemeinen Hagelstatistik ist ein großes und die auch jetzt noch alljährlich gebrachten erheblichen Opfer der zu diesem Zwecke vereinigten Gesellschaften haben der Sache

zum Segen gereicht, denn erst auf Grund einer sorgfältigen Statistik war eine gerechte Vertheilung der Beiträge auf alle Betheiligten möglich.

Allmählich haben sich auch die älteren Gegenseitigkeits-Gesellschaften die statistisch festgelegten Erfahrungen zu Nutze gemacht und eine Verbesserung ihres Prämientarifes herbeigeführt. Die erst in den letzten drei Decennien gegründeten Anstalten konnten allerdings sofort auf den langjährigen reichen Errungenschaften der schon länger bestehenden Institute aufbauen.

Eine durchgreifende Verbesserung der statutarischen Bestimmungen bezüglich der Prämientarife aller älteren Gegenseitigkeits-Institute trat aber erst nach dem Jahre 1867 ein. Dasselbe hatte in Deutschland und namentlich in Norddeutschland so umfangreiche und schwere Schäden gebracht, daß die Aktien-Gesellschaften noch von ihrem Aktien-Kapital zusetzen mußten, die gegenseitigen Gesellschaften aber ganz außergewöhnliche Beiträge, bezw. Nachschüsse einzufordern gezwungen waren. So erhob z. B. die Schwedter 96½ % Nachschuß, im Ganzen 175 Pfg. für 100 Mk. Versicherungs-Summe, die Greifswalder 343 Pfg. für 100 Mk. Versicherungs-Summe.

Folgen der schweren Schäden des Jahres 1867.

Dies brachte Bewegung sowohl unter die Landwirthe wie in die Versicherungs-Anstalten. Es erschien eine Anzahl von Schriften über die Hagelreform, der „Kongreß norddeutscher Landwirthe“ beschäftigte sich alljährlich mit der Verbesserung des Hagelversicherungswesens und beim Deutschen Landwirthschaftsrath kam die Hagelversicherungsfrage nicht von der Tagesordnung. In den Folgejahren entstanden auch einige neue Gesellschaften, welche, mit rationellen Versicherungsbedingungen ausgestattet, den älteren Gegenseitigkeits-Instituten scharfe Konkurrenz machten. Die bestehenden Anstalten mußten sich daher bemühen, den Wünschen der Landwirthschaft durch Aenderungen der Versicherungsbedingungen soweit als möglich entgegenzukommen, und es wurden nach den trüben Erfahrungen des Jahres 1867 wesentliche Neuerungen eingeführt. Verschiedene Gesellschaften fingen erst in der Folge an, einen Reservefonds anzusammeln und einen Beitragstarif nach der Gefahr der Oertlichkeit und der Fruchtart aufzustellen.

Basis der gegenwärtig in Gebrauch stehenden Art der Prämienberechnung.

Heutzutage berücksichtigen fast sämmtliche bestehenden Anstalten sowohl die gegenstandliche wie die örtliche Gefahr bei der Bemessung ihrer Prämien und zwar in der Weise, daß für eine Feldmark, die öfters als andere verhagelt und für eine Fruchtgattung, die eine größere Hagelempfindlichkeit besitzt, als z. B. das Getreide, eine entsprechend höhere Prämie normirt wird.

Als Basis für die Prämienberechnung dient eine bei manchen Gesellschaften über 40 Jahre zurückreichende Statistik der Hagelschäden, welche durch den Austausch der bezüglichen Zahlen zwischen allen größeren Gesellschaften die nothwendige Ergänzung und Vervollständigung erfährt.

Nur eine über ein größeres Gebiet verbreitete Gesellschaft, nämlich der erst vor Kurzem gegründete Ostdeutsche Hagelversicherungs-Verband macht eine Ausnahme, indem er principiell die statistisch festgestellte Hagelgefährlichkeit einer Feldmark ganz außer Acht läßt und den erforderlichen Ausgleich zwischen den einzelnen Feldmarken mit verschiedener Hagelgefährlichkeit dadurch erstrebt, daß er je nach der Häufigkeit der auf einer Gemarkung innerhalb der jeweiligen letzten fünf Jahre entfallenen Schäden einen Abzug von der Entschädigungs-Summe eintreten läßt. Es wird abgezogen bei einmaliger Verhagelung in den letzten fünf Jahren 5% der Schadensumme, bei zweimaliger Verhagelung 7%, bei dreimaliger 9%, bei viermaliger 12%, bei fünfmaliger 15%.[1])

Ausgleich durch Abzüge von der Entschädigung b. Ostdeutsch. Verbande.

Es will uns nicht scheinen, als wenn dieses Verfahren ein gerechtes und rationelles wäre. Wenn z. B. eine Feldmark vor mehr als fünf Jahren mehrmals hintereinander von sehr schweren Schäden betroffen worden ist und im Laufe einiger weniger Jahre eine Entschädigung erhalten hat, die das hundertfache oder noch mehr der Jahresprämie vorstellt, so findet dies bei dem Verfahren des Ostdeutschen Verbandes gar keine Berücksichtigung, sondern die betreffende Feldmark zahlt eine gleich niedrige Prämie, wie eine, die seit Jahrzehnten keinen Schaden erlitten hat. Weiter ist es auch unrationell, daß nur die Häufigkeit, nicht die Schwere der Schäden berücksichtigt wird, und endlich macht es auch einen erheblichen Unterschied aus, ob bei mehrmaliger Verhagelung während fünf Jahren die schweren

[1]) Anm. Diesem Verfahren nicht unähnlich ist das von der Greifswalder beobachtete, nach welchem für mehrmalige Verhagelung ein gewisser Procentsatz der Entschädigungs-Summe als Prämienzuschlag erhoben wird. Dieser Aufschlag beträgt 3% bei 2maliger, 6% bei 3maliger, 10% bei 4maliger, 15% bei 5maliger Verhagelung während der letzten 5 Jahre. Die Greifswalder unterscheidet sich aber von dem Ostdeutschen Verbande dadurch, daß sie den Werth einer genauen Hagelschaden-Statistik nicht wie jener einfach leugnet. Das von der Greifswalder beobachtete Verfahren, den während einer bestimmten Zeitdauer mehrmals Verhagelten einen besonderen Prämien-Zuschlag aufzuerlegen, mag, wenn es mit einer sorgfältigen, auf statistischer Grundlage beruhenden Tarifirung Hand in Hand geht, nicht ganz zu verwerfen sein, da es einen weiteren Ausgleich zwischen Leistung und Empfang der einzelnen Versicherten ermöglicht.

Schäden in den Anfang oder das Ende dieser Periode fallen, da sich danach der beim Abzug in Betracht kommende Procentsatz richtet. Zu welcher Ungleichheit in der Belastung der Anstalt und der einzelnen Beschädigten dieses Verfahren in der Praxis führen kann, das ist in No. 4 der „Allgemeinen Hagelversicherungs-Zeitung" vom 30. Oktober 1892 an einem allerdings theoretisch konstruirten und etwas extremen Beispiel dargelegt. Es wird in demselben angenommen, daß zwei Güter während fünf Jahren fünfmal mit dem gleichen Schadenbetrage verhageln, nur mit dem Unterschiede, daß bei dem ersten Gute die schwereren Schäden in die ersten Jahre, bei dem zweiten in die letzten Jahre fallen. Die Schäden und die Abzüge sind in diesem Beispiel, wie folgt berechnet:

Gut A. Schäden im	1. Jahr	1 000 Mk.,	Abzug	5% =	50 Mk.
„ „	2. „	1 500 „	„	7% =	105 „
„ „	3. „	4 000 „	„	9% =	360 „
„ „	4. „	15 000 „	„	12% =	1800 „
„ „	5. „	40 000 „	„	15% =	6000 „
		61 500 Mk.			

Summa der Abzüge des Gutes A. = 8315 Mk.

Gut B. Schäden im	1. Jahr	40 000 Mk.,	Abzug	5% =	2 000 Mk.
„ „	2. „	15 000 „	„	7% =	1 050 „
„ „	3. „	4 000 „	„	9% =	360 „
„ „	4. „	1 500 „	„	12% =	180 „
„ „	5. „	1 000 „	„	15% =	150 „
		61 500 Mk.			

Summa der Abzüge des Gutes B. = 3 740 Mk.

Trotz gleicher Schäden werden also dem einen Gute, blos weil bei ihm die geringeren Schäden in die ersten, die großen Schäden in die letzten der fünf Jahre fielen, ca. $13^1/_2$%, dem andern, welches die gleichen Schäden in umgekehrter Reihenfolge erlitt, dagegen nur ca. 6% der Entschädigungs-Summe gekürzt.

Wenn auch dieses Beispiel ein sehr extremes ist, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß sich die Verhältnisse auch einmal in der Praxis so gestalten, und die bloße Möglichkeit einer derartigen ungerechten Vertheilung der Lasten genügt schon, um das System des Ostdeutschen Verbandes als ein höchst unglückliches zu kennzeichnen.

Das von den übrigen gegenwärtig bestehenden Gesellschaften beobachtete Verfahren, die Höhe der Prämie für eine Feldmark nach

deren durchschnittlichen statistisch festgestellten Entschädigungsansprüchen während eines längeren Zeitraumes zu bemessen, ist zweifellos weitaus zweckentsprechender und dürfte wohl überhaupt das rationellste Verfahren darstellen.

Prämienzuschlag für die empfindlicheren Fruchtarten.

Der gegenstandlichen Gefahr wird durch einen entsprechenden Prämienzuschlag für jene Fruchtgattungen Rechnung getragen, welche laut statistischem Nachweis eine verhältnißmäßig größere Empfindlichkeit gegen Hagelschlag aufweisen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß von allen Fruchtarten die Gräser und Futterkräuter am wenigsten empfindlich sind. Dann folgen der Reihe nach mit geringen Modifikationen bei einer oder der anderen Gesellschaft die Getreidearten, die Hülsenfrüchte und Oelgewächse, Buchweizen, Gespinnstpflanzen, die Samen der Gräser und Futterkräuter, Hopfen, Wein und endlich Taback. Innerhalb der Gruppen der Fruchtgattungen bestehen dann noch Unterschiede in der Hagelempfindlichkeit; so sind z. B. Victoriaerbsen empfindlicher als gewöhnliche Ackererbsen, Wicken und Linsen. Das Gleiche ist auch der Fall bezüglich der einzelnen Theile einer Frucht. Die Körner sind empfindlicher, als das Stroh u. s. w.

Nichtberücksichtigung der örtlichen und gegenstandlichen Gefahr bei der Oderbrucher.

Allen diesen Umständen wird bei Festsetzung der Prämie von fast allen Gesellschaften gebührend Rechnung getragen. Nur die „Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für das Oderbruch“ kennt merkwürdigerweise keine Unterschiede in der Prämie für die einzelnen Fruchtgattungen mit Ausnahme von Taback, sondern erhebt für alle Früchte eine Vorprämie von 80 Pf. für 100 Mk. Versicherungs-Summe, nur für den Taback 2,50 Mk. Diese Gesellschaft konnte auch vermöge ihres geringen geographischen Thätigkeits-Kreises, der auf das linke Oderthal von Lebus bis Freienwalde sich beschränkt und Höhenfelder nur umfaßt, wenn sie Besitzern gehören, deren Felder zum überwiegenden Theile im Bruche liegen, darauf verzichten, die Feldmarken, welche öfters verhageln, mit höheren Beiträgen heranzuziehen, als die vom Hagel freigebliebenen.

Tarifsystem der größeren Gesellschaften.

Sämmtliche größere Gesellschaften haben dagegen auf der Basis einer mehrere Jahrzehnte umfassenden Statistik im Anschlusse an die politische Eintheilung der einzelnen Länder ein sorgfältig ausgearbeitetes, vielfach abgestuftes, die Hagelgefährlichkeit der einzelnen Feldmarken, berücksichtigendes Tarifsystem. Von der Einheit des Kreises, des Amtsgerichtes oder dergl. ausgehend wird für diesen politischen Bezirk ein dem bisherigen Schaden entsprechender Durchschnittsbeitrag festgesetzt; diejenigen Feldmarken, welche im Ver-

laufe größerer Zeiträume den Durchschnitt des betreffenden Kreises erheblich übersteigende Entschädigungen erhalten haben, müssen einen entsprechenden Zuschlag zur Durchschnittsprämie zahlen. Diese Prämien gelten im Allgemeinen für die Getreidearten; für die weniger empfindlichen Gräser und Futterkräuter wird ein Nachlaß an der Prämie gewährt, für die gefährdeteren Früchte, sowie für den Stroh-ausschluß ein angemessener Zuschlag zu der Prämie für Getreide erhoben, welcher bei den einzelnen Gesellschaften in der Höhe etwas schwankt.

Prämien-Rabatte.

Der größeren oder geringeren Hagelgefährlichkeit der einzelnen Feldmarken wird außerdem noch durch die Prämienrabatte für mehrere hintereinanderfolgende hagelfreie Jahre in sehr zweckentsprechender Weise Rechnung getragen, indem dadurch ein weiterer Ausgleich zwischen Empfang und Leistung der Versicherten geschaffen wird. Solchen Versicherten, welche einen fortlaufenden oder mehrjährigen Versicherungs-Vertrag mit der Gesellschaft abschließen, wird bei den meisten Anstalten von der Vorprämie ein Prämien-Erlaß, in der Regel von 5 % der Prämie gewährt. Dies geschieht auch mit vollem Rechte; denn die Gesellschaft gewinnt in diesen mehrjährig oder fortlaufend Versicherten einen Stamm fester Kunden, wodurch wesentliche Kostenersparnisse durch Wegfall eines Theiles der jährlichen Acquisitions-Ausgaben bedingt werden. Dieser Rabatt steigt nun noch bei den meisten Gesellschaften nach jedem schadenfreien Jahre um 1 %, bis er, je nach den bezüglichen Bestimmungen der einzelnen Institute die Höhe von 10, 20, bei einigen Gesellschaften selbst 50 % erreicht hat. Die Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft gewährt sogar einen unbegrenzt steigenden Rabatt, solange sie weder Entschädigung noch Besichtigungskosten für einen angemeldeten Schaden zu zahlen hat.

Staffeltarif.

Eine bemerkenswerthe Einrichtung der Versicherung bietet die Kölnische Gesellschaft in ihrem automatischen Staffeltarife. Nach demselben wird die Versicherung auf drei Jahre gegen eine bestimmte Prämie unkündbar abgeschlossen. Der Versicherte erhält eine im ersten Jahre mit 3 % beginnende und alljährlich, solange die Gesellschaft weder Entschädigung noch Besichtigungskosten zu tragen hat, sich um 1 % bis zur Erreichung von 20 % der jedesmaligen Prämie steigernde Prämienermäßigung. Nach jedem Jahre jedoch, in welchem der Versicherte von der Gesellschaft eine die betreffende Jahresprämie übersteigende Entschädigung erhält, hat er eine jedes Mal gegen die Prämiensätze des letzten Jahres sich um $1/10$ erhöhende Prämie zu entrichten. Sobald jedoch während

dreier aufeinanderfolgender Jahre eine Entschädigung in vorgedachter Höhe nicht zu zahlen gewesen ist, sollen sich die Prämiensätze, falls sie wegen früher gezahlter Entschädigungen sich erhöht hätten, alljährlich wieder um 1/10 ermäßigen, bis die zu Beginn der Versicherung vereinbarten niedrigsten Sätze wieder erreicht sind.

Staffeltarif der „Patria".

Sehr unzweckmäßig erscheint der seit dem Jahre 1895 von der „Patria" angewandte Staffeltarif, nach welchem die Prämie je nach der Häufigkeit der während fünf Jahren auf einer Feldmark niedergehenden Hagelschläge auch selbstthätig steigt. Bei fortlaufenden Versicherungen gewährt die „Patria" einen Prämien-Rabatt bis höchstens 50 %, solange ihr keine Entschädigungen oder Besichtigungskosten erwachsen. Die fünfjährig Versicherten genießen einen gleichbleibenden jährlichen Rabatt von 5 % der Grundprämie. Nach jedem Hagelschlage steigt aber die Grundprämie um ein Bedeutendes, wie aus dem nachstehend mitgetheilten Tarif III. der „Patria" hervorgeht.

Es sind zu zahlen für 100 Mk. Versicherungs-Summe aus Früchten nachstehender Art und auf Ländereien gebaut, welche in den letzten fünf Jahren vom Hagel betroffen wurden:	Gefahrstufe				
	I	II	III	IV	V
	kein oder 1 mal	2 mal	3 mal	4 mal	5 mal
	verhagelt während der letzten fünf Jahre				
Fruchtklasse a. Halm-, Hülsen- und Hackfrüchte mit Ausnahme der unter b genannten	Pf. 75	Pf. 95	Pf. 115	Pf. 155	Pf. 235
Fruchtklasse b. Oelfrüchte, Gespinnstpflanzen, Handelsgewächse, ferner Dinkel, Victoriaerbsen, Stangenbohnen rc.	150	190	230	310	470
Fruchtklasse c. Wein, Taback, Hopfen, Weiden	225	285	345	465	705

Die Steigerung der Prämie ist, wie die vorstehenden Zahlen erkennen lassen, eine sehr bedeutende; sie beträgt bei zweimaliger Verhagelung schon 27 % der niedrigsten Prämie, bei dreimaliger Verhagelung 53 %, bei viermaliger Verhagelung 106 % und bei fünfmaliger Verhagelung 200 %. In denselben Proportionen erhöht sich natürlich auch der jeweilige Nachschuß, da dieser nach dem Betrage der Vorprämie berechnet wird. Wenn die „Patria" einen Nachschuß

von nur 50 % der Vorprämie erheben wird, wie er ja bei der bekanntermaßen überaus theueren Verwaltung gerade dieser Gesellschaft nicht zu selten nothwendig werden dürfte, so zahlt ein Landwirth, welcher in den letzten fünf Jahren fünfmal auch von ganz schwachen Hagelschlägen betroffen wurde, für Getreide nicht weniger als 3 Mk. 52 Pf., für Oelfrüchte 7 Mk. 5 Pf. für 100 Mk. Versicherungs-Summe. Ein Umstand macht nämlich die progressive Steigerung der Prämie nach Maaßgabe der Häufigkeit der Hagelfälle für Denjenigen, welcher nur geringen Schaden erlitten hat, ganz besonders empfindlich, und zwar der, daß hierbei nur die Zahl, nicht aber auch die Schwere der Hagelschläge berücksichtigt ist. Die „Patria" besitzt zwar drei Grundprämientarife, welche je nach der Hagelgefährlichkeit der Gegenden angewendet werden, dadurch ist aber eine genügende Berücksichtigung der Schwere der einzelnen Hagelschläge nicht gewährleistet. Es bleibt sich also gleich, ob die Hagelschäden groß oder gering sind, obwohl dieses Moment doch eigentlich das ausschlaggebende und wichtigere ist. Wenn ein Landwirth innerhalb fünf Jahren nur einen, aber totalen Schaden erleidet, und, sagen wir, 100 000 Mk. Entschädigung erhält, so zahlt er nach wie vor nach dem Tarife III. für Fruchtklasse a nur 75 Pf. für 100 Mk. Versicherungs-Summe, während ein anderer Landwirth vielleicht viermal, aber stets nur wenig verhagelte und im Ganzen bei einer gleichen Versicherungs-Summe, sagen wir 1000 Mk. Schaden-Vergütung erhielt, eine Prämie von 155 Pf. zu zahlen hat.

Die von der „Patria" angewandte vorstehend kurz beleuchtete Methode, einen Ausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung von Versicherten und der Gesellschaft herbeizuführen, erscheint uns durchaus unrationell und den Gesetzen der Gerechtigkeit zuwiderlaufend. Sie will uns noch weit weniger gefallen, als die weiter vorne besprochene beim Ostdeutschen Verbande in Uebung stehende Ausgleichung durch procentuale Abzüge von den Entschädigungen.[1])

Rabatte für Einschränkung der Entschädigungspflicht.

Außer für schadenfreie Jahre bei mehrjährigen oder fortlaufenden Versicherungen gewähren viele Gesellschaften auch noch Prämien-Rabatte für eine Verrückung der Grenze der Ersatzverpflichtung nach oben, sodaß der Landwirth einen bestimmten Theil der Versicherungs-Summe in Selbstversicherung nimmt. So gewährt die „Union" einen Prämien-Erlaß von 20 %, wenn der Versicherte

[1]) Die Ende 1895 in Liquidation tretende „Germania" hat einen ähnlichen Staffeltarif für mehrmalige Verhagelungen während 5 Jahren wie die „Patria".

darauf verzichtet, Schäden vergütet zu erhalten, welche weniger als $^1/_5$ des Fruchtbestandes der verhagelten Felder ausmachen. Die Kölnische erläßt einen verschieden hohen Procentsatz der Prämie, wenn der Versicherte Schäden in Selbstversicherung nimmt, welche weniger als $1^6/_{10}$ % = $^1/_{60}$ oder 2,5 % = $^1/_{40}$ der Total-Versicherungs-Summe, oder $3^1/_3$ % = $^1/_{30}$ der Versicherungs-Summe der als beschädigt angemeldeten Felder betragen. Die Leipziger giebt 20 % Prämien-Rabatt, wenn der Versicherte in eine Verrückung der Entschädigungsgrenze von $^1/_{15}$ = $6^6/_{10}$ % auf $^1/_8$ = $12^1/_2$ % willigt, und somit alle Schäden, welche weniger als $12^1/_2$ % der Versicherungssumme der beschädigten Felder ausmacht, nicht vergütet erhält. Einen gleichen Rabatt giebt die Norddeutsche bei Verzicht auf weniger als 12 %ige Schäden.

Verschiedener Werth der Prämienrabatte bei Actien- und Gegenseitigkeits-Anstalten.

Was den Werth derartiger Prämien-Rabatte für die Versicherten anbelangt, so muß derselbe verschieden beurtheilt werden, je nachdem es sich um eine Actien- oder eine Gegenseitigkeits-Gesellschaft handelt. Es ist klar, daß durch umfangreiche Rabatte die Prämien-Einnahme erheblich verringert werden muß. Bei Sonder-Vergütungen für fortlaufende und mehrjährige Versicherungen bieten die verminderten Kosten für Acquisition den Gesellschaften vielleicht ein Aequivalent für den Prämien-Ausfall, namentlich wenn der Rabatt für mehrere aufeinander folgende hagelfreie Jahre gewährt wird. Etwas anders liegt die Sache bei den Rabatten für eine Einschänkung der Entschädigungspflicht. Es ist da doch sehr zweifelhaft, ob gerade diejenigen Versicherten, welche gegen eine Prämienkürzung auf eine Vergütung von Schäden bis zu einem bestimmten Procentsatze verzichtet haben, auch von solch' geringen Schäden getroffen werden. Findet der durch Prämien-Rabatte herbeigeführte Ausfall an Einnahmen aber nicht Deckung durch eine entsprechende Verminderung der Schaden-Summe, so muß eine Aktien-Gesellschaft das Deficit mit Reserven oder Kapitalszuschüssen ausgleichen; die den Vortheil der Prämien-Rabatte nicht genießenden Versicherten werden bei diesen Instituten dadurch, daß anderen Versicherten eine solche Vergünstigung zu Theil wurde, ohne daß sie entsprechend geringere Entschädigungen erhielten, in ihren Beitragsleistungen nicht berührt; sie können zu einer Deckung des Deficits nicht herangezogen werden.

Anders liegt die Sache bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften; bei diesen müssen die Versicherten, die zugleich Versicherungsgeber sind, das Deficit decken und für den durch die Rabattgewährung an einzelne Mitglieder, denen eine Verminderung der Entschädigungen

nicht gegenübersteht, bedingten Ausfall an Prämien-Einnahmen aufkommen. Die Prämien-Rabatte eines Theiles der Mitglieder führen also leicht eine ungerechtfertigte Erhöhung der Beitragsleistungen sämmtlicher Versicherter herbei.

Noch anders liegt die Sache bei einer sehr großen Verallgemeinerung der Rabatte. Genießt die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder einer Gegenseitigkeits-Gesellschaft einen Rabatt, dann wird dieser mehr oder weniger illusorisch, indem durch spätere Nachzahlungen, resp. überhaupt durch höhere Prämien der durch die Vergütungen entstehende Ausfall gedeckt werden muß. Sehr geschädigt wird aber die etwaige, den Vortheil der Rabatte nicht genießende Minderheit der Versicherten, indem diese die durch die Begünstigung der Mehrheit nothwendig werdenden höheren Beiträge mit leisten müssen. Eine starke Beschränkung der Ersatzverpflichtung, beispielsweise bis zu 1/5 gegen erhebliche Prämien-Nachlässe ist aber überhaupt für zahlreiche Versicherte einer Gegenseitigkeits-Gesellschaft gewiß bedenklich. Einzelne Gegenden leiden im Allgemeinen mehr von schweren, andere mehr von leichten Schäden. Es folgt daraus, daß die Versicherten der Gegenden mit leichten Schäden, sofern sie mit einer Beschränkung der Ersatzpflicht bis zu 1/5 versichert haben, oft ganz von der Entschädigung ausgeschlossen bleiben, aber doch die schweren Schäden anderer Gegenden mit bezahlen müssen. Die Prämien-Ermäßigung bietet daher für den Verzicht auf alle Schäden von weniger als einem bestimmten Procentsatze den Versicherten der Gegenseitigkeits-Gesellschaft kein Aequivalent. Dies ist nur bei den festen, einen Nachschuß ausschließenden Prämien der Actien-Gesellschaften der Fall.

Prämien-Erhöhung für Strohausschluß.

Den vorbesprochenen Prämien-Ermäßigungen steht eine Prämien-Erhöhung für den Ausschluß des Strohes von der Versicherung gegenüber.

Die Berechtigung der Versicherten, das Stroh von der Versicherung auszuschließen, ist bei den meisten Gesellschaften noch eine verhältnißmäßig neue Einrichtung. Noch vor zwanzig Jahren war die Strohversicherung bei der überwiegenden Mehrzahl der Gesellschaften obligatorisch, nämlich bei 16 von 22, und zwar waren unter den Ersteren fast alle größeren Anstalten. Heutzutage liegt die Sache gerade umgekehrt.

Die Beobachtung, daß der Hagel eher Körnerverlust als Strohverluste verursacht, ließ in den Landwirthen den Wunsch entstehen, den Strohwerth selbst in Deckung zu nehmen.

Der Ausschluß des Strohes ist jedoch wenig rathsam, da derselbe auf eine Theilversicherung hinausläuft, während der Landwirth, namentlich bei Frühschäden oft einen vollen Strohverlust erleidet und sich dann in der üblen Lage befindet, nur einen Theil seines Schadens vergütet zu erhalten. Aus diesem Grunde haben manche Gesellschaften keinen Stroh=Ausschluß zugelassen. Andere haben dem vor etwa fünfzehn Jahren besonders starken Drängen der Versicherten nachgegeben, später aber in Folge ungünstiger Erfahrungen den Stroh=Ausschluß durch Erhöhung des dafür zu entrichtenden Zuschlages zur Körnerprämie erschwert, bezw. eingeschränkt. Und als im Jahre 1894 die Direction des Bundes der Landwirthe neuerdings wieder den Stroh=Ausschluß empfahl, konnte der Generaldirector der Norddeutschen Hagelversicherungs=Gesellschaft, Herr Gruner, in seiner vortrefflichen Entgegnung diesen Rath als gänzlich irrationell und mit der Ueberzeugung der größten Mehrheit der versichernden Landwirthe im Widerspruch stehend, nachweisen. Thatsächlich kommen auch die Landwirthe immer mehr vom Stroh=Ausschlusse zurück, sodaß die „Borussia", welche früher für denselben keinen Prämien=Zuschlag erhob, im Jahre 1894 einen solchen einführen konnte, ohne auf Widerspruch bei ihren Mitgliedern zu stoßen.

Da der bisherige Prämienbedarf aber auf einer Versicherung sämmtlicher wirthschaftlich nutzbarer Theile der Feldfrüchte, also im Wesentlichen der Körner und des Strohes beruhte, so konnten die Gesellschaften die Deckung der Körner allein zu den bisherigen Prämien nicht übernehmen, sie mußten vielmehr nothgedrungen einen bei bloßer Körnerversicherung entsprechenden Zuschlag zur Prämie erheben. Dieser Zuschlag ist bei den einzelnen Anstalten verschieden hoch bemessen, beruht aber im Allgemeinen auf der Thatsache, daß das Stroh im Verhältniß zu dem Körnerwerthe durchschnittlich bei Weizen, Roggen und Hülsenfrüchten einen etwas höheren Werth repräsentirt, wie bei Gerste, Hafer, Buchweizen 2c. und einen erheblich höheren, wie bei den Oelfrüchten. Manche Gesellschaften, so die Kölnische, Magdeburger, Borussia u. A. machen in der Strohbewerthung zwischen den einzelnen Getreidearten keinen Unterschied, sondern versichern Getreide bei Strohausschluß mit einem Prämien=Zuschlag von 30%, bezw. 3/10 der Prämie, Oelfrüchte mit 10% Zuschlag.

Die Neubrandenburger erhebt bei Getreide einen Zuschlag von 10%, bei Oelfrüchten von 5%, die Leipziger, Schwedter, Hannover-Braunschweigische, Norddeutsche, Patria erheben bei Wintergetreide

einen Zuschlag von 30, resp. bei einigen Gesellschaften von 25 %, bei Sommergetreide von 25, bezw. 20 %, bei Oelfrüchten von 10, resp. 8 %. Die „Ceres" macht gar keinen Unterschied zwischen den einzelnen Früchten, sondern versichert bei Strohausschluß nur gegen 25 % Prämien-Erhöhung.

Bei der Berliner-Assecuranz, Vaterländischen, Allgemeinen Deutschen, Greifswalder, dem Hagelversicherungs-Verein für das Oderbruch ist die Strohversicherung noch obligatorisch, und bei der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen endlich ist die alleinige Körnerversicherung obligatorisch und Strohversicherung nicht gestattet.

Prämien-Rückerstattung bei Ertrags-Reduktion.

Die auf das Prämienwesen direct Einfluß nehmenden besonderen Einrichtungen der Hagelversicherungs-Gesellschaften haben wir auf vorstehenden Seiten genügend beleuchtet, es erübrigt nur noch die Erörterung einer Frage, nämlich der, ob bei einer Ertrags-Reduktion, bezw. Ueberversicherung die Gesellschaften gehalten seien, den aliquoten Theil der Prämie zurückzuerstatten.

Dem Uneingeweihten mag es gewiß gerechtfertigt erscheinen, daß dem Beschädigten, falls sich bei der Abschätzung des Hagelschadens herausstellen sollte, daß der wirklich auf dem Felde gewachsene Ertrag hinter dem versicherten nicht unerheblich zurücksteht, das für den nicht vorhandenen Theil gezahlte Prämien-Plus zurückzuerstatten. Bei näherer Betrachtung stehen dem aber doch gewichtige Bedenken entgegen.

Vor Allem ist zu erwägen, daß es doch nur vom Zufalle abhängt, ob für ein bestimmtes Feld festgestellt wird, ob der wirkliche Ertrag mit dem declarirten übereinstimmt oder nicht, denn solches geschieht nur im Schadenfalle. Wenn aber überhaupt ein Recht bestehen sollte, die für etwaige Ueberversicherung zu viel gezahlte Prämie zurückzufordern, dann hätten zweifellos auch die nicht von Schaden Betroffenen darauf Anspruch, denn der zufällige Umstand, daß ein Theil der Landwirthe vom Hagel betroffen wird, kann ein solches Recht nicht begründen. Daß aber eine allgemeine Rückerstattung von etwa zu viel gezahlten Prämien für imaginäre Erntewerthe unmöglich durchzuführen ist, das liegt wohl ohne Weiteres auf der Hand. Eine Rückerstattung nur an die Beschädigten widerspricht aber den Grundsätzen der Gerechtigkeit, denn sie würde eine Benachtheiligung jener Mitglieder involviren, welche gleichfalls ihre Früchte zu hoch versichert, aber keinen Hagelschlag erlitten haben.

Es dürfte wohl auch kaum zweifelhaft sein, daß im Laufe der Jahre ein gewisser Ausgleich zwischen den durch Ueberversicherung

bedingten erhöhten Beitragsleistungen der einzelnen Versicherten stattfindet. Ein Mal wird es diesen, ein anderes Mal jenen Versicherten widerfahren, daß sie größere Erträge declariren, als sie nachher die Entwickelung der Früchte rechtfertigt.

Weiter ist zu bedenken, daß die Gesellschaften während längerer Zeit das volle, durch die Versicherungs-Summe repräsentirte Risiko tragen. Solange die Feldfrüchte noch im Zustande lebhafter Entwickelung sind, ist in der Regel die Schätzung des zu erwartenden Ertrages viel schwerer als später, wenn die Früchte der Reife entgegengehen. Bei sogenannten Frühschäden im Mai und Anfang Juni wird daher meistens der declarirte Ertrag bei der Schadenvergütung zu Grunde gelegt, da, selbst wenn eine Ueberversicherung vorliegen sollte, eine solche in der Mehrzahl der Fälle nicht mit Sicherheit zu konstatiren ist. Bis zu einem gewissen Entwickelungsgrade der Früchte tragen also die Gesellschaften auch die volle, der Declaration entsprechende Gefahr, und es ist daher nur recht und billig, wenn sie dafür auch die volle Prämie beanspruchen.

Ein ferneres wichtiges Argument, das gegen die Rückerstattung etwa zu viel gezahlter Prämien spricht, ist jenes, daß dadurch nothwendiger Weise eine allgemeine Erhöhung der Prämien herbeigeführt würde, denn der durch die Rückzahlung entstehende Ausfall müßte auf eine andere Weise gedeckt werden. Eine Erhöhung der Prämien liegt aber doch gewiß nicht im Sinne der Landwirthschaft.

Die Nichterstattung der bei Ueberversicherung zu viel gezahlten Prämien ist auch, in Verbindung mit einer koulant gehandhabten Reduktion der zu hoch versicherten Ernteerträge im Schadenfalle, ein sehr wirksames Mittel gegen absichtliche Ueberversicherung; es scheint daher der gegenwärtig gültige Grundsatz, zu viel gezahlte Prämien nicht zurückzuzahlen, vollkommen zweckentsprechend zu sein. —

Schwankungen in der Schadenhöhe bei den einzelnen Gesellschaften.

Zufolge der großen Verschiedenheiten bezüglich Schwere und Anzahl der Hagelschäden in den einzelnen Jahren sind auch die an die Gesellschaften gestellten Ansprüche großen Schwankungen unterworfen. Es betrugen die Schaden-Durchschnitte bei den folgenden Gesellschaften in den 23 Jahren von 1871 bis 1893 respective seit Bestehen der Gesellschaft:

	Maximum	Minimum	Minimum verhält sich zum Maximum wie
Berliner Hagel-Assekuranz .	1.30	0.25	1 : 5.2
Kölnische	1.42	0.27	1 : 5.3
Union	2.77	0.16	1 : 17.3
Magdeburger	1.94	0.31	1 : 6.3

	Maximum	Minimum	Minimum verhält sich zum Maximum wie
Elberfelder	1.58	0. 32	1:4.9
Leipziger	2.13	0. 39	1:5.5
Schwedter	1.72	0. 28	1:6.1
Hannover-Braunschweigische .	4.13	0. 32	1:13.0
Hagelversicherungs-Bank . .	1.75	0. 19	1:9.2
Norddeutsche	1.38	0. 37	1:3.7
Borussia	1.56	0. 18	1:8.7
Allgemeine Deutsche . . .	1.40	0. 16	1:8.8
Patria	1.36	0. 25	1:5.4
Ceres	0.67	0. 18	1:3.7
Preußische	0.88	0. 36	1:2.4
Neubrandenburger	2.48	0. 40	1:6.2
Greifswalder	2.50	0. 20	1:12.5
Oderbrucher	2.13	0.002	1:1065
Grevesmühler	2.90	0. 18	1:16.1
Oldenburger	1.30	0. 10	1:13
Nordöstl. Holsteiner . . .	1.90	0. 01	1:190
Dithmarscher	0.55	0. 01	1:55

Wir ersehen aus vorstehenden Daten, daß der durchschnittliche Schaden bei den einzelnen Gesellschaften sehr großen Schwankungen unterworfen ist; dieselben halten sich in verhältnißmäßig engen Grenzen bei den größeren Gesellschaften, die über ganz Deutschland oder doch einen großen Theil desselben ausgebreitet sind, erreichen aber bei Gesellschaften mit sehr beschränktem Wirkungskreise eine schwindelnde Höhe. So betrug bei der Gesellschaft für das Oderbruch der Schade des Jahres 1890 das **1065 fache** des Schadens von 1892; beim Dithmarschen Verein schwankt der Schaden um das 55fache, bei der Gesellschaft für das nordöstliche Holstein um das 190fache.

Maßnahmen zum Ausgleich der Schwankungen im Prämienbedarf. Unterschied zwischen Actien- u. Gegenseitigkeits-Gesellschaften in Bezug a. d. Art der Prämienerhebung.

Bezüglich der Art und Weise, wie die einzelnen Gesellschaften einen Ausgleich zwischen den an sie in den einzelnen Jahren gestellten Ansprüchen zu ermöglichen suchen, besteht ein durchgreifender Unterschied zwischen den Actien- und den Gegenseitigkeits-Gesellschaften. Die Ersteren erheben bekanntlich im Frühjahre feste Prämien, die von einem Jahre zum anderen und auch selbst innerhalb größerer Zeiträume nur sehr unbedeutenden Schwankungen unterliegen. Sie müssen bemüht sein, den Beitrag von Vorhinein so zu bemessen, daß er die durchschnittlichen Ausgaben für Entschädigungen und Verwaltung deckt. Die Verluste derjenigen Jahre, in welchen die Kosten

die Einnahmen übersteigen, müssen durch die Ueberschüsse jener Jahre ausgeglichen werden, in denen die Schäden eine verhältnißmäßig geringe Höhe erreichen.

Mehrausgabe der Actien-Gesellschaften in einzelnen Jahren.

Daß die Jahre, in denen die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, ziemlich häufig wiederkehren, und daß die Mehrausgabe oft eine bedeutende ist, das geht aus folgender Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Actien-Gesellschaften seit 1852, resp. 1854 und 1856 für die je zehn schadenreichsten Jahre hervor. Zu den Entschädigungen und Regulirungskosten sind noch 0,2% der Versicherungs-Summe für Verwaltungskosten hinzugerechnet. Es betrugen bei den folgenden Gesellschaften:

1. Berliner Gesellschaft.

	Einnahme:	Ausgabe:	Mehrausgabe:
1853	832.100	2.209.193	1.347.093
1855	892.302	1.265.659	373.357
1856	886.935	1.072.584	185.649
1861	699.791	1.160.571	460.780
1867	871.422	1.204.056	332.634
1880	357.829	588.610	230.781
1884	559.807	613.183	53.376
1885	629.081	653.411	24.330
1889	639.108	827.728	188.620
1891	788.746	1.239.720	450.974
		Mehrausgabe =	3.647.594

2. Kölnische.

	Einnahme:	Ausgabe:	Mehrausgabe:
1856	763.929	1.065.722	301.793
1867	1.356.855	2.047.143	690.288
1869	1.677.675	1.801.604	123.929
1873	1.439.286	1.679.344	240.058
1880	1.157.410	2.259.374	1.101.964
1884	1.442.622	2.395.383	952.761
1885	1.575.414	1.658.797	83.383
1889	1.524.645	1.666.659	142.014
1890	1.764.865	1.807.376	42.511
1891	1.810.428	2.003.496	193.068
		Mehrausgabe =	3.871.769

3. Union.

	Einnahme:	Ausgabe:	Mehrausgabe:
1856	686.787	986.929	300.142
1861	854.190	1.219.408	365.218
1867	1.068.223	1.731.839	663.616
1872	1.428.358	2.300.511	872.153
1873	1.507.879	1.680.076	172.197
1880	1.114.556	3.838.860	2.724.304
1884	1.519.274	2.224.120	724.846
1885	1.590.073	1.659.099	69.026
1889	1.553.950	1.598.144	34.194
1891	1.861.778	2.256.538	394.760
		Mehrausgabe =	6.320.456

4. Magdeburger.

	Einnahme:	Ausgabe:	Mehrausgabe:
1855	1.040.628	1.298.760	258.132
1856	1.953.111	2.139.898	186.787
1861	1.136.817	1.398.309	261.492
1867	1.550.892	2.320.553	769.661
1871	1.776.090	1.984.779	208.689
1872	2.613.843	3.542.076	928.233
1877	1.846.568	1.938.054	91.486
1880	2.031.519	4.153.674	2.122.155
1884	1.999.729	2.360.813	361.084
1891	2.643.328	4.030.891	1.387.563
		Mehrausgabe =	6.575.282

5. Elberfelder.

	Einnahme:	Ausgabe:	Mehrausgabe:
1861	192.438	227.218	24.780
1866	266.170	342.187	76.017
1867	372.072	527.663	155.591
1869	491.499	558.203	66.704
1880	429.932	825.553	395.621
1881	591.393	803.925	212.432
1884	784.557	1.340.376	555.819
1885	866.910	970.366	103.456
1889	998.907	1.346.921	348.014
1891	1.266.536	2.086.709	820.173
		Mehrausgabe =	2.758.607

Es haben also in den in Betracht gezogenen je zehn schadenreichsten Jahren, die nicht die einzigen sind, in denen die Einnahmen hinter den Ausgaben zurückblieben, die fünf gegenwärtig bestehenden Actien-Gesellschaften eine Mehrausgabe von 23.246.708 Mk., das ist durchschnittlich pro Jahr ca. 2⅓ Millionen Mk. gehabt. Es ergiebt sich hieraus die unbedingte Nothwendigkeit einer angemessenen Anzahl von Jahren, die einen Ueberschuß bringen, denn sonst wäre es den Gesellschaften unmöglich, solch' schwere Schläge zu überwinden, wie sie z. B. das Jahr 1880, das eine Mehrausgabe von 6.574.825 Mk., oder das Jahr 1891, das eine solche von 3¼ Millionen Mk. brachte.

Die Actien-Gesellschaften vertheilen demnach die sich in den einzelnen Jahren ergebenden Schwankungen zwischen Einnahme und Ausgabe auf einen größeren Zeitraum und gewähren dadurch ihren am Geschäftsausfall des jeweiligen Jahres direct nicht betheiligten Versicherten den nicht gering anzuschlagenden Vortheil einer im großen Ganzen nur geringen Veränderungen unterliegenden festen Prämie, sodaß der Landwirth im Vorhinein genau weiß, welche Kosten ihm aus der Hagelversicherung seiner Feldfrüchte in jedem Jahre erwachsen werden.

Im Gegensatz hierzu findet das Bestreben, den außergewöhnlich hohen Bedarf einzelner Jahre auf einen größeren Zeitraum zu vertheilen, bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften nur in höchst bescheidenem Maße und insoweit Anwendung, als sie einen Reservefonds sammeln und einen Theil desselben zur Deckung besonders großer Schäden verwenden. Den Bedarf jedes Jahres erheben sie aber in der Hauptsache auch in diesem, und so kommt es denn, daß die Beiträge bei ihnen sehr beträchtliche Schwankungen bezüglich ihrer Höhe aufweisen: „Da den betreffenden Verwaltungen in Form der Nachschüsse, welche man nöthigenfalls einzuziehen sich das Recht sichert, Geldmittel von unbegrenzter Ausdehnung zur Verfügung stehen, so sind sie in der angenehmen Lage, zahlungsfähig zu sein, solange ihre Kunden es sind.“[1]) Auf die Lage und den Vortheil der Mitglieder ist hierbei allerdings wenig Rücksicht genommen.

Innere Verwandtschaft zw. Actien- und Gegenseitigkeits-Gesellschaften.

Wenn man somit das Wesen der Actien-Gesellschaften richtig erfaßt, so erkennt man deutlich, daß zwischen ihnen und den Gegenseitigkeits-Instituten eigentlich, was den innersten Kern der Sache anbetrifft, ein genereller Unterschied nicht besteht. Denn

[1]) Suchsland, a. a. O. S. 31.

im Grunde genommen sind die Actien-Gesellschaften auch auf der Gegenseitigkeit der Mitglieder basirt, nur daß sie gewissermaaßen eine vervollkommnete Form dieses Principes darstellen. Auch bei den Actien-Gesellschaften werden im großen Ganzen die gesammten Ausgaben durch die Beiträge der Mitglieder gedeckt. Der Unterschied besteht nur darin, daß das Geschäft bei den Actien-Gesellschaften nicht auf den Jahresbeiträgen der Versicherten allein fußt, sondern daß die Gesellschaft dadurch, daß sie ihr bedeutendes Kapital zur Verfügung stellt, die Möglichkeit gewährt, den gegenseitigen Schaden-Ausgleich, wie bereits betont, während einer längeren Reihe von Jahren zu bewerkstelligen, sodaß die Versicherten die Schwankungen im Jahresbedarfe nicht empfinden.

Vorzüge der festen Prämien.

Hierzu tritt noch der Vorzug der festen Prämie, welcher darin besteht, daß dieselbe während der abgeschlossenen Vertragsdauer eine Erhöhung nicht erfahren kann, sodaß also der Landwirth für die Dauer seines Vertragsverhältnisses genau weiß, wie viel er alljährlich für je 100 Mark Versicherungs-Summe an Prämie zu zahlen hat.

Bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften findet dagegen der gegenseitige Schaden-Ausgleich mehr oder weniger in jedem Jahre statt, und da der Schaden-Bedarf in den einzelnen Jahren ein sehr wechselnder ist, so schwanken auch die Mitglieder-Beiträge, resp. die Nachschüsse sehr erheblich.

Den Mitgliedern der Gegenseitigkeits-Anstalten fehlt somit jeder Anhalt zur Vorausberechnung ihrer aus der Hagelversicherung erwachsenden Lasten, denn wenn ihnen auch die Höhe der Vorprämie bekannt sein sollte, so tappten sie doch bezüglich des Umfanges des Nachschusses völlig im Dunkeln, sodaß sie niemals auch nur annähernd ihren zu leistenden Gesammtbeitrag im Voraus berechnen können.

Schwankungen in der Beitragshöhe der einzelnen Gesellschaften.

Aus folgender Zusammenstellung ergiebt sich ein Bild von den Schwankungen der Beiträge bei den einzelnen Gesellschaften. Es verhielten sich in den letzten zwanzig Jahren, resp. seit Gründung der nach 1875 ins Leben getretenen Gesellschaften die Minima der Beiträge zu den Maxima:

a. Actien-Gesellschaften.

Berliner Hagel-Assecuranz . . .	wie	1 : 1.38
Kölnische	„	1 : 1.35
Union	„	1 : 1.26
Magdeburger	„	1 : 1.39
Vaterländische-Elberfeld	„	1 : 1.37

b. Gegenseitigkeits-Gesellschaften.

Leipziger	wie	1 : 2.98
Schwedter	„	1 : 1.92
Hannov.-Braunschweigsche	„	1 : 10.31
Hagelversicherungs-Bank von 1867	„	1 : 2.16
Norddeutsche	„	1 : 2.47
Borussia	„	1 : 3.18
Allgem. Deutsche	„	1 : 2.87
Patria	„	1 : 2.16
Ceres	„	1 : 2.87
Preußische	„	1 : 1.63
Germania	„	1 : 3.68
Neubrandenburger	„	1 : 5.00
Greifswalder	„	1 : 9.61
Oderbruch	„	1 : 1.76
Grevesmühlen	„	1 : 9.73
Schlesw.-Holstein-Lauenburg	„	1 : 68.60
Dithmarscher	„	1 : 30.00

Die Schwankungen in den Beiträgen sämmtlicher Actien-Gesellschaften sind nur relativ geringe; während die durchschnittliche Schadenhöhe (vergl. S. 63 u. 64) um das 5- und 6fache, ja bei der „Union“ sogar um das 17fache schwankte, verhalten sich die verschiedenen Beiträge der einzelnen Jahre wie ca. 1 : 1.35.

Von sämmtlichen in vorstehender Zusammenstellung aufgenommenen Gegenseitigkeits-Anstalten bleibt dagegen nur bei drei derselben der höchste Beitrag hinter dem Doppelten des niedrigsten zurück; bei allen anderen differiren die Beiträge um mehr als das zweifache des geringsten gezahlten Beitrages; auch große und weit verbreitete Gesellschaften, wie die Norddeutsche und Borussia weisen Differenzen um das zweieinhalb- bis dreifache auf.

Einfluß des Umfanges des Geschäftsgebietes auf die Schwankungen der Beiträge.

Wenn man die Unterschiede in den Beiträgen der einzelnen Gesellschaften daraufhin prüft, ob ein Zusammenhang dieser mit der Größe des Wirkungskreises der Anstalten besteht, so erkennt man an den mitgetheilten Verhältnißzahlen unschwer, daß die Schwankungen bezüglich der Beitragshöhe bei jenen Gesellschaften mit einem nur auf einige Theile Deutschlands beschränkten Geschäftsgebiete bei Weitem größer sind, als bei den Anstalten, die in ganz Deutschland oder doch wenigstens in ganz Nord- und Mittel-Deutschland arbeiten.

Während das Verhältniß zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Beitrage bei der Leipziger wie 1 : 2.98, Norddeutschen 1 : 2.47, Borussia 1 : 3.18 und selbst bei der Germania, welche die größte Differenz unter den wenigstens in ganz Nord- und Mitteldeutschland arbeitenden Gesellschaften aufweist, nur 1 : 3.68 ist, betragen die höchsten gezahlten Beiträge bei folgenden Gesellschaften mit örtlich mehr beschränkter Wirksamkeit: Hannover-Braunschweigsche mehr als das 10fache, Neubrandenburger das 5fache, Greifswalder das $9^1/_2$fache, Grevesmühlener fast das 10fache, Dithmarschen das 30fache und Schleswig-Holstein-Lauenburgischen selbst das 68fache des niedrigsten Jahresbeitrages.

Geringe Schwankungen in der Beitragshöhe bei der Oderbrucher.

Eine einzige Ausnahme von dieser Regel bildet nur die Oderbrucher Gesellschaft, bei welcher sich der geringste zum höchsten Beitrag verhält wie 1 : 1.76.

Dieser Umstand ist für die Beurtheilung der ganzen gegenwärtigen Prämien-Politik der Gegenseitigkeits-Gesellschaften von höchster Wichtigkeit. Nach den Versicherungs-Bedingungen der Oderbrucher-Gesellschaft erhebt dieselbe von ihren Mitgliedern für alle Früchte, exklusive Taback, eine Vorprämie von 80 Pfg. für 100 Mk. Versicherungs-Summe. Betrachtet man die von dieser Gesellschaft seit 1876 gezahlten Schäden, so erkennt man, daß dieselben bezüglich der Höhe sehr bedeutenden Schwankungen unterworfen waren, verhielt sich doch, wie wir auf S. 64 erfuhren, der geringste zum größten Schaden wie 1 : 1065. Doch abgesehen von den beiden betreffenden Jahren, welche eine so enorme Differenz in der Schadenhöhe aufwiesen, begegnet man auch sonst sehr erheblichen Schwankungen. Die sechs schadenreichsten Jahre seit 1876 brachten Schäden in Procenten der Versicherungs-Summe: 1880 1.72, 1881 0.54, 1883 0.63, 1885 1.36, 1890 1.31, 1891 2.13; die sechs schadenärmsten Jahre dagegen: 1876 0.12, 1878 0.12, 1884 0.12, 1886 0.02, 1887 0.04, 1892 0.002.

Trotzdem hat diese Gesellschaft in dem ganzen Zeitraume von 1876—1894 nur ein einziges Mal, und zwar 1890 einen Nachschuß eingezogen im Gegensatz zu allen anderen Gegenseitigkeits-Anstalten, bei denen ein Nachschuß in der Mehrzahl der Jahre nothwendig wird.

Rationelle Prämienpolitik bei der Oderbrucher.

Wenn die Oderbrucher Gesellschaft trotz ihres räumlich sehr beschränkten Geschäftsgebietes und der dadurch bedingten sehr großen Schwankungen in der Schadenhöhe in neunzehn Jahren nur ein Mal einen Nachschuß zu erheben brauchte, so verdankt sie dies dem

äußerst verständigen und rationellen Geschäftsgrundsatze, die Vorprämien so hoch zu bemessen, daß sie, abgesehen von abnormen Fällen, zur Deckung der Schäden und zur Bildung eines ansehnlichen Reservefonds genügen. Der Reservefonds beträgt gegenwärtig 336.401 Mk., das ist mehr als das Achtfache der vorigen Jahres-Prämie und ist verhältnißmäßig zwanzig Mal größer als jener der Norddeutschen!

Die Mitglieder der Oderbrucher genießen durch diese weise Tarifpolitik die großen Vorzüge der festen Prämie der Actien-Gesellschaften, participiren aber an den Jahres-Ueberschüssen insofern, als dieselben wohl bald den Reservefonds so verstärkt haben werden, daß ohne die mindeste Gefahr für die Mitglieder eine beträchtliche Herabsetzung der Prämie wird eintreten können.

Erhebung ungenügender Vorprämie bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften.

Ganz anders sieht es bezüglich der Nachschüsse und des Reservefonds bei den meisten anderen Gegenseitigkeits-Gesellschaften aus. Es hat sich bei diesen immer mehr der Geschäftsgrundsatz geltend gemacht, die Frühjahrs-Vorprämie nicht nach dem zu erwartenden durchschnittlichen Bedarfe, sondern in einer der Mehrzahl der Jahre nach ungenügenden Höhe zu erheben. Demzufolge sind die Nachschußzahlungen bei den meisten Gesellschaften fast zur Regel geworden.

Häufigkeit der Nachschußzahlungen.

Folgende Zusammenstellung belehrt uns über das Verhältniß der Jahre **mit** zu den Jahren **ohne** Nachschuß bei denjenigen Gesellschaften, welche eine Frühjahrs-Vorprämie erhoben, während der Jahre 1880—1894:

Allg. Deutsche	hat zu verzeichnen	12	Jahre **mit** und	3	Jahre **ohne** Nachschuß.
Schwedter . .	„ „ „	9	„ „ „	6	„ „ „
„Borussia“. .	„ „ „	14	„ „ „	1	„ „ „
Norddeutsche .	„ „ „	9	„ „ „	6	„ „ „
Leipziger . . .	„ „ „	12	„ „ „	3	„ „ „
Hagel-Bank v. 67	„ „ „	9	„ „ „	6	„ „ „
Oderbrucher .	„ „ „	1	„ „ „	14	„ „ „

Die folgenden Gesellschaften sind erst nach dem Jahre 1880 in's Leben getreten. Bei ihnen stellen sich die bezüglichen Zahlen wie folgt:

„Patria“ . .	hat unter	10	Geschäftsjahren	7	Jahre **mit** und	3	Jahre **ohne** Nachschuß.
„Preußische“	„ „	9	„	5	„ „ „	4	„ „ „
„Ceres“. . .	„ „	9	„	7	„ „ „	2	„ „ „
„Germania“	„ „	7	„	6	„ „ „	1	„ „ „

Bezüglich der „Patria“ ist zur Vermeidung von Mißverständnissen zu bemerken, daß sie seit 1888 Vorprämie und Nachschuß zwar getrennt ausschrieb, aber gemeinsam im Herbste einzog. Von 1895 ab ist wieder eine Vorprämie im Frühjahre erhoben.

Die Hannover-Braunschweig'sche hat bis 1891, wie dies die Neubrandenburger, Greifswalder und Grevesmühlener auch heute noch thun, den gesammten erforderlichen Beitrag erst im Herbste ausgeschrieben und eingezogen, seit 1892 erhebt sie aber eine Frühjahrs-Prämie und mußte sowohl 1892 wie 1893 einen Nachschuß einziehen.

Wir sehen also, daß die Jahre mit Nachschußzahlungen bei sämmtlichen in Betracht kommenden Gesellschaften, mit Ausnahme der Oderbrucher, sehr stark prävaliren. Wenn, wie dies bei der „Borussia" der Fall ist, unter 15 Geschäftsjahren deren 14, bei der Allgemeinen Deutschen und der Leipziger deren 12 einen Nachschuß erforderlich machten, so kann dies nicht als rationell bezeichnet werden, denn eigentlich stellt doch die Erhebung einer Nachschußprämie eine Ausnahme-Maßregel vor, durch welche den Gesellschaften in besonders schadenreichen Jahren die Möglichkeit an die Hand gegeben wird, die zur Schaden-Vergütung nothwendigen Summen aufzubringen, während die Frühjahrs-Vorprämie in normalen Jahren zur Deckung der Kosten genügen sollte.

Die Höhe der Nachschüsse während der 15 Jahre 1880—1894.

Die Nachschüsse wären für die Mitglieder der einzelnen Gesellschaften noch nicht so empfindlich, wenn es sich in der Regel um geringe Beträge handeln würde; dies ist aber nicht der Fall, vielmehr erreichen die Nachschußzahlungen bei den meisten Gesellschaften in sehr vielen Jahren eine sehr beträchtliche Höhe, wie aus folgender Uebersicht hervorgeht. Es betrugen die Nachschüsse bei den folgenden Gesellschaften während der letzten fünfzehn Jahre in Procenten der Netto-Vorprämie:

	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	Durchschnitt der Jahre, welche einen Nachschuß erforderte.	Durchschnitt des ganzen Zeitraumes.
Leipziger	181	130	21	—	92	34	70	—	—	91	50	163	20	24	44	77	61
Schwedter	73	—	—	19	125	73	26	78	—	33	20	42	—	—	—	54	33
Hagelvers.-Bank	65	20	?	—	75	25	—	—	—	66	42	54	15	—	—	45	26
Norddeutsche	80	17	25	—	70	65	17	—	—	30	10	115	—	—	—	48	29
Borussia	170	—	50	67	85	180	50	48	20	132	128	195	78	35	120	97	91
Allgem. Deutsche	110	—	138	—	155	150	30	57	—	80	85	113	10	33	40	83	67
Patria, besteht seit 1885	—	—	—	—	—	—	70	50	—	130	175	225	80	—	125	122	86
Ceres, besteht seit 1886	—	—	—	—	—	—	—	175	—	133	98	95	67	40	98	101	78
Preußische, besteht seit 1886	—	—	—	—	—	—	—	17	—	47	44	55	—	—	25	38	21
Germania, besteht seit 1888	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	160	214	216	186	300	188	161
															Durchschnitt	85	65

Zur Vermeidung der hohen und häufigen Nachschüsse würde es sich darum handeln, die Vorprämie in solcher Höhe zu erheben, wie sie dem Bedarfe normaler Jahre entsprechen würde. Wenn z. B. jede Gesellschaft aus den letzten 15 Jahren die zwei oder drei schwersten Jahre streichen und die Vorprämie nach dem durchschnittlichen Bedarfe für die verbleibenden 11—12 Jahre bemessen würde, so würden die Mitglieder in der Mehrzahl der Jahre von Nachschüssen verschont bleiben und den großen Vorzug mehr gleichmäßiger Prämien genießen. Es muß immer der Grundsatz aufrecht erhalten werden, daß der Versicherte wenigstens annähernd im Vorhinein wissen muß, wie hoch seine Belastung sein wird. Wenn die Ausgabe für Hagelversicherung in den einzelnen Jahren um das Zwei-, Drei- und Vierfache schwankt, so kann dies dem Versicherten sehr unangenehm werden. Die feste, im Voraus bekannte Prämie der Actien-Gesellschaften ist deshalb für den Landwirth zweifellos von großem Vortheil, weil sie ihm gestattet, alle Jahre eine bestimmte Summe als Kosten der Hagelversicherung in den Voranschlag seiner Wirthschaft einzusetzen, die auf keinen Fall eine Aenderung erfährt.

Vorschläge zur Vermeidung der häufigen und hohen Nachschüsse.

Eine höhere Bemessung der Frühjahrs-Vorprämie würde für die Mitglieder der Gegenseitigkeits-Anstalten folgende Vortheile mit sich bringen:

Vorzüge einer höheren Bemessung der Frühjahrs-Vorprämie.

1. Würden die Beitragsleistungen in den einzelnen Jahren viel weniger Schwankungen unterworfen sein, als bisher; wenn eine angemessen hohe Vorprämie auch eine größere Belastung der Versicherten in einzelnen Jahren involviren würde, so steht doch dem der gewiß große Vortheil gegenüber, daß dafür in mindestens ebensovielen Jahren die Beiträge gegen bisher eine erhebliche Ermäßigung erfahren dürften. Es würde also eine größere Gleichmäßigkeit in den Leistungen der Mitglieder eintreten.

2. Würden die höheren Vorprämien die Ansammlung eines angemessen hohen Reservefonds gestatten. (Wir kommen auf die Bedeutung eines solchen noch zu sprechen.)

3. Würde die mit der Einziehung höherer Frühjahrs-Prämien Hand in Hand gehende Ansammlung eines genügend großen Reservefonds auf eine Verminderung der Nachschußzahlungen hinwirken; diese würden nicht nur nicht so hohe Beträge vorstellen, wie es bisher oft der Fall war, sondern auch nur in Ausnahmsjahren wiederkehren, während sie jetzt Regel sind.

4. Würde die Erhebung angemessener Frühjahrsprämien auch eine promptere Schadenzahlung gestatten; in dieser Hinsicht ist noch bei verschiedenen Gegenseitigkeits-Instituten das Interesse der beschädigten Mitglieder in höchst ungenügendem Grade gewahrt. Die schnelle Schaden-Vergütung bei den Actien-Gesellschaften, denen die nöthigen Baargelder in jeder Höhe stets zur Verfügung stehen, wird dagegen von den Landwirthen sehr angenehm empfunden.

Feste Prämie und Entschädigungskürzung bei der bayer. Landes-Anstalt.

In Anerkennung der gewaltigen Vorzüge der festen Prämie hat auch die bayerische staatlich geleitete Landes-Hagelversicherungs-Anstalt eine solche eingeführt und statt der ominösen Nachschußzahlungen lieber eine Kürzung der Entschädigung nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel zum Grundsatz erhoben. Die bezüglichen Bestimmungen sind folgende: Reichen die Mittel zur Vergütung von 8/10 des Schadens nicht hin, so ist der Reservefonds bis zu einem Viertel seines jeweiligen Bestandes heranzuziehen. Kann die Vergütung von 8/10 des Schadens trotzdem nicht geleistet werden, so sind die einzelnen Entschädigungsbeträge um so viele Procente zu kürzen, als zur Deckung jener 8/10 fehlen. Eine Minimalgrenze der Entschädigung ist nicht festgesetzt.

Trotz der erheblichen Zuschüsse aus der Staatskasse und der geringen Pauschalsumme von 2 Pfg. für 100 Mk. Versicherungs-Summe, welche die Landes-Anstalt für die Verwaltung an die dieselbe besorgende Brandversicherungskammer jährlich zu entrichten hat, war sie in der Mehrzahl der Jahre doch nicht im Stande, den Schaden voll zu vergüten. Die geleisteten Entschädigungen betrugen in Procent des wirklichen Schadens:

1884	100
1885	80
1886	80
1887	100
1888	85
1889	80
1890	90
1891	76
1892	80
1893	100
1894	80

Durchschnitt aller elf Jahre = ca. $86\frac{1}{2}$ % des wirklichen Schadens,
Durchschnitt der Jahre, in welchen die Entschädigung nicht voll geleistet wurde = ca. $81\frac{3}{8}$ % „ „ „

Wie bedeutend die Abzüge bei der bayerischen Landes-Anstalt in Folge der Kürzung der Entschädigung nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel waren, das erhellt aus folgenden Zahlen:

Die festgesetzte Entschädigung während der Jahre 1884—1894 betrug . . .	Mk.	10.147.366	
Davon gelangten zur Auszahlung . .	„	8.376.065	= 82.54 %
Es wurden somit in Abzug gebracht	Mk.	1.771.301	= 17.46 %

Daß ein solch großer Abzug von den betroffenen Landwirthen nicht sehr angenehm empfunden wird, ist leicht verständlich, immerhin ist er bei den speziell in Bayern in Betracht kommenden und den für die Errichtung der Landes-Anstalt maaßgebend gewesenen Verhältnissen nicht ohne alle Berechtigung, wenngleich er an und für sich als irrationell bezeichnet werden muß. Es kommt bei ihm der Grundsatz zur Geltung, die Versicherungsnahme gegen Hagelschlag durch möglichst niedrige und feste Prämien thunlichst zu erleichtern und einen Theil des Schadens von den jeweilig Betroffenen selbst tragen zu lassen. Ein Nachtheil hierbei liegt darin, daß es lediglich vom Zufalle abhängt, ob ein Landwirth eine volle oder nur theilweise Entschädigung erhält, je nachdem er in diesem oder jenem Jahre einen Schaden erleidet. So erhielten z. B. alle jene Landwirthe, welche in den Jahren 1884, 1887 und 1893 einen Schaden erlitten, volle Entschädigung, während andererseits die Beschädigten des Jahres 1891 nur 76 % des Schadens vergütet erhielten. Dieser Nachtheil haftet aber überhaupt dem ganzen Gegenseitigkeits-Systeme an, indem in schweren Hageljahren auch jene Landwirthe, deren Felder unbeschädigt bleiben, den erforderlichen hohen Nachschuß mit bezahlen müssen. Bei allen Gegenseitigkeits-Anstalten ist das einzelne Mitglied nicht nur Versicherungsnehmer, sondern auch Versicherungsgeber und participirt als solcher am Ausfall des Geschäftes. Insofern gewährt die feste Prämie der Actien-Gesellschaften viel mehr die Möglichkeit einer individuelleren Behandlung der einzelnen Risiken.

Die bayerische Landwirthschaft ist aber trotz der in den meisten Jahren nur theilweisen Entschädigungen heute doch viel besser daran, wie vordem, als die Betheiligung an der Hagelversicherung noch eine sehr geringe war. Trotz der Mängel der bayerischen Landes-Anstalt hat ihre Errichtung zweifellos einem dringenden Bedürfniß entsprochen und einem argen Nothstande abgeholfen, denn die ohne directe und indirecte Staatsbeihilfe arbeitenden und principiell eine

volle Entschädigung zahlenden Privatgesellschaften können nur gegen erheblich höhere Prämien in dem sehr hagelgefährlichen Bayern versichern, welcher Umstand natürlich der Ausbreitung der Hagelversicherung hinderlich im Wege stand.

Flur-maximum.

Eine weitere eigenartige Einrichtung der bayerischen Landes-Anstalt, die wir hier gleich berühren wollen, ist das Flurmaximum. Um die Gefahr über das ganze Land möglichst gleichmäßig zu vertheilen, und um die Gefahr jedes einzelnen Risikos zu beschränken, hat man der Anstalt das Recht verliehen, für jede Gemeindeflur ein Maximum — Flurmaximum — festzusetzen, über welches hinaus Versicherungen nicht mehr angenommen werden. Die Flurmaxima bestimmen sich nach der Hagelgefährlichkeit der Oertlichkeit, nach der Höhe der vorhandenen zur Versicherung tauglichen Ertragswerthe und nach dem Umfange des gesammten Versicherungsgeschäftes; sie sind also nicht ein für allemal feststehende, sondern von verschiedenen Faktoren abhängige, veränderliche Größen.

Wenn auch für jene Landwirthe, welche nach erreichtem Flurmaximum von der Versicherung ausgeschlossen sind, darin eine gewisse Härte liegt, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß eine derartige Begrenzung der von einer Gemarkung zur Versicherung zuzulassenden Werthe die sogenannten „Klumpenversicherungen“ nicht aufkommen läßt, eine zu große Anhäufung der Schäden und damit eine allzu hohe Belastung der Versicherten verhindert und einen nicht zu verachtenden Ausgleich zwischen Gewinn und Verlust bewerkstelligt. Sie wirkt also im allgemeinen Interesse vortheilhaft.

Sobald die bayerische Landes-Anstalt den Grundsatz aufstellte, gegen eine möglichst geringe feste Prämie Versicherung zu geben, war sie, ebenso wie zur Kürzung der Entschädigungen in besonders schadenreichen Jahren, auch zur Aufstellung der Flurmaxima geradezu gezwungen. Mit zunehmender Ausbreitung der Anstalt werden auch die Flurmaxima stetig erweitert werden können.

In Anbetracht des Zweckes der Landes-Hagelversicherungs-Anstalt und ihrer ganzen Organisation kann das Institut der Flurmaxima demnach nur als ein zweckentsprechendes bezeichnet werden. —

Hagel-versicherungs-Prämien während der 15 Jahre 1880—1894.

Wie gering verhältnißmäßig die Schwankungen in den Beiträgen der Actien-Gesellschaften und wie groß sie bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften sind, das zeigt folgende Uebersicht über die Prämien der einzelnen Gesellschaften während der letzten 15 Jahre.

a. Actien-Gesellschaften.	die Prämie in den Jahren:															Höchster	niedrigster	Durchschnitts-	Differenz zw. höchstem und niedrigstem Betrag	Schaden-Durchschnitt.
	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	Beitrag.				
Berliner	0.91	0.93	0.93	1.02	1.01	1.01	1.10	1.08	1.05	1.00	1.02	1.02	1.04	1.04	1.06	1.10	0.91	1.01	0.19	0.75
Kölnische	0.93	0.84	0.84	0.84	0.83	0.85	0.89	0.89	0.88	0.86	0.87	0.89	0.89	0.88	0.90	0.90	0.83	0.87	0.07	0.65
Union	0.86	0.93	0.94	0.94	0.93	0.95	0.97	0.96	0.94	0.92	0.92	0.91	0.92	0.92	0.92	0.97	0.86	0.93	0.13	0.72
Magdeburger	1.04	1.07	1.03	1.02	0.96	0.96	0.99	1.00	0.98	0.97	0.98	0.98	0.99	0.99	1.00	1.07	0.96	0.99	0.11	0.77
Elberfelder	0.91	0.87	0.93	0.94	0.94	0.98	1.03	1.02	1.01	1.00	1.01	0.99	0.99	0.98	0.99	1.03	0.87	0.97	0.16	0.86
																		0.95		0.75
b. Gegenseitigkeits-Gesellschaften.																				
Leipziger	2.23	1.78	1.29	1.10	2.32	1.54	1.62	0.94	0.82	1.68	1.27	2.09	0.95	0.93	1.04	2.32	0.82	1.44	1.50	1.18
Schwedter	1.33	0.78	0.77	0.92	1.11	1.40	1.02	1.40	0.77	1.00	0.91	1.06	0.75	0.73	0.74	1.40	0.73	0.98	0.67	0.95
Hann.-Braunschw.	2.17	1.17	1.21	0.43	1.76	1.25	1.36	0.55	0.60	2.02	1.29	4.33	0.88	0.90	0.76	4.33	0.43	1.38	3.90	1.21
Hagelvers.-Bank	1.09	0.96	0.86	0.85	1.45	0.95	0.83	0.86	0.82	1.33	1.12	1.16	0.87	0.81	0.81	1.45	0.81	0.98	0.64	0.69
Norddeutsche	1.29	0.84	0.92	0.84	1.36	1.36	0.94	0.79	0.77	0.94	0.79	1.48	0.72	0.70	0.70	1.48	0.70	0.96	0.78	0.80
Borussia	1.39	0.62	1.07	1.15	1.20	1.55	1.02	0.99	0.83	1.37	1.32	1.62	1.12	0.88	1.52	1.62	0.62	1.18	1.00	0.99
Allg. Deutsche	1.37	0.79	1.43	0.71	1.65	1.44	0.99	1.37	0.89	1.60	1.59	1.92	0.90	1.00	0.97	1.92	0.71	1.24	1.21	0.83
Patria (seit 1884)	—	—	—	—	1.00	0.82	1.28	1.17	0.84	1.20	1.49	1.77	0.93	0.87	1.37	1.77	0.82	1.16	0.95	0.67
Ceres (seit 1886)	—	—	—	—	—	—	0.62	1.67	0.60	1.72	1.43	1.38	1.11	0.96	1.31	1.72	0.60	1.20	1.12	0.49
Preußische (seit 1886)	—	—	—	—	—	—	0.93	1.05	0.89	1.22	1.17	1.24	0.78	0.76	0.97	1.22	0.76	1.02	0.46	0.59
Germania (seit 1888)	—	—	—	—	—	—	—	—	0.66	0.94	1.50	1.78	1.72	1.02	2.43	2.43	0.66	1.43	1.77	0.48
Neubrandenburger	1.25	1.30	1.66	0.74	2.45	0.70	2.26	1.87	0.49	0.87	1.01	1.20	0.67	1.07	1.28	2.45	0.49	1.25	1.96	1.22
Greifswalder	0.50	1.00	1.10	0.66	1.44	2.21	0.66	1.35	0.55	0.73	0.89	0.56	0.23	0.46	1.46	2.21	0.23	0.92	1.98	0.94
																		1.16		0.85

*) Die Zahlen der einzelnen Jahre sind Wallmann's Versicherungs-Kalender entnommen.

Wie man aus obigen Zahlen ersieht, sind die Schwankungen in der Höhe des Beitrages bei den einzelnen Gegenseitigkeits-Gesellschaften recht bedeutende. (Vergl. auch S. 63). Wenn man den Durchschnittsbeitrag der letzten 15 Jahre = 100 setzt, so verhält sich dieser zu dem höchsten Beitrag:

bei der Berliner	wie	100 : 106
„ „ Kölnischen	„	100 : 103
„ „ Union	„	100 : 104
„ „ Magdeburger	„	100 : 108
„ „ Elberfelder	„	100 : 106
„ „ Leipziger	„	100 : 161
„ „ Schwedter	„	100 : 143
„ „ Hann.-Braunschw.	„	100 : 314
„ „ Hagelvers.-Bank	„	100 : 148
„ „ Norddeutschen	„	100 : 154
„ „ Borussia	„	100 : 138
„ „ Allg. Deutschen	„	100 : 155
„ „ Patria	„	100 : 153
„ „ Ceres	„	100 : 143
„ „ Preußischen	„	100 : 120
„ „ Germania	„	100 : 170
„ „ Neubrandenburger	„	100 : 196
„ „ Greifswalder	„	100 : 240

Während also bei den Actien-Gesellschaften die höchsten Beiträge während der letzten 15 Jahre die Durchschnittsbeiträge nur um 3, resp. 4, resp. 6, resp. 8 Procent überstiegen, war der Unterschied bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften ein weit höherer und betrug in den meisten Fällen mehr als 50 %, bei der Neubrandenburger sogar 96 %, der Greifswalder 140 %, der Hannover-Braunschweig'schen 214 %.

Die in obiger Tabelle mitgetheilten Durchschnitts-Beiträge und Schaden-Durchschnitte der einzelnen Gesellschaften erlauben auch einen gewissen Schluß auf die Leistungen derselben zu ziehen. Allerdings lassen sich die durchschnittlichen Prämien der verschiedenen Gesellschaften nicht unmittelbar mit einander vergleichen, da für deren Höhe verschiedene, nicht bei allen Anstalten in gleicher Stärke zur Geltung kommende Umstände in Betracht kommen, wie, ob die einzelne Gesellschaft mehr oder weniger in hagelgefährlichen Gegenden engagirt ist, ob die Entschädigungsgrenze hoch oder niedrig ist, ob Strohversicherung obligatorisch, fakultativ oder ausgeschlossen ist u. s. w.

Immerhin ist aber ein Vergleich der Durchschnittsbeiträge dazu angethan, um die immer wieder auftauchende und auch neuerdings von verschiedener Seite geflissentlich genährte Ansicht, daß die Actien-Gesellschaften ungerechtfertigte Gewinne machen und sich auf Kosten der Landwirthschaft bereichern, als eine falsche und irrthümliche erkennen zu lassen. Die bezüglichen Ausführungen Dr. Suchslands auf S. 97 und S. 99 seines mehrmals citirten Buches sind vollkommen zutreffend. Es heißt dort:

Gewinne der Actien-Gesellschaften.

„Daß die deutschen Actien-Gesellschaften insbesondere die absprechenden Urtheile nicht verdienen, welche namentlich von Agrariern über dieselben gefällt worden sind, indem behauptet wurde, daß sie aus den „zuviel von den Landwirthen erhobenen Beiträgen" sich in unrechtmäßiger Weise bereicherten, kann man sich vergegenwärtigen . . . . durch eine Zusammenstellung mit den Prämiendurchschnitten der einheimischen Gegenseitigkeits-Gesellschaften."

Ferner heißt es in dem erwähnten Werke nach einer Gegenüberstellung der Gewinne und Verluste der Actien-Gesellschaften, wie folgt:

„Man ersieht aus diesen Zahlen, daß es bis heutigen Tages durchaus ein sehr gewagtes Geschäft ist, sein Geld in Actien der Hagelversicherungs-Actien-Gesellschaften anzulegen, welches nur reiche Leute auf sich nehmen können. Gewiß wird sich auch niemand Angesichts dieser Thatsachen gegen die Wahrheit verschließen, daß das Kapital in Form der deutschen Hagelversicherungs-Actien-Gesellschaften eine im besten Sinne gemeinnützige Thätigkeit ausübt, indem es die schützende Hand über die wirthschaftlich schwächeren Existenzen hält."

Diese Worte haben auch heute noch trotz vielfacher gegen die Actien-Gesellschaften gerichteten Angriffe volle Gültigkeit. Wenn wir die weiter vorne mitgetheilten Durchschnittsbeiträge der Gesellschaften während der letzten 15 Jahre vergleichen, so sehen wir, daß die Prämien der Actien-Gesellschaften niedriger sind, als die der meisten Gegenseitigkeits-Gesellschaften.

Die fünfzehnjährige Durchschnitts-Prämie der Actien-Gesellschaften beträgt 95 Pfg. pro 100 Mk. Versicherungs-Summe, die der Gegenseitigkeits-Gesellschaften 1.16 Pfg. Die Differenz zwischen der Prämie und dem Schaden-Durchschnitt ist bei Ersteren 0.21 %, bei letzteren 0.32 %

Da die Actien-Gesellschaften und die großen, gut geleiteten Gegenseitigkeits-Institute durchschnittlich etwa 0.20 % der Versicherungs-Summe an Verwaltungskosten brauchen, so ergiebt sich, daß ihr

Gewinn aus dem Hagelversicherungsgeschäfte gleich Null ist, denn 0.75 % Schadenbedarf + 0.20 Verwaltungskosten ergeben 0.95 Gesammtbedarf, also genau soviel wie die Prämieneinnahme. Die gemachten Gewinne, d. h. die vertheilten Dividenden, entstammen also in der Hauptsache aus den Zinseinnahmen der gewinnbringend angelegten Kapitalien.

Belastung der Mitglieder kleiner Gegenseitigkeits-Gesellschaften.

Das Verhältniß zwischen Durchschnittsbeitrag und Schaden-Durchschnitt ist ein ganz besonders ungünstiges bei den neueren, kleineren Gegenseitigkeits-Gesellschaften. Es betrug während der letzten 15 Jahre in Procenten der Versicherungs-Summe:

	Durchschnittsbeitrag	Schaden-Durchschnitt	Differenz
Allg. Deutsche .	1.24	0.83	0.41
Patria	1.16	0.67	0.49
Ceres	1.20	0.49	0.71
Preußische . . .	1.02	0.59	0.41
Germania . . .	1.43	0.48	0.95

Höhe der Verwaltungskosten kleiner Gegenseitigkeits-Anstalten.

Dieser enorme Unterschied zwischen den Leistungen der Mitglieder und der Schaden-Vergütung ist auf den unverhältnißmäßig großen Verbrauch dieser genannten Anstalten für Verwaltung zurückzuführen, welcher geradezu einen Krebsschaden dieser Institute bildet. Nachstehend geben wir eine Zusammenstellung der Prämien, Schäden und Verwaltungskosten der obengenannten fünf Gesellschaften während der Jahre 1892, 1893 und 1894. Es betrugen:

		Prämien-einnahmen	Schäden incl. Regulirungs-kosten	Verwaltungs-kosten	Die Verwaltungskosten betrugen Procent der Prämien	der Schäden
Allg. Deutsche	1892	147 250 Mk.	73 054 Mk.	85 883 Mk.	58	118
	1893	160 853 „	79 256 „	65 499 „	41	83
	1894	164 508 „	104 514 „	54 119 „	33	52
Patria	1892	388 409 Mk.	218 345 Mk.	159 724 Mk.	41	73
	1893	391 612 „	181 201 „	185 831 „	47	103
	1894	688 803 „	310 054 „	307 991 „	45	99
Ceres	1892	246 690 Mk.	59 694 Mk.	98 116 Mk.	40	164
	1893	218 691 „	77 672 „	93 128 „	43	120
	1894	331 908 „	154 137 „	110 563 „	33	72

		Prämien-einnahmen	Schäden incl. Regulirungs-kosten	Verwaltungs-kosten	Die Verwaltungskosten betrugen Procent der Prämien	der Schäden
Preußische . .	1892	439 132 Mk.	246 684 Mk.	189 536 Mk.	43	77
	1893	437 200 „	221 746 „	188 312 „	43	85
	1894	578 990 „	343 570 „	201 683 „	35	59
Germania .	1892	364 480 Mk.	91 112 Mk.	139 986 Mk.	38	154
	1893	239 403 „	83 504 „	166 242 „	69	199
	1894	587 978 „	105 826 „	165 871 „	28	157
				Durchschnitt	42	108

Aus diesen Zahlen ersieht man die ungeheuere Belastung der bei den genannten Gegenseitigkeits-Gesellschaften versicherten Landwirthe durch die unverhältnißmäßig hohen Verwaltungskosten. Dieselben betragen zwischen 28 und 69 Procent = ca. 1/3—2/3, im Durchschnitt 42 Procent = ca. 2/5 der Gesammt-Prämien-Einnahmen, oder zwischen 52 und 199 % = ca. 1/2 bis das Doppelte, im Durchschnitt 108 % der Entschädigungen.

Mehrbelastung der Landwirthe bei den kleinen Gesellschaften im Vergleich m. d. größeren Anstalten.

Wenn Gesellschaften ebensoviel oder gar mehr für Verwaltung brauchen als sie an Entschädigungen zahlen, dann sind sie eigentlich nicht existenzberechtigt, denn die Versicherung gegen Hagelschlag ist bei ihnen im Vergleich mit anderen Anstalten ganz unnöthiger Weise viel zu theuer. Wenn man den erfahrungsgemäßen durchschnittlichen Verbrauch an Verwaltungskosten bei den größeren gut geleiteten Anstalten mit 20% der Prämie annimmt (NB. Die Norddeutsche braucht nur ca. 16%), so ergiebt sich folgende Gegenüberstellung der Kosten der Hagelversicherung bei den in Frage stehenden fünf Gesellschaften und jener Kosten, welche bei größeren, rationell geleiteten Anstalten (Norddeutsche, Borussia, Actien-Gesellschaften) entstanden wären. Es beträgt:

	Schaden-Durchschnitt	Hierzu 20% Verw.-Kosten w. sie b. d. größ. Ges. gebr. wrd.	Die Versicherung hätte sonach bei den größeren Ges. gekostet pro 100 Mk. Vers.-S.	Sie hat aber gekostet pro 100 Mk. Vers.-Summe	Folglich **Mehrkosten** pro 100 Mk. Vers.-S.
Allg. Deutsche	0.83	1.03	103 Pfg.	124 Pfg.	21 Pfg.
Patria	0.67	0.87	87 „	116 „	29 „
Ceres	0.49	0.69	69 „	120 „	51 „
Preußische . .	0.59	0.79	79 „	102 „	23 „
Germania . .	0.48	0.68	68 „	143 „	75 „

Besser als durch vorstehende Zahlen kann wohl die durch hohe Verwaltungskosten bedingte unnöthige schwere Belastung der Landwirthe bei den kleineren neueren Gegenseitigkeits-Gesellschaften kaum illustrirt werden.

Im Gegensatz zu jenen Anstalten mit unverhältnißmäßig hohen Verwaltungskosten stehen wieder jene, welche, wie die Schwedter, Neubrandenburger und Greifswalder außergewöhnlich niedrige Verwaltungskosten haben. Der Unterschied zwischen Durchschnittsbeitrag und Schadendurchschnitt der letzten 15 Jahre beträgt:

Schwedter . . . . 0.98—0.95 = 0.03 % der Versicherungs-Summe,
Neubrandenburger 1.25—1.22 = 0.03 % „ „ „
Greifswalder . . . 0.92—0.94 = +0.02 % der „ „

Es betrugen bei diesen Gesellschaften die Verwaltungskosten in Procenten der Netto-Prämie:

	1892	1893
Schwedter	11	12
Neubrandenburger	13	7
Greifswalder	12	6

Der geringe Aufwand für Verwaltungskosten bei diesen Gesellschaften rührt daher, daß sie zusammen mit Feuerversicherungs-Instituten verwaltet werden, wodurch eine wesentliche Verringerung der Geschäftsunkosten ermöglicht ist, sowie ferner daher, daß diese Anstalten sich vorzugsweise um die Erwerbung großer Versicherungen bemühen, welche natürlich verhältnißmäßig geringere Verwaltungskosten verursachen als kleine Versicherungen. In welch' hohem Grade die Durchschnitts-Versicherungs-Summen der drei genannten Anstalten in ihrer Höhe von denen der übrigen Gesellschaften abweichen, das zeigt folgende Uebersicht.

Durchschnitts-Versicherungs-Summen der Gegenseitigkeits-Gesellschaften.

Es betrugen die Durchschnitts-Versicherungs-Summen im Jahre 1892:

bei der Greifswalder	26 220	Mk.
„ „ Neubrandenburger . . .	21 450	„
„ „ Schwedter	18 911	„
„ „ Norddeutschen	7 873	„
„ „ Preußischen	6 617	„
„ „ Leipziger	5 043	„
„ „ Borussia	4 852	„
„ „ Ceres	3 548	„
„ „ Allg. Deutschen . . .	3 397	„
„ „ Patria	2 871	„
„ „ Germania	2 857	„
„ „ Hagelversicherungsbank .	2 786	„

Ein weiterer Grund für die verhältnißmäßig niedrigen Verwaltungskosten, namentlich der Neubrandenburger und Greifswalder ist der, daß diese Gesellschaften wegen ihrer räumlichen Beschränkung der Provinzial-Verwaltungen entbehren können und wegen der dadurch höchst einfachen Geschäftsleitung sowie wegen der Entbehrlichkeit der Statistik sich mit wenigen besoldeten Beamten begnügen können.

Verhältniß zw. Vorprämie und den Verwaltungskosten.

Höchst interessant und lehrreich ist auch ein Vergleich zwischen der Vorprämie einzelner Gesellschaften und den Verwaltungskosten. Es betrugen diese bei folgenden Gesellschaften:

		Vorprämie	Verwaltungskosten	
Allg. Deutsche	1892	134 989 Mk.	85 883 Mk.	= 64 % der Vorprämie
	1893	123 471 „	65 499 „	= 53 % „ „
	1894	109 589 „	54 119 „	= 49 % „ „
Ceres.	1892	143 907 Mk.	98 116 Mk.	= 68 % der Vorprämie
	1893	151 213 „	93 128 „	= 62 % „ „
	1894	159 951 „	110 563 „	= 69 % „ „
Germania . .	1892	123 486 Mk.	139 986 Mk.	= 113 % der Vorprämie
	1893	133 768 „	166 244 „	= 124 % „ „
	1894	133 930 „	165 871 „	= 124 % „ „

Daß Verhältnisse, in denen, wie bei der Allgemeinen Deutschen, die Hälfte bis zwei Drittel, bei der „Ceres“ mehr als zwei Drittel und bei der „Germania“ ca. der ein und einviertelfache Betrag der Vorprämie allein durch die Verwaltungskosten absorbirt werden, keine gesunden sind, liegt auf der Hand.

Die genannten und auch noch andere Gegenseitigkeits-Gesellschaften müßten allein in Rücksicht auf ihre hohen Verwaltungskosten weit höhere Vorprämien erheben, als es thatsächlich der Fall ist, sie unterlassen es aber im Hinblick auf die Konkurrenz, um die in Wettbewerb tretenden Gesellschaften mit sehr niedrigen Vorprämien unterbieten zu können.

Wenn die Landwirthe niemals in Zweifel darüber gelassen würden, daß ihnen bei vielen Gesellschaften fast in jedem Jahre ein mehr oder weniger bedeutender Nachschuß blüht, so wäre die Sache weit weniger bedenklich. Leider aber stellen manche Agenten die Sache nur zu häufig so dar, als wenn es in der Regel bei der Zahlung der niedrig normirten Vorprämie sein Bewenden

hätte und Nachschußzahlungen nur in Ausnahmefällen nothwendig würden, während die Sache, wie weiter vorne nachgewiesen wurde, in Wirklichkeit gerade umgekehrt liegt. Es ist schon vorgekommen, daß wenig erfahrenen Landleuten vorgeredet wurde, daß die gegenseitige Gesellschaft X Y die Versicherung gegen eine „feste Prämie" (nämlich die niedere Vorprämie) abschließe. Die Nachschüsse im Herbste kamen dann ganz unerwartet und trafen den Landwirth sehr empfindlich.

Die Theilung des Jahres-Beitrages in eine Frühjahrs-Vorprämie und eine Nachschußzahlung im Herbste wird somit in der Praxis zu einem oft in unlauterer Absicht gebrauchten Konkurrenzmittel, welches dazu dienen soll, den Landwirth, namentlich den neubeitretenden, über die wahrscheinliche Höhe der Hagelversicherungskosten zu täuschen.

Kündigungsrecht nach Einziehung von Nachschüssen.

Ein Ausgleich könnte hier durch die event. gesetzlich festgelegte Bestimmung getroffen werden, daß es den Mitgliedern aller Gegenseitigkeits-Gesellschaften frei stehen solle, nach jeder Nachschußforderung ihr Verhältniß zur Anstalt lösen zu können. Dadurch würden die Schattenseiten des Nachschuß-Principes großentheils beseitigt oder doch gemildert werden. —

Versicherungs-Summen, Entschädigungen und Schadendurchschnitte seit 1854.

Zur Vervollständigung des auf den vorangehenden Seiten enthaltenen Zahlenmateriales seien hier noch die Gesammt-Versicherungs-Summen, die Entschädigungen und die Schadendurchschnitte der wichtigsten in Deutschland arbeitenden Gesellschaften seit 1854, bei der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft seit 1823, bezw. seit Gründung der betreffenden Gesellschaften mitgetheilt. Es betrugen:

Name der Gesellschaft	für die Zeit von	Vers.-Summe Mk.	Entschädigung Mk.	f. 100 Mk. Vrs. S. wurden entschädigt Pfg.
a. Actien-Gesellschaften:				
Berliner Hagel-Assecuranz in Berlin . . .	1823—94	4 056 316 013	31 722 094	78
Kölnische in Köln	1854—94	5 430 275 772	38 163 946	70
Magdeburger in Magdeburg	1854—94	6 949 538 760	58 623 143	84
Preußische (Act.-Ges.) in Berlin	1865—89	3 247 250 941	23 823 545	73
Union in Weimar	1854—94	5 208 544 550	37 195 080	71
Vaterländische in Elberfeld	1857—94	2 181 626 958	19 251 421	88
	Summa von a:	27 073 552 994	208 779 229	

Name der Gesellschaft	für die Zeit von	Vers.-Summe Mk.	Entschädigung Mk.	f. 100 Mk. Vrs. S. wurden entschädigt Pfg.
b. Gegenseitigkeits-Gesellschaften:				
Allgem. Deutsche in Berlin	1874—94	625 791 975	4 902 191	78
Altenburger Hagel-Vers.-Verein	1854—70	58 346 845	469 009	80
Bayerischer Hagel-Vers.-Verein in München	1865—89	214 378 582	3 801 158	177
Bayerische Landes-Anstalt in München	1884—94	732 265 215	10 143 792	139
Borussia in Berlin	1873—94	1 458 437 225	12 597 190	86
Ceres in Berlin	1885—94	142 234 528	701 911	49
Deutsche Hagel-Vers.-Ges. für Gärtnereien in Berlin	1883—94	73 672 280	376 940	51
Erfurter in Erfurt	1854—66	282 158 100	3 094 793	110
Germania in Berlin	1888—94	161 769 261	783 244	48
Greifswalder in Greifswald	1854—94	1 359 846 775	12 652 543	93
Grevesmühlener in Grevesmühlen	1854—94	710 195 145	6 794 386	96
Hagel-Vers.-Bank in Berlin	1869—94	308 082 770	2 351 217	76
Hannover-Braunschweig'sche in Hannover	1854—94	1 569 484 355	17 148 319	109
Leipziger in Leipzig	1854—94	1 233 803 601	14 444 443	117
Lippe'sche in Detmold	1854—80	32 875 000	227 940	69
Marienwerder in Marienwerder	1854—79	416 807 650	4 066 431	98
Mecklenburgische in Neubrandenburg	1854—94	2 139 456 400	21 890 682	103
Norddeutsche in Berlin	1869—94	8 507 518 298	57 634 302	68
Oderbrucher in Wriezen	1854—94	241 670 676	1 284 548	53
Preußische (a. Geg.) in Berlin	1886—94	483 242 761	2 827 656	59
Patria in Magdeburg	1884—94	250 787 354	1 691 426	67
Rheinpreußischer Verein in Bonn	1865—75	40 799 932	352 752	86
Schlesische in Breslau	1875—83	77 609 970	536 045	69
Schwedter in Schwedt	1854—94	3 792 114 426	35 578 354	94
Schlesw.-Holstein-Verein in Kiel	1854—93	724 324 473	2 920 699	40
Summa von b:		25 637 673 597	219 271 971	
Summa von a und b:		52 711 226 591	428 051 200	81

Es waren also in den letzten ca. 50 Jahren insgesammt mehr als 52⅔ Milliarden Mark Erntewerthe versichert und es wurden 428 Millionen Mark Entschädigungen an die versicherten Landwirthe ausbezahlt, d. h. 81 Pfg. für je 100 Mark Versicherungs-Summe. Diese Zahl ist insofern von großer Bedeutung, als sie von Neuem darthut, daß zur Deckung allein der Schäden und der zu 0.2 % der Versicherungs-Summe angenommenen Verwaltungskosten eine Prämie von rund 1 % der Versicherungs-Summe nothwendig war. Es ist als ein thatsächlicher Gewinn für die Geschichte der Hagelversicherung zu betrachten, daß diese Zahl gefunden worden ist. —

Bedeutung des Reservefonds bei Gegenseitigkeits-Gesellschaften.

Weiter vorne, bei Erwähnung der Thatsache, daß die Oderbrucher Gesellschaft trotz der großen Schwankungen in der Höhe der Schadensumme der einzelnen Jahre während der letzten 18 Jahre

nur einmal einen Nachschuß einfordern mußte, wurde außer auf die Wichtigkeit einer angemessen hohen Frühjahrs-Vorprämie auch noch auf die Bedeutung eines entsprechenden Reservefonds für die Mitglieder gegenseitiger Gesellschaften hingewiesen. Nur mit Hilfe eines genügend großen Reservefonds, welcher allerdings wieder nur bei angemessenen Prämien, die einen Ueberschuß über den durchschnittlichen Schadenbedarf ergeben, angesammelt werden kann, ist es möglich, die großen Schwankungen in dem Jahresbeitrage der Mitglieder gegenseitiger Gesellschaften zu mildern. Für die Versicherten der Actien-Gesellschaften sind die Reservefonds insofern weniger wichtig, als diese ja nur gegen feste Prämien versichern und als im Falle, daß die Schäden die Prämien-Einnahmen übersteigen, auf das Grundkapital zurückgegriffen werden kann. Da aber die möglichst große Sicherheit der Anstalt auch im Interesse der Versicherten einer Actien-Gesellschaft liegt, so liegt auch die Ansammlung von Reserven umsomehr in ihrem Interesse, je mehr die Versicherungs-Summe sich im Verhältniß zu den vorhandenen Mitteln vergrößert und je mehr das Princip, den Versicherungsbestand möglichst gleichmäßig zu vertheilen, verlassen wird.

Eine unerläßliche Grundlage jeder (namentlich einer Hagel-) Versicherungs-Gesellschaft ist somit ein angemessen hoher Reservefonds, und in ganz besonders hohem Maaße gilt dies für die gegenseitigen Anstalten.

Wenn wir die Geschichte der Hagelversicherungs-Gesellschaften betrachten, so sehen wir, daß der Reservefonds eine verhältnißmäßig neue Einrichtung ist. Von den heute bestehenden gegenseitigen Anstalten war unseres Wissens die Leipziger die erste, welche im Jahre 1844 mit der Bildung eines Reservefonds begann. Die Schwedter sammelt seit 1852, die Norddeutsche seit 1874, die Neubrandenburger seit 1880, die Hannover-Braunschweigsche erst seit 1891 einen Reservefonds an.

Heutigen Tages ist die Nothwendigkeit der Bildung eines Reservefonds im *Princip* von allen Anstalten anerkannt, in der *Praxis* wird aber von den meisten Gegenseitigkeits-Gesellschaften *nicht genügend daran festgehalten* und auf die Ansammlung eines *entsprechend hohen* Reservefonds noch viel zu wenig Gewicht gelegt.

Angemessene Höhe des Reservefonds bei Gegenseitigkeits-Gesellschaften.

Als einen angemessen hohen Reservefonds möchte ich einen solchen ansehen, welcher *mindestens* den *einfachen Betrag* der

durchschnittlichen Vorprämieneinnahme repräsentirt, denn nur dann ist er im Stande, ohne im ersten schweren Schadenjahre gleich völlig aufgebraucht zu werden, allzugroße Schwankungen in der Höhe der Nachschußzahlungen vermeiden zu lassen. Wenn wir die auf S. 71 u. 72 enthaltene Uebersicht über die Nachschüsse während der letzten 15 Jahre zur Hand nehmen, so sehen wir, daß die in Betracht gezogenen 10 Gesellschaften im Durchschnitt der Jahre mit Nachschuß einen solchen in Höhe von 85%, im Durchschnitt sämmtlicher 15 Jahre einen solchen in Höhe von 65% der Netto-Vorprämie erforderten. Von allen 10 Gesellschaften blieb der Nachschuß im Durchschnitt der Nachschuß-Jahre nur bei dreien unter 50% der Netto-Vorprämie; er betrug bei der Preußischen 38%, der Hagelversicherungsbank 45%, der Norddeutschen 48%. Bei einer weitern Gesellschaft, der Schwedter, betrug er nur wenig mehr als die Hälfte der Vorprämie, nämlich 54%, bei allen andern 6 Gesellschaften näherte er sich aber stark der Vorprämie und überstieg dieselbe sogar bei dreien. Er betrug: Leipziger 77%, Allgem. Deutsche 83%, Borussia 97%, Ceres 101%, Patria 122%, Germania 188%.

Wenn also sämmtliche Gesellschaften während der letzten 15 Jahre einen Nachschuß von durchschnittlich 85% der Netto-Vorprämie nothwendig hatten, so erhellt daraus, daß die Forderung, die gegenseitigen Gesellschaften möchten ihren Reservefonds so verstärken, daß er in normalen Jahren mindestens die Höhe der Netto-Vorprämie erreicht, keine ungerechtfertigte ist. Im Vereine mit höheren Vorprämien, über deren Nothwendigkeit wir weiter vorn gesprochen haben, würde ein solcher Reservefonds, falls er etwa jedes Mal nur bis zu einem Drittel seines Bestandes herangezogen werden würde, und dies auch dann nur, wenn der Nachschuß einen gewissen Procentsatz der Vorprämie übersteigt, eine sehr erhebliche Ausgleichung in den nothwendigen Beiträgen der einzelnen Jahre und eine Beschränkung der Nachschußzahlungen auf besonders schadenreiche Jahre ermöglichen. Es würde dadurch vermieden werden, daß, wie es thatsächlich leider der Fall war, die meisten Gesellschaften, auch in den drei letzten Jahren 1892—1894, welche relativ recht günstige waren und den Actien-Gesellschaften erhebliche Gewinne brachten, sehr bedeutende Nachschüsse erheben mußten.

Reserven der Gegenseitigkeits-Gesellschaften pro 1895.

Sehen wir einmal, wie hoch die Reservefonds bei den einzelnen Gegenseitigkeits-Gesellschaften gegenwärtig sind und welchen Theil der Netto-Vorprämie sie repräsentiren:

	Reservefonds[1]) pro 1895 Mk.	% der Netto-Vorprämie 1894 ca.
Leipziger	82 077	24
Schwedter	861 441	90
Hagelversicherungsbank	51 090	33
Norddeutschen . . .	1 596 371	42
Borussia	95 682	14
Allgem. Deutsche . .	5 307	5
Patria	117 479	18
Ceres	23 282	15
Preußische	74 036	18
Germania	40 318	30
Oderbrucher . . .	**336 401**	**811**

Diese Zusammenstellung zeigt zur Evidenz, daß die Reservefonds bei fast allen Gegenseitigkeits-Gesellschaften einen auch nur halbwegs genügenden Bestand nicht aufweisen, wobei noch erschwerend ins Gewicht fällt, daß die drei letzten Jahre 1892, 1893 und 1894 günstige waren, welche bei einer rationellen Prämien-Politik eine erhebliche Verstärkung der Fonds gestattet hätten. Wenn nach drei günstigen Jahren die Reserven so gering sind, wie wird es dann mit den Reserven nach einigen verlustreichen Jahren stehen?!

Die obigen Procentzahlen der Reservefonds auf die 1894er Netto-Vorprämie bezogen zeigen, daß, abgesehen von der Oderbrucher, von allen übrigen 10 Gesellschaften nur die einzige Schwedter einigermaßen, ganz auch nicht, einen Reservefonds in solcher Höhe besitzt, daß er die Vorprämie des vorangegangenen Jahres ziemlich erreicht, indem er 90% derselben ausmacht. Bei den übrigen 9 Anstalten erreicht er noch nicht die Hälfte der 1894er Vorprämie. Der Schwedter zunächst kommt die Norddeutsche mit 42%, dann die Hagelversicherungsbank mit 33% und die Leipziger mit 24%. Die Germania, welche Ende 1895 eingeht und bei welcher in Folge jahrelanger Mißwirthschaft sehr üble Verhältnisse geherrscht haben, kann kaum auf eine Stufe mit den anderen Gesellschaften gestellt werden. Die noch verbleibenden 5 Anstalten verfügen sämmtlich über einen Reservefonds, welcher weniger als ein Viertel der Vorprämie pro 1894 beträgt und bei der Allgem. Deutschen sogar nur $^1/_{20}$ derselben repräsentirt.

---

[1]) excl. Special-Reserven.

Wie wenig selbst der 42% der Vorprämie betragende Reservefonds der Norddeutschen eine Gewähr gegen Nachschüsse bietet, das geht aus Folgendem hervor: Nach den Statuten darf der Reservefonds nur soweit zur Deckung von Verlusten herangezogen werden, als er 20% der neuen Vorprämie übersteigt. Der Rest darf nur zur Hälfte, und diese erst dann verausgabt werden, wenn vorher 50% Nachschuß von den Mitgliedern eingezogen wurden und diese den Bedarf nicht decken. Der gegenwärtige Reservefonds bietet also keine Sicherheit vor Nachschüssen, sobald dieselben über 22% der Vorprämie hinausgehen, was in den 14 Nachschußjahren, die die Norddeutsche bisher aufzuweisen hatte, 9 mal der Fall war.

Geringer Schutz gegen Nachschüsse durch die gegenwärtigen Reservefonds.

Aehnliche Beschränkungen bezüglich der Verwendung der Reserven bestehen auch bei den meisten anderen Gesellschaften, sodaß also die an und für sich schon sehr geringfügigen Reserven einen nur sehr mäßigen praktischen Werth für die Mitglieder der betreffenden Gesellschaften besitzen.

Die gegenwärtigen Reserven der gegenseitigen Hagelversicherungs-Gesellschaften haben denn auch fast nur den Zweck und die Bedeutung, daß die Gellschaften im Frühjahre nicht wegen der aufzuwendenden Verwaltungskosten in Verlegenheit kommen.

Nachstehende Zusammenstellung bietet eine Uebersicht über die Garantiemittel sämmtlicher nennenswerther deutscher Hagelversicherungs-Gesellschaften Ende 1894.

Garantiemittel der bedeutenderen Hagelversicherungs-Gesellschaften pro 1895.

a. Actien-Gesellschaften.

	1. Reserven	2. Actien-Kapital	Summen von 1. und 2.	Versicherungs-Summe pr. 1894	Garantiemittel = pr. 100 Mk. Vers.-Summe.
Magdeburger	1 699 557 Mk.	4 501 500 Mk.	6 201 057 Mk.	276 442 984 Mk.	2.32 Mk.
Union in Weimar	3 645 698 „	7 528 500 „	11 174 198 „	214 031 633 „	5.22 „
Kölnische	2 100 000 „	9 000 000 „	11 100 000 „	205 251 336 „	5.41 „
Vaterländische in Elberfeld	198 000 „	3 000 000 „	3 198 000 „	113 182 065 „	2.82 „
Berliner	5 085 „	3 000 000 „	3 005 085 „	82 000 895 „	3.66 „
	7 648 340 Mk.	27 030 000 Mk.	34 678 340 Mk.		

b. Gegenseitigkeits-Gesellschaften.

	Reservefonds incl. Special-Reserve	Versicherungs-Summe pr. 1894	Reserven = pr. 100 Mk. Vers.-Summe
Norddeutsche in Berlin	1 667 298 Mk.	605 857 942 Mk.	0.28 Mk.
Schwedter	861 441 „	133 935 955 „	0.64 „
Borussia in Berlin	100 437 „	101 165 481 „	0.09 „
Preußische	121 105 „	59 856 016 „	0.20 „
Neubrandenburger	249 612 „	56 004 400 „	0.44 „
Uebertrag:	2 999 893 Mk.		

	Reservefonds incl. Special-Reserve	Versicherungs-Summe pr. 1894	Reserven = pr. 100 Mk. Vers.-Summe.
Uebertrag:	2 999 893 Mk.		
Patria in Magdeburg	131 082 „	50 385 910 Mk.	0.26 Mk.
Leipziger	82 077 „	48 084 220 „	0.07 „
Hannover-Braunschweiger . . .	147 780 „	38 650 540 „	0.38 „
Greifswalder	279 127 „	34 709 200 „	0.80 „
Ceres in Berlin	23 281 „	25 297 120 „	0.09 „
Hagelversicherungs-Bank in Berlin	51 647 „	19 827 474 „	0.26 „
Allgem. Deutsche in Berlin . .	17 802 „	15 778 282 „	0.11 „
Deutsche f. Gärtnereien in Berlin	309 331 „	8 011 540 „	3.86 „
Oderbrucher	336 401 „	5 122 717 „	6.57 „
Oldenburger	28 400 „	(1893) 3 757 730 „	0.76 „
	4 406 821 Mk.		

Zusammenfassung der bisherigen Erörterungen über das Prämienwesen.

Wir wären hiermit am Schlusse der Betrachtungen über das Prämienwesen und alle damit zusammenhängenden Einrichtungen in der Hagelversicherung angelangt. Wenn wir das auf den vorangehenden Seiten ausführlich Besprochene nochmals ganz kurz zusammenfassen, so ergiebt sich Folgendes:

Die Gesellschaften bemessen im Allgemeinen die Beiträge für die einzelnen Risiken verschieden: 1. Nach der örtlichen Hagelgefahr, 2. nach der verschiedenen Hagelempfindlichkeit der einzelnen Fruchtarten, 3. nach der verschiedenen Hagelempfindlichkeit von Körner und Stroh bei Strohausschluß, 4. nach der verschiedenen Zeitdauer des Versicherungs-Vertrages, 5. nach der Grenze der Ersatzfähigkeit. Zur Deckung von Schäden und Verwaltungskosten waren bisher durchschnittlich 1% der Versicherungs-Summe erforderlich.

Das Verhältniß zwischen dem Prämien- und Schaden-Durchschnitt, also zwischen der Leistung von Versicherten und der Versicherungsanstalt ist bei den größeren Gegenseitigkeits- und den Actien-Gesellschaften ein durchaus entsprechendes, dagegen ein für die Landwirthschaft sehr ungünstiges bei vielen kleineren Gegenseitigkeits-Instituten, bei denen die bisher gezahlten Schaden-Vergütungen im Verhältniß zu den Gesammt-Prämien-Einnahmen nur ziemlich geringe Beträge repräsentiren. Der Grund hierfür liegt in der sehr theueren Verwaltung bei diesen Gesellschaften, welche einen relativ sehr großen Theil der Prämien-Einnahmen absorbirt.

Ein bei fast allen Gegenseitigkeits-Gesellschaften sich geltend machender Uebelstand liegt in der allzu häufigen Wiederkehr hoher Nachschüsse.

Diesem könnte durch angemessene Erhöhung der Vorprämien und damit Hand in Hand gehender erheblicher Verstärkung des Reservefonds abgeholfen werden.

Es erübrigt nun noch die Besprechung einiger anderer, für die Versicherten wichtiger Einrichtungen der Hagelversicherungs-Gesellschaften, von denen wir allerdings einige schon in den vorstehenden, das Prämienwesen betreffenden Ausführungen gestreift haben. Es käme zunächst die Grenze der Ersatzverpflichtung in Betracht.

Grenze der Ersatzverpflichtung.

So lange ein gesellschaftlicher Betrieb der Hagelversicherung besteht, war auch die Bestimmung maßgebend, daß der durch den Hagel verursachte Schade, um ersatzfähig zu sein, eine bestimmte Höhe, einen bestimmten Procentsatz des auf dem Felde stehenden Erntewerthes erreichen müsse. Als diese Einrichtung getroffen wurde, mag man einestheils die Absicht gehabt haben, kleine Verluste, welche für den Versicherten nicht Versicherungszweck sein können, deren Abschätzung aber unverhältnißmäßige Kosten macht, von der Versicherung auszuschließen, oder aber man hat auch der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit Rechnung tragen wollen, ganz geringfügige Beschädigungen der Früchte auch nur einigermaßen genau abzuschätzen. Lange Jahre hindurch mußte der Verlust einem Zwölftel des Ertrages einer Feldabtheilung oder der ganzen versicherten Fläche gleichkommen, um ersatzfähig zu sein. Es lag hier wohl die Absicht vor, zu Gunsten der Gesellschaftskasse solche Verluste nicht zu vergüten, welche nicht in der Summe eine gewisse Höhe erreichen. Wenn z. B. von einer versicherten Fläche von 100 ha deren 6 total verhagelten, so wurde der Schade als einem Zwölftel nicht gleichkommend, nicht ersetzt, obwohl von einer Schwierigkeit oder Unmöglichkeit der Schätzung des Verlustes wegen zu geringfügiger Beschädigung hier nicht die Rede sein konnte.

Ursprüngliche Bestimmungen über die Ersatzgrenze.

Daß ein solches Verfahren nicht im Interesse der Versicherten lag, leuchtet ein, es haben daher auch die verschiedenen Gegenseitigkeits-Gesellschaften allmählich, dem dringenden Wunsche ihrer Mitglieder nachgebend, ihre Statuten dahin abgeändert, daß es den Versicherten

gestattet sein solle, größere Felder in Abtheilungen zu zerlegen und diese letzteren getrennt zu declariren, in welchem Falle das Zwölftel dann von jeder Abtheilung gelten solle. Es war aber immer noch Bedingung, daß ein bestimmter Bruchtheil des Ertrages der „versicherten Fläche" durch den Hagel vernichtet sein mußte, wenn ein Anspruch auf Ersatz geltend gemacht werden konnte. Diese Bestimmung galt vor zwanzig Jahren noch bei vielen älteren gegenseitigen Gesellschaften, heutzutage ist sie aber von allen Anstalten fallen gelassen worden.

Gegenwärtiger Modus der Ersatzverpflichtung.

Einen wesentlichen Einfluß zu Gunsten der Versicherten haben in dieser Beziehung die Actien-Gesellschaften ausgeübt, indem diese von vorn hinein auf den Vortheil, Schäden unter einem bestimmten Procentsatz der Versicherungs-Summe eines Grundstückes nicht zu entschädigen, verzichteten und von Anfang an als Grundsatz aufstellten: „Der weniger als ein Zwölftel betragende Schaden an den Feldfrüchten eines vom Hagel betroffenen Feldes oder eines Theiles desselben ist nicht ersatzfähig". Diese Bestimmung, daß auch von einem beliebig großen Theile eines Feldes, wenn dieses nicht ganz vom Hagel betroffen wurde, der mehr als 1/12 betragende Schaden vergütet werden soll, ist heutigen Tages auch von allen Gegenseitigkeits-Anstalten in gleicher oder etwas veränderter Form angenommen.

Danach handelt es sich jetzt also nicht darum, welcher Bruchtheil des Ertrags eines Grundstückes, sondern wie viel Procente der vom Hagel betroffenen Fläche vernichtet sind. Es kommt nur auf die Intensität der Beschädigung, nicht auf die Größe der Fläche an.

Ersatzgrenze bei den einzelnen Gesellschaften.

Bezüglich der procentualen Größe des Schadens, von welcher ab Ersatz geleistet wird, also hinsichtlich der sog. „Entschädigungsgrenze", weichen die Bestimmungen der einzelnen Gesellschaften allerdings von einander ab. Die sämmtlichen Actien-Gesellschaften, die Schwedter, Greifswalder, Neubrandenburger, Oderbrucher haben 1/12 resp. 8 % als Grenze der Ersatzfähigkeit festgesetzt. Andere Anstalten, wie die Leipziger, Hagelversicherungsbank, Borussia, Preußische bezahlen schon Schäden, welche 1/15, resp. bei der Norddeutschen und Hannover-Braunschweigschen 6 % der betroffenen Früchte betragen; die Allgemeine Deutsche ersetzt schon 1/20 der Frucht. Viele Gesellschaften haben außerdem, wovon wir schon weiter vorne gesprochen haben, die Bestimmung getroffen, daß gegen einen bestimmten Prämien-Rabatt die Grenze der Ersatzfähigkeit um mehrere Procente nach oben ver-

rückt wird, sodaß z. B. alle weniger als 20 % = 1/5 betragenden Schäden unvergütet bleiben und von dem Versicherten in Selbstversicherung genommen sind.

1/12 oder 1/15 Ersatzgrenze.

Ob die Entschädigungsgrenze bei 1/12 oder 1/15, resp. bei 8 oder 6 % liegt, das ist für die Anwendung in der Praxis, eine wohlwollende Handhabung vorausgesetzt, ziemlich belanglos. Denn wenn einerseits vielleicht mancher Schaden, wenn 1/12 die Entschädigungsgrenze beträgt, abgewiesen wird, den der Taxator einer Gesellschaft, deren Ersatzpflicht mit 1/15 beginnt, noch als ersatzfähig anerkannt hätte, so werden auf der anderen Seite gewiß Schäden als 1/15 angesprochen, die von den Schätzern der anderen Gesellschaft noch auf 1/12 taxirt worden wären, da es, wie bereits früher erwähnt, nicht möglich ist, bei der Abschätzung von Hagelschäden geringe Unterschiede, wie z. B. von 2—3 %, zu konstatiren.

Aeußerste angemessene Entschädigungsgrenze.

Die Entschädigungsgrenze von 1/15 erscheint mir schon die äußerste, auf die die Gesellschaften in ihrem und der Gesammtheit ihrer Mitglieder Interesse herabgehen können. Eine fernere Ausdehnung der Ersatzfähigkeit auf 1/20 oder 5 % oder noch weiter würde den Querulanten, welche nach jedem leichten Graupelwetter einen Schaden an ihren ganz unversehrten Früchten wahrzunehmen glauben, Thür und Thor öffnen, den Gesellschaften mit der Besichtigung solcher eingebildeten Schäden eine Menge Kosten aufbürden und den sicheren Gang des Geschäftes ernstlich gefährden.

Die Entschädigungsgrenze von 1/12 oder 1/15 entspricht jedenfalls den Interessen der Gesellschaften und, was eigentlich dasselbe ist, den Interessen der Versicherten am besten.

Ueber die für die Beurtheilung der Prämien-Rabatte maßgebenden Momente bei einer Einschränkung der Ersatzpflicht auf beispielsweise 1/5 = 20 % haben wir bereits weiter vorne (S. 59) gesprochen und darauf hingewiesen, daß die Verrückung der Entschädigungsgrenze und die dafür gewährten Prämien-Erlässe bei gegenseitigen Gesellschaften auch ihre bedenklichen Seiten haben. Es muß eben immer in Betracht gezogen werden, daß die Mitglieder solcher Anstalten Versicherungsnehmer und Versicherungsgeber zugleich sind. Solange die Bedingungen, unter denen die Versicherung abgeschlossen wird, für alle Betheiligten die gleichen sind, vertheilen sich auch die Rechte und Pflichten gleichmäßig. Sobald jedoch für einzelne Theile der Mitglieder besondere Bedingungen gelten, tritt eine Verschiebung der Verhältnisse ein, welche es dem einzelnen Versicherten nicht gestattet, genau zu kontrolliren, in welchem

Maaße ihm der Gemeinschaft gegenüber Vortheile oder Nachtheile erwachsen.

Diese Erwägungen sind aber insofern von nebensächlicher Bedeutung, als es vor Allem darauf ankommt, ob eine Einrichtung den Landwirthen auf die Dauer zusagt. Wenn die Einschränkung der Ersatzpflicht gegen einen Prämien-Rabatt den Beifall der Versicherten findet, dann läßt sich gegen dieselbe principiell nichts einwenden.

Mehrjährige Versicherungen.

Die mehrjährigen Versicherungen sind auch schon bei der Behandlung des Prämienwesens, soweit sie auf dasselbe Einfluß nehmen, besprochen worden. Man versteht darunter solche Verträge, bei denen die Versicherung für eine bestimmte Reihe von Jahren zu einer im Voraus festgesetzten Prämie (resp. Vorprämie bei Gegenseitigkeits-Gesellschaften) abgeschlossen wird. Diese Art des Versicherungsvertrages haben die Anstalten eingeführt, um sich einen gewissen Stamm von auf längere Zeit gebundenen Kunden zu sichern und den Versicherungsbestand dadurch gleichmäßiger zu gestalten. Es ist klar, daß bei nur einjährigen Versicherungen, welche nach Schluß der Campagne ohne Weiteres ablaufen, die ganze Gesellschaft alle Jahre gewissermaßen neu gebildet werden muß. Daß es hierbei große Mühen und Kosten erfordert, sämmtliche Versicherte alle Jahre neu zu gewinnen oder für den abtrünnigen Theil einen Ersatz zu finden, liegt auf der Hand. Die Einführung der mehrjährigen Versicherungen schuf deshalb dem Geschäfte eine feste Grundlage und verminderte die Acquisitionskosten; zugleich wies sie auch die auf Kundenfang ausgehende Konkurrenz in engere Grenzen. Für den Versicherten ist die für mehrere Jahre feststehende Prämie (resp. Vorprämie bei den Gegenseitigkeits-Gesellschaften) sowie der gewährte erhebliche Prämienerlaß bei mehrjährigen Versicherungen von Wichtigkeit. Außerdem genießt der Versicherte den Vortheil, daß seine Ernte bis zum 1., bei einigen Gesellschaften bis zum 10. Juni jeden Jahres auch ohne neue Declaration auf Grund der vorjährigen versichert bleibt.

Benützung der mehrjährigen Versicherungen durch die Landwirthe.

Die Einrichtung der mehrjährigen Versicherungen ist denn auch schnell beliebt geworden und man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß heutigen Tages weitaus der größere Theil der Versicherungs-Verträge auf eine bestimmte Reihe von Jahren (oder fortlaufend) abgeschlossen wird. Folgende Tabelle der Leipziger Gesellschaft veranschaulicht das Verhältniß der einjährigen zu den mehrjährigen Versicherungen, wie es wohl auch für die übrigen Gesellschaften als typisch angesehen werden darf:

Jahr	I. Einjährige Versicherungen				II. Dreijährige Versicherungen				III. Sechsjährige Versicherungen			
	Policen		Vers.-Summe		Policen		Vers.-Summe		Policen		Vers.-Summe	
	Zahl	%	Mk.	%	Zahl	%	Mk.	%	Zahl	%	Mk.	%
1874	1507	31.0	6 409 050	23.3	1112	22.9	5 800 500	21.1	2236	46.2	15 251 580	54 5
1880	1631	23.3	6 025 310	16.9	1613	23.0	6 647 690	18.6	3756	53.7	22 834 030	64.5
1881	2009	24.4	7 838 980	20.0	2096	25.7	7 979 650	20.3	4089	49.9	23 366 250	59.7
1882	2410	26.5	8 636 450	21.5	2489	27.4	8 576 130	21.3	4185	46.1	23 136 170	57.2
1884	2215	24.2	7 427 410	20.3	2343	25.6	6 743 150	18.4	4581	50.2	22 434 430	61.3
1885	2165	24.7	6 444 730	19.8	2250	25.7	6 590 640	20.2	4341	49.6	19 587 860	60.0

Bei der Leipziger sind also durchschnittlich nur ca. 25 % der Versicherungs-Verträge auf ein Jahr, dagegen 75 % auf mehrere Jahre abgeschlossen. Bei anderen Gesellschaften herrschen die mehrjährigen Versicherungen noch mehr vor. Bei der Vaterländischen in Elberfeld repräsentirten sie im Jahre 1894 ca. 92 % der Gesammtversicherungs-Summe, ca. 92 % der Gesammtprämie und ca. 88 % aller Versicherungs-Verträge.

Man ersieht aus diesen Zahlen, welche große Bedeutung die mehrjährigen Versicherungen erlangt haben. Durchschnittlich dürften wohl etwa drei Viertel der Versicherungs-Verträge auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen sein.

Dauer der mehrjährigen Verträge.

Die Anzahl der Jahre, auf welche Verträge abgeschlossen werden, ist bei den einzelnen Gesellschaften verschieden, beträgt aber in der Regel drei, fünf, sechs, bei einzelnen Anstalten, wie bei der „Ceres", Schwedter, auch 10 Jahre.

Schattenseiten der mehrjährigen Verträge.

Wenn nun auch aus mehrjährigen Verträgen manche Vortheile für den Versicherten erwachsen, so ist doch andererseits nicht zu verkennen, daß sie unter Umständen auch bedenklich sein können.

Selbstverständlich wird der verständige Landwirth mehrjährige Versicherungen nur mit einer solchen Gesellschaft abschließen, von deren Leistungsfähigkeit und Sicherheit er überzeugt ist. Nun sind aber Leistungsfähigkeit und Sicherheit einer Gesellschaft keine gegebenen festen Größen, sondern diese können durch mannigfache Umstände in relativ kurzer Zeit eine Abschwächung erfahren, so z. B. durch starke Geschäftsvermehrung (Klumpenversicherungen) in besonders hagelgefährlichen Distrikten, durch starke Geschäftsabnahme u. dgl. Nur wenige unglückliche Campagnen können, wie die Erfahrung lehrt, eine nicht genügend fundirte oder schlecht geleitete Gesellschaft ihrem Ruine entgegenführen. Derjenige also, welcher sich für eine

längere Reihe von Jahren an eine Gesellschaft binden will, wird vor Allem zu prüfen haben, ob dieselbe gut und coulant geleitet ist und ob die genügende Sicherheit durch Grund- resp. Reserve-Kapital gewährt wird. Er muß bei gegenseitigen Instituten auch darauf achten, ob dieselben mit Schulden behaftet sind, die abgetragen werden müssen, er wird endlich abwägen müssen, ob die ihm gewährten Vortheile in Gestalt von Rabatten ꝛc. ein Aequivalent dafür bieten, daß er sich für eine Reihe von Jahren der Freiheit begiebt. Beachtet er alle diese Momente nicht oder in ungenügendem Maaße, so kann ihm aus einem mehrjährigen Vertrage mit einer Gesellschaft auch großer Schaden erwachsen, wie das z. B. bei den mehrjährig Versicherten der „Germania" so drastisch zu Tage trat.

Verschiedene Beurtheilung der mehrjährigen Verträge bei den Actien- und den Gegenseitigkeits-Gesellschaften.

Ein großer Unterschied besteht noch zwischen den mehrjährigen Verträgen bei den Actien-Gesellschaften und jenen der Gegenseitigkeit. Bei Ersteren bindet sich der Landwirth gegen eine für die ganze Dauer des Vertrages gleichbleibende Prämie, deren absolute Höhe ihm bekannt ist, während bei Gegenseitigkeits-Gesellschaften nur eine bestimmte Vorprämie vereinbart wird, die Höhe der Nachschußzahlungen dagegen von dem Geschäftsausfall der einzelnen Jahre abhängt. Der Landwirth kennt also bei der Gegenseitigkeit auch bei mehrjährigen Verträgen die absolute Höhe seiner Leistungen im voraus nicht. Die Versicherung bei solchen Anstalten gleicht daher immer etwas einem Glückspiele.

Kündigungsrecht für mehrjährig Versicherte nach einer Schaden-Vergütung und Nachschußforderung.

Im Interesse der Versicherten müßte allgemein, wie es bei den Actien- und den größeren Gegenseitigkeits-Gesellschaften der Fall ist, die Bestimmung eingeführt werden, daß es auch den mehrjährig Versicherten freistehen dürfe, nach jeder Schaden-Vergütung und nach jeder Nachschußforderung bei einer Gegenseitigkeits-Gesellschaft den Vertrag zu kündigen. Wie nothwendig die obligatorische Einführung einer derartigen Bestimmung bei allen Gesellschaften wäre, das haben in den letzten Jahren die Ergebnisse verschiedener kleinerer Gegenseitigkeits-Gesellschaften, „Patria", „Germania", „Ceres", bewiesen, deren auf mehrere Jahre gebundene Mitglieder nicht im Stande waren, sich den unerhörten Anforderungen, die alljährlich an sie gestellt wurden, zu entziehen.

Fortlaufende Versicherungen.

Die fortlaufenden Versicherungen der Actien-Gesellschaften, bei denen der Vertrag auf eine unbestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen wird und bis zum October jeden Jahres von dem Versicherten gekündigt werden kann, sind insofern, als sie dem Letzteren größere Freiheit des Handelns lassen, für ihn vortheilhafter.

In früherer Zeit hatten die Actien-Gesellschaften auch den Versuch gemacht, die mehrjährig Versicherten nach einem vorbestimmten Verhältniß an dem Gewinne Theil nehmen zu lassen. Die Resultate waren jedoch überhaupt und speziell für die Versicherten nicht günstig, weshalb dieser Versicherungsmodus wieder fallen gelassen wurde.[1])

Gewinnbetheiligung der mehrjährig Versicherten bei Actien-Gesellschaften.

Eine besonders segensreiche Einrichtung, welche den Zweck hat, die Hagelversicherung unter den kleinen Landwirthen zu fördern, stellen die Collectiv- und Gemeinde-Versicherungen vor.

Collectiv-Versicherungen.

Die bei verschiedenen Gesellschaften eingeführten Collectiv-Versicherungen gestatten die Vereinigung einer beliebigen Anzahl, eine bestimmte Maximal-Summe, z. B. 500 Mk., nicht übersteigender Versicherungen an einem und demselben Orte wohnender Landbebauer zu einer Police. Es wird dadurch eine Verbilligung der Policekosten bewirkt, welche oft schon genügt, um den kleinen Landwirth mehr zur Versicherung anzuregen.

Ein rühmenswerther Wetteifer im Ausbau der Collectiv-Versicherungen zur Erleichterung der Versicherung des kleinen Mannes findet zwischen den Actien-Gesellschaften und der Norddeutschen statt. Diese Art der Versicherung gewinnt immer mehr die Sympathie der kleinbäuerlichen Wirthe und trägt nicht wenig zur Förderung der Hagelversicherung in deren Kreisen bei. Die wesentlichsten Bestimmungen über die Gemeinde-Versicherungen speziell bei der Norddeutschen sind folgende:

Gemeinde-Versicherungen der Norddeutschen.

Zur Bildung einer solchen ist der Zusammentritt von wenigstens fünf Mitgliedern einer Gemeinde erforderlich. Diese wählen sich zunächst einen Vertrauensmann — bisweilen den ihnen bekannten Agenten der Gesellschaft, meistens aber den Gemeindevorsteher, Lehrer oder einen anderen angesehenen bäuerlichen Wirth — dem alsdann die mit Aufnahme des Versicherungs-Antrages ꝛc. verbundenen Arbeiten obliegen. Für sämmtliche Theilnehmer an einer Gemeinde-Versicherung, deren Zahl nach oben völlig unbegrenzt ist, wird nur eine Police ausgefertigt, wodurch die Kosten für Aufnahme, Porto ꝛc. bis auf ein Minimum ermäßigt werden. Ebenso tritt im Schadenfalle eine Ersparung an den Regulirungskosten ein, indem diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschädigten und die Höhe der einzelnen Entschädigungssummen nur bis zu dem bedingungsmäßigen Maximalbetrage berechnet werden. Der Vertrauensmann wohnt jeder Schadens-Abschätzung bei, wählt bei formeller Taxe den Ver-

[1]) Vergl. Müller, Das Hagelversicherungswesen in Deutschland, S. 16.

treter der Beschädigten, sowie beim Obmanns-Verfahren bei Nichteinigung der Taxatoren auch den Obmann aus der Zahl der ihm Vorgeschlagenen.

Förderung der Versicherung unter den kleinen Landwirthen durch die Gemeinde-Versicherungen.

Daß die Gemeinde-Versicherungen ihren Zweck, nämlich die Förderung der Versicherungsnahme unter den kleinen Landwirthen, erfüllt, das beweist die stetige Zunahme solcher Versicherungen. Bei der Norddeutschen z. B. betrugen die bezüglichen Zahlen:

1887: 817 Gemeinde-Versicherungen mit 6 140 Theilnehmern und 6 090 280 Mk. Versicherungs-Summe.

1890: 1 593 Gemeinde-Versicherungen mit 16 529 Theilnehmern und 17 410 796 Mk. Versicherungs-Summe.

1893: 2 155 Gemeinde-Versicherungen mit 25 627 Theilnehmern und 25 159 469 Mk. Versicherungs-Summe.

Im Laufe von sechs Jahren hat sich sowohl die Zahl der Theilnehmer wie die Versicherungs-Summe mehr als vervierfacht, gewiß ein Beweis für die Beliebtheit der Einrichtung.

Es erübrigt nun noch die Besprechung zweier belangreicher und vielfach umstrittener Fragen, nämlich der *Ertrags-Reduktion* und der *Regulirungskosten*.

Ertrags-Reduktion.

Soviel uns bekannt, besteht in Deutschland überall die gesetzliche Regel, daß eine *Versicherung nicht zu einem Gewinne führen, sondern nur den wirklichen Schaden ersetzen soll.*

Diesem Grundsatze folgend hat die Mehrzahl der Hagelversicherungs-Gesellschaften ihren Versicherungs-Bedingungen Bestimmungen einverleibt, welche etwa folgenden Inhalt haben:

„Die Versicherung soll zu keinem Gewinne führen, sondern nur den Ersatz des lediglich durch Hagelschlag entstandenen Verlustes an den versicherten Bodenerzeugnissen im Auge haben; es kann demnach *kein größerer Ertrag* vergütet werden, als, falls ein Hagelschlag nicht stattgefunden hätte, erzielt worden wäre."

Wenn auch der Hagelschag nicht wie der Feuerschade durch sträflichen Leichtsinn oder durch ruchlose Menschenhand absichtlich herbeigeführt werden kann, sodaß in dieser Hinsicht eine Nothwendigkeit, der Ueberversicherung vorzubeugen, nicht vorliegt, so erscheint dies doch aus anderen Gründen erforderlich.

Zunächst erfordert der *Grundsatz einer gerechten Vertheilung der Lasten*, daß Niemand aus einem Hagelschaden einen Gewinn erzielen darf, denn das in dieser Weise verausgabte Plus muß doch irgend woher genommen werden, und zwar, da eine

andere Quelle nicht zur Verfügung steht, aus der Geldtasche der Gesammtheit der Versicherten. Wenn man demnach verhüten will, und das muß man, daß die Prämienbeiträge der nicht betroffenen Versicherten in Folge übermäßig hoher Schadenvergütungen an die Betroffenen bedeutend erhöht werden, so ist es eine unerläßliche Bedingung, jeden Schaden genau nach seinem wahren Werthe zu ermitteln, mithin, wie es die Bestimmungen fast aller Gesellschaften vorschreiben, festzustellen, welcher Ertrag ohne Hagelschlag zu erwarten gewesen wäre, und der wievielste Theil dieses zu erwartenden Ertrages durch Hagelschlag vernichtet worden ist. Wollte man davon Abstand nehmen, den ohne Hagelschlag zu erwarten gewesenen Ertrag zu schätzen, vielmehr die Entschädigung nur nach Maßgabe der versicherten Erträge festsetzen, so hieße das, wie Müller hervorhebt, selbst für den Fall, daß der zu erwartende Ertrag bei der Declaration im Frühjahr richtig angegeben worden wäre, den betroffenen Versicherten nicht blos den Hagelschadenersatz, sondern auch den vollen durchschnittlichen Jahresertrag zu garantiren, auch wenn der Anfangs zu erhoffende Ertrag späterhin in Folge mangelhafter Bestellung oder durch schädliche Naturereignisse ganz oder theilweise zu Grunde gegangen wäre.

Man würde ferner dadurch der Speculation Thür und Thor öffnen und gewissenlose Landwirthe geradezu zu einer Ueberversicherung anreizen, namentlich in Feldmarken, welche nahezu in jedem Jahre Hagel- und auch Frostschaden haben. Es stehen daher dem Schadenersatze nach Maßgabe der Versicherungs-Summe auch in moralischer Hinsicht gerechte Bedenken entgegen.

Umfang der durch andere Ursachen, als durch Hagelschlag die Kulturpflanzen bedrohenden Beschädigungen.

Was die rechnerische Seite der Frage angeht, so liegt es auf der Hand, daß die Gesellschaften, sobald sie den Grundsatz aufstellen, im Falle eines Hagelschlages vollen Ersatz nach Maßgabe der declarirten Summen zu gewähren, mit den bisherigen Beiträgen nicht auskommen können, deren Höhe nur nach der alleinigen Hagelgefahr berechnet ist. Zu dem Beitrage für Hagelschaden müßte noch ein solcher für die Gefahren erhoben werden, welche die Pflanzen in Gestalt von Frost, Dürre, Insektenfraß, Wind rc. bedrohen. Wie groß und zahlreich die durch andere als durch Hagelschlag verursachten Beschädigungen der Kulturpflanzen sein mögen, das geht aus folgenden von dem preußischen Statistischen Bureau veröffentlichen Zahlen hervor. Von 55 064 Erhebungsbezirken waren in den angegebenen Jahren in ihrem Ernteertrage, sei es durch Elementar- und Witterungsschäden überhaupt (mit Ausnahme von

Wolkenbrüchen und Ueberschwemmungen), sei es durch Pflanzenkrankheiten oder schädliche Thiere mehr oder weniger geschädigt worden:

1884	20 015	Erhebungsbezirke
1885	29 097	"
1886	20 654	"
1887	21 373	"
1888	31 472	"

Durchschnitt pro Jahr: 24 522 Erhebungsbezirke.

Speciell durch Hagel verlor in denselben Jahren von den sämmtlichen Erhebungsbezirken folgende Anzahl einen Theil ihres Ernteertrages:

1884	6 777
1885	7 235
1886	3 930
1887	3 695
1888	2 605

Durchschnitt pro Jahr: 4 848 = ca. nur 20% oder 1/5 jener Anzahl von Erhebungsbezirken, welche überhaupt durch irgend eine Ursache eine Schmälerung ihres Ernteertrages erfahren haben.

Diese Zahlen lassen allerdings noch keinen Schluß auf den Werthbetrag der durch diese Beschädigungen verursachten Verluste ziehen, sie gewähren aber doch ein allgemeines Bild von der Ausdehnung der alljährlich eintretenden Ernteverminderungen in Folge ungünstiger Einflüsse.

Da die Zahl der überhaupt in irgend einer Weise beschädigten Felder fünfmal größer ist als die Zahl der vom Hagel getroffenen Aecker, so läßt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß zahlreiche Felder, welche einen Hagelschaden erleiden, schon vor demselben durch irgend eine andere Ursache eine Einbuße an ihrem Fruchtbestande erlitten haben werden. Die Unmöglichkeit für die Gesellschaften, alle die vorangegangenen anderweitigen Beschädigungen gegen die einfache Hagelprämie zu vergüten, liegt wohl ohne Weiteres auf der Hand. Es kann auch wohl kaum bestritten werden, daß in Wirklichkeit sehr oft solche Beschädigungen, welche nicht vom Hagel herrühren, bei der Regulirung der Hagelschäden mitbezahlt werden, weil es häufig dem Schätzer nicht möglich ist, namentlich nach einem schweren Hagelschlage zu konstatiren, ob und in welchem Grade schon vorher andere Momente eine Beeinträchtigung des Ertrages bewirkt hatten. Zweifellos werden dennoch alljährlich hunderttausende von

Mark von den Hagelversicherungs-Gesellschaften für solche Beschädigungen vergütet, welche nicht vom Hagel verursacht sind.

Der Ersatz aller irgendwelcher Beschädigungen an den Kulturpflanzen aber zum Grundsatze zu erheben, das würde eine völlige und höchst nachtheilige Umwälzung in der Hagelversicherung zur Folge haben und diese auf eine ganz andere, als die bisherige, und eine durchaus unsichere Basis stellen.

Nichtreduktions-Princip.

Wenn trotz der vorgenannten Gegengründe, von einigen Gesellschaften das sogenannte „Nichtreduktions-Princip" angenommen wurde, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß diese Gesellschaften factisch auch einen, nicht durch Hagelschlag verursachten Schaden vergüten.

Praktische Anwendung dieses Principes bei der Norddeutschen.

Die Norddeutsche rühmte früher in ihren Prospecten rc.: „Die Abschätzung des Hagelschadens erfolgt ohne Reduktion der versicherten Summen." Nach dem bekannten Falle Wegmann, der zu einer gerichtlichen Verurtheilung der Norddeutschen geführt hatte, hat diese zwar eine Erklärung über die Anwendung des Nichtreduktions-Paragraphen herausgegeben, es heißt aber auch heute noch in den Versicherungs-Bedingungen: „Maßgebend sind allein die in der Police enthaltenen Sätze."

Wenn man danach annehmen wollte, daß die Norddeutsche im Falle eines Hagelschadens wirklich auch alle jene Beschädigungen, welche auf andere Ursachen, wie Dürre, Mäusefraß, Wind rc. zurückzuführen sind, vergütet, so würde man sich einem argen Irrthum hingeben. Es heißt allerdings, daß die Sätze des Versicherungs-Antrages allein maßgebend sind, es heißt aber auch in den Versicherungs-Bedingungen, resp. ist es in der zu diesen herausgegebenen Declaration ausdrücklich betont, daß nur der durch Hagelschlag entstandene Schade abgeschätzt werden soll.

Unzweifelhaft darf also auch bei der Norddeutschen, ein durch andere Ursachen an den versicherten Früchten verursachter Schade, nicht als Hagelschaden angesehen und als solcher abgeschätzt werden.

Die Norddeutsche läßt also im Principe den Hagelschaden genau so abschätzen, wie die anderen Gesellschaften, nur mit dem Unterschiede, daß letztere zuerst den Schaden feststellen, der vor Eintritt des Hagels durch andere Ursachen entstanden ist, und dann erst den Hagelschaden schätzen, während die Norddeutsche andere Schäden gar nicht berücksichtigt, sondern nur feststellen läßt, wie groß der Hagelschaden ist.

Wenn z. B. auf einem Felde ein Ertrag von 1000 Mk., = 100 Ctr. à 10 Mk. versichert werden und davon gehen 20 Ctr. z. B. durch Insektenfraß zu Grunde, so verläuft die Regulirung, im Falle der Hagelschlag 40 Ctr. verwüstet, wie folgt: Bei den übrigen Gesellschaften wird der Ertrag, da 20 Ctr. nicht mehr vorhanden sind, auf 80 Ctr. reduzirt; von diesen sind 40 Ctr. vernichtet, es werden also 50% des wirklichen Ertrages, d. s. 40 Ctr. à 10 Mk. = 400 Mk. vergütet. Bei der Norddeutschen wird festgestellt, daß auf dem Felde 40 Ctr. durch Hagelschlag verloren gegangen sind; da der declarirte Ertrag 100 Ctr. à 10 Mk. = 1000 Mk. war, so werden davon 40% = ebenfalls 400 Mk. vergütet.

Einen wirklichen Vortheil hat der Versicherte bei diesem Verfahren also nur, wenn eine thatsächliche Ueberversicherung vorliegt. Die Versicherung würde aber in einem solchen Falle zu einem Gewinne führen, was vom moralischen wie gesetzlichen Standpunkte aus unzulässig ist und die übrigen Mitglieder schädigt.

Nichtreduktion bei der „Patria".

Neuerdings haben auch die sogenannten Reform-Gesellschaften, nämlich die „Patria" und die „Hagelversicherungs-Bank" das Nichtreduktions-Princip angenommen. Die Reduktion unterbleibt aber nur, wenn nicht eine Ueberversicherung von 20 und mehr Procent vorliegt.

Ob darin ein Vortheil für die Versicherten liegt, ist nicht ausgemacht, es erscheint vielmehr nicht ausgeschlossen, daß gerade das Princip, erst bei einer Ueberversicherung von 20% eine Reduktion eintreten zu lassen, oft zu einer Schädigung der Landwirthe führt. Es ist bekanntlich schwer, ja geradezu unmöglich, den Ertrag eines Feldes bis auf ein, zwei oder drei Centner ganz genau zu schätzen. Wenn nun fraglos eine Ueberversicherung vorliegt, welche seitens der Schätzer einer anderen Gesellschaft vielleicht auf 17—18% taxirt wird, so kann leicht der Fall eintreten, daß die Taxatoren der Reformgesellschaften diese unwillkürlich auf 20% schätzen und den Ertrag entsprechend reduziren.

Andererseits entspricht es aber auch nicht dem Billigkeitsgefühle, wenn eine zweifellose Ueberversicherung bis zu 20% = einem Fünftel, bedingungsgemäß unberücksichtigt bleibt; denn einmal verstößt dieses Verfahren gegen den erwähnten Rechtsgrundsatz, daß die Versicherung zu keinem Gewinne führen dürfe und zweitens werden die nicht betroffenen Mitglieder der Reform-Gesellschaften dadurch in ungerechtfertigter Weise geschädigt. Eine solche Bestimmung könnte sich höchstens eine Actien-Gesellschaft erlauben, da deren

Versicherte davon nicht betroffen, sondern nur die Actionäre geschädigt würden.

Fruchtpreis-Reduktion bei der „Patria".

In eigenthümlichem Lichte erscheint das vorstehend kurz gekennzeichnete sog. Nicht-Reduktions-Princip der Reform-Gesellschaften des Bundes durch den Umstand, daß, wie zweifellos aus den Versicherungs-Bedingungen der „Patria" hervorzugehen scheint, zwar nicht der Ertrag bis zu 20% Ueberversicherung, wohl aber der Fruchtpreis reduzirt werden darf. In §. 8 der Versicherungs-Bedingungen der „Patria" heißt es: „Die Schätzung des Werthes des wahrscheinlichen Ernteertrages ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung der Kultur- rc. -Verhältnisse überlassen .... Es gelten als höchste Versicherungs-Werthsätze für sämmtliche wirthschaftlich nutzbaren Theile, für Weizen 600 Mk. rc." In §. 42 heißt es dann: „Die Taxatoren haben zu schätzen: Ob die in der Fruchtdeclaration enthaltenen Versicherungs-Werthsätze zu gelten vermögen, oder ob und wie weit Reduktion dieser Versicherungs-Werthsätze zu erfolgen hat."

Von Maximal-Preisen pro Gewichts- oder Raum-Einheit der einzelnen Früchte ist in den Versicherungs-Bedingungen der „Patria" kein Wort enthalten, während es z. B. in den Versicherungs-Bedingungen der Actien-Gesellschaften heißt: „Für die Berechnung des Werthes des Ertrages sind die in der Police angenommenen Preissätze maßgebend." Die Uebersicht der zur Anwendung kommen dürfenden, die wirklichen Preise stets erheblich überschreitenden Maximalpreise, ist in der Hand jedes Agenten und kann von jedem Versicherten eingesehen werden.

Da die „Patria" solche Maximalpreise pro Centner, Scheffel u. s. w. nicht zu kennen scheint, so können die Versicherungs-Werthsätze naturgemäß nur durch eine Multiplication der von einer bestimmten Fläche zu erwartenden Centnerzahl mit dem Centner-Marktpreis gewonnen werden. Wenn die Taxatoren die Versicherungs-Werthsätze reduziren dürfen, sobald diese um 20% mehr betragen, als der auf dem Felde gefundene Ertrag, so erhellt daraus, daß sie sowohl die Centnerzahl wie den Centnerpreis reduziren können, wenn das Produkt beider um 20 und mehr Procente über den wahren Ertrag hinausgeht. Da über die Preise nichts gesagt ist, so kann doch nur der örtliche Marktpreis maßgebend sein. Die Versicherten sind bei niedrigem Stande der Fruchtpreise bei dem sogenannten Nicht-Reduktions-Principe, welches jedoch in Wahrheit eine Reduktion von Ertrag und Fruchtpreis zuläßt, entschieden

schlechter daran, als bei den anderen Gesellschaften, welche bedingungsmäßig wohl einen nicht vorhandenen Ertrag reduziren, an den Preissätzen der Declaration aber, soweit sie über die Maximalpreise nicht hinausgehen, unbedingt festhalten. An einem Beispiel sei dies näher erklärt: Gesetzt, es versichern zwei Landwirthe, von denen der eine bei der „Patria", der andere bei einer anderen, das Reduktions-Princip aufrechterhaltenden Gesellschaft, versichert ist, pro Morgen je 10 Ctr. Roggen Korn, den Centner zu 8 Mk. = 80 Mk. Die Taxation nach erfolgtem Hagelschaden ergiebt aber nur einen Ertrag von 8 Ctr. pro Morgen. Die reduzirende Gesellschaft ersetzt also 8 Ctr. zu 8 Mk. = 64 Mk.

Die Schätzer der „Patria" würden fragen, ob der Versicherungs-Werthsatz von 80 Mk. pro Morgen auch zu gelten habe und würden erstens feststellen, daß der Ertrag nur 8 Ctr. beträgt, zweitens daß der jeweilige Marktpreis nur 6 Mk. ist. 8 Ctr. zu 6 Mk. ergeben aber einen Versicherungs-Werthsatz von 48 Mk., welcher um mehr als 20% hinter jenen in der Fruchtdeclaration zurückbleibt, weshalb die Entschädigung nur 48 Mk., also um 16 Mk. weniger als bei den anderen Gesellschaften betragen würde.

Wir können nach all' dem Gesagten nur betonen, daß das von den meisten Gesellschaften aufrecht erhaltene Princip, eine Reduktion eines zu hoch versicherten Ertrages auf den wirklichen Ertrag in jeder Hinsicht den Gesetzen von Recht und Billigkeit entspricht und die Vortheile von Gesellschaft und der Gesammtheit der Versicherten im vollsten Maaße gleichmäßig wahrnimmt.

Das sogenannte Nicht-Reduktions-Princip, wie es von der Norddeutschen und der „Patria" gehandhabt wird, ist in Wirklichkeit kein Nicht-Reduktions-Princip, da von den genannten Gesellschaften in praxi doch reduzirt wird; es scheint uns vielmehr nur eines jener Konkurrenzmittel zu sein, wie sie heutzutage gerade nicht zum Vortheil des gesammten Hagelversicherungswesens und nur zu oft zum Schaden der betheiligten Landwirthe von zahlreichen Gesellschaften angewendet werden.

Tragung der Regulirungskosten.

Die Frage, ob die Regulirungskosten von der Gesellschaft zu bestreiten sind, oder ob es gerechtfertigt ist, dem Versicherten diese Kosten oder einen Theil derselben aufzuerlegen, ist schon vielfach erörtert worden.

Früher waren es nur die Actien-Gesellschaften, welche für Regulirungskosten einen Abzug von der Entschädigungs-Summe machten. Die bezügliche Bestimmung lautet:

„Die Kosten der Besichtigung resp. Abschätzung bestreitet die Gesellschaft und bringt dagegen von jedem ersatzfähigen Schaden 5 Prozent, wenn aber nach vergeblich versuchter Vereinigung eine Abschätzung durch zwei Sachverständige resp. den Obmann hat eintreten müssen, 7½ Prozent von der Entschädigungs-Summe in Abzug.

Ist der angemeldete Schade nicht ersatzfähig befunden worden, so hat der Versicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewandten Besichtigungs- resp. Abschätzungskosten derselben eine von ihr zu bestimmende Pauschalsumme bis zu 150 Mk. zu vergüten."

Die erste Gegenseitigkeits-Gesellschaft, welche die Mitglieder zur theilweisen Tragung der Regulirungskosten heranzog, war die Norddeutsche. Sie bringt beim Vergleichsverfahren 5 Prozent, bei formeller Taxe 7½ Prozent, bei dem Obmannsverfahren 10 Prozent von der Entschädigung in Abzug. Dieser Abzug darf aber beim Vergleichsverfahren nicht mehr als 150 Mk., beim Taxverfahren nicht mehr als 300 Mk. und beim Obmannsverfahren nicht mehr als 450 Mk. betragen. (Die Norddeutsche bringt außerdem noch weitere 5 Prozent in unbegrenzter Höhe von der Entschädigungs-Summe als Prämien-Zuschlag in Abzug.)

Nach und nach hat die Mehrzahl der anderen Gegenseitigkeits-Gesellschaften ähnlich lautende Bestimmungen eingeführt, sodaß heute bei den weitaus meisten Anstalten eine prozentuale Kürzung der Entschädigungs-Summen für Regulirungskosten stattfindet. Bei den Actien-Gesellschaften findet der Abzug in unbegrenzter Höhe statt, während er bei den Gegenseitigkeits-Instituten limitirt ist.

Folgen einer etwaigen Abschaffung der Abzüge für Regulirungskosten.

Wenn man die Frage einer Abschaffung der Abzüge von den Entschädigungen für Regulirungskosten näher erörtern will, so muß man sich zunächst darüber klar werden, welche Folgen diese Maßregel nach sich ziehen würde.

Zunächst sei betont, daß die hier und da auftauchende Meinung, die Gesellschaften machten an den Abzügen für Regulirungskosten noch einen Gewinn, indem die Gesammtabzüge mehr betrügen, als die wirklichen Regulirungskosten, eine irrthümliche ist. Bei allen Gesellschaften wird die überwiegende Anzahl der Schäden durch das Vergleichsverfahren erledigt, bei welchem nur 5 Prozent der Entschädigungs-Summe in Abzug kommen. Ueber das Verhältniß der durch formelle und Obmannstaxen erledigten Regulirungen zu denen, die durch gütlichen Vergleich geschlichtet werden, bei den Hagel-

Verhältniß zwischen den gütlichen Vereinigungen und den formellen und Obmanns-taxen.

versicherungs-Actien-Gesellschaften in den letzten Jahren entnehmen wir der „Allgemeinen Hagelversicherungs-Zeitung" [1]) folgende Zusammenstellung:

Auf je 1000 Schäden wurden erledigt:

	durch gütliche Einigung	d. formelle Taxe	d. Obmannstaxe
Magdeburger Ges. .	$996^2/_{10}$	$2^7/_{10}$	$1^1/_{10}$
Kölnische	997	3	—
Union	$991^4/_{10}$	8	$^6/_{10}$
Berliner Assecuranz	995	$4^7/_{10}$	$^3/_{10}$
Vaterländische . . .	$995^2/_{10}$	$3^8/_{10}$	1

Durchschnittlich sind also bei sämmtlichen Actien-Gesellschaften unter je 1000 Schadenregulirungen noch nicht 5 durch formelle Abschätzung oder durch Obmannsverfahren erledigt worden.

Diese Zahlen beweisen einerseits, daß die Schaden-Abschätzungen bei diesen altbewährten Anstalten fast immer zur Zufriedenheit der Landwirthe ausfallen und daß die Bestimmungen über die Schaden-Regulirungen, wie sie bei den meisten Gesellschaften gelten, den berechtigten Wünschen der Praxis in hohem Maaße Rechnung tragen. Wäre dem nicht so, dann würden nicht beinahe alle Schäden durch eine gütliche Einigung zwischen den Beschädigten und den Gesellschafts-Vertretern regulirt werden.

Andererseits geht aber aus den für die Actien-Gesellschaften mitgetheilten Zahlen für die Schaden-Abschätzungen, welche für die soliden und coulanten Gegenseitigkeits-Gesellschaften kaum andere sein werden, hervor, daß der Abzug, selbst wenn man den unlimitirten der Actien-Gesellschaften in's Auge faßt, nur ein Geringes mehr als 5 Prozent der Gesammt-Schaden-Summe sein kann, da die höheren Abzüge für formelle und Obmanns-Taxen wegen deren großer Seltenheit gar nicht in Betracht kommen.

Wirkliche Kosten der Schaden-Regulirung.

Die den Gesellschaften aus der Schaden-Regulirung wirklich erwachsenden Kosten sind aber, wie auch die Norddeutsche gelegentlich ausdrücklich betonte, nicht unerheblich höher als 5 Prozent der Schaden-Summe und betragen im Durchschnitt etwa 7 bis 8 Prozent derselben. Die Gesellschaften zahlen also noch eine nicht unbedeutende Summe alljährlich zu den in Abzug gebrachten Regulirungskosten hinzu.

---

[1]) Jahrgang XXI, Nr. 2.

Da nun doch das Geld für die Regulirungskosten irgend woher genommen werden muß, so liegt es ohne Weiteres auf der Hand, daß bei einem Wegfall der betreffenden Abzüge von den Entschädigungen die Prämie entsprechend erhöht werden müßte, und es ist doch mehr als fraglich, ob eine allgemeine Erhöhung der Beiträge im Interesse der Landwirthschaft liegen würde. Gerade durch den Abzug von der Entschädigung für die durch die Regulirung entstehenden Kosten wird noch ein weiterer Ausgleich zwischen Leistung und Empfang der nicht Betroffenen und jener Versicherten herbeigeführt, welche von großen Schäden betroffen worden sind und hohe Ansprüche an die Gesellschafts-Kasse stellen. Es kann deshalb auch den bezüglichen Ausführungen Suchsland's nur beigestimmt werden. Auf S. 50 seines mehrmals citirten Buches schreibt er: „Einen sehr richtigen Gedanken scheinen Diejenigen gehabt zu haben, welche darauf hinausgingen, die Beschädigten selbst zur Aufbringung der nöthigen Geldmittel in gewissen Grenzen heranzuziehen. Dahin zielen die Bestimmungen der Gesellschaften, daß Jemand, welcher verhagelt ist, einmal den Prämienerlaß, welchen er für das laufende Jahr erhalten hat, zurück zu erstatten hat, und daß außerdem 5 % von der Entschädigungs-Summe als Regulirungskosten inne behalten werden. Im Grunde genommen bedeutet ja dies nichts Anderes, als daß der Schade nicht voll ausgezahlt wird. In abstracto kann man über die Berechtigung einer solchen Maßregel streiten. Es könnte eingewendet werden, daß man dann lieber die Prämien erhöhen, die Schäden aber unverkürzt vergüten solle. Mag dies einem abstracten Begriffe von Versicherung vielleicht auch mehr entsprechen, eine zweckmäßige Form der Beitragserhebung ist es andererseits, denjenigen, welcher durch die Versicherung die Wohlthat empfängt, in höherem Grade zu besteuern, als Denjenigen, der unbeschädigt bleibt. Da der Beschädigte immer noch vielfach mehr empfängt als er giebt, fühlt er die besondere Belastung kaum."

Wie es möglich ist, daß, nachdem Suchsland vor fünf Jahren eine solche Ansicht vertrat, die in erster Linie von ihm ins Leben gerufene sogenannte Reform-Vereinigung nunmehr gerade den Wegfall der Regulirungskosten als einen Hauptvortheil der beiden Reform-Gesellschaften hinstellt, das erscheint ziemlich unverständlich, wenn man nicht diese Neuerung von immerhin recht zweifelhaftem Werthe blos als ein Mittel betrachten will, für die Reform-Gesellschaften Reklame zu machen.

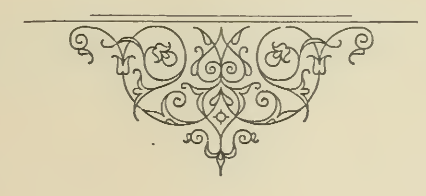
Der oben von Suchsland ausgesprochenen Ansicht, daß die Kürzung des Beitrages zu den Abschätzungskosten von der Entschädigungs-Summe mit einer unvollständigen Entschädigungsleistung gleichbedeutend sei, kann übrigens nicht unbedingt beigestimmt werden. Die Regulirungskosten dienen als Mittel zu dem Zwecke, die Schaden-Summe zu bestimmen, welch' letztere von den Gesellschaften voll ausbezahlt wird. Wenn diese Kosten zu einem im Voraus bestimmten Theile den Betroffenen zur Last fallen und der Einfachheit halber, statt von ihm, wie es z. B. bei einzelnen Hagelversicherungs-Gesellschaften des Auslandes der Fall ist, im Voraus eingehoben zu werden, von der Entschädigungs-Summe in Abzug gebracht werden, so ist damit nicht dargethan, daß eine unvollständige Entschädigungszahlung dadurch ausgesprochen worden ist. Wollte man, wie es erwähntermaßen ausländische Anstalten thun, die Beiträge zu den Kosten der Schadenermittelung vorher von dem Betroffenen einziehen, bevor das Regulirungsverfahren beginnt, so würde damit nur eine Erschwerung und Verlangsamung des Geschäftsganges erreicht werden, der Effect bliebe aber der gleiche. Der Abzug von der Entschädigungs-Summe ist nur eine für die Versicherten besonders bequeme Form der Erhebung ihrer Kosten-Beiträge.

Das Agentenwesen.

Es sei uns gestattet, zum Schlusse noch mit einigen Worten auf das Agentenwesen einzugehen, welches seitens einzelner Landwirthe oft als ein entbehrlicher, kostspieliger Apparat hingestellt wird.

Dem gegenüber kann man behaupten, daß die großartige Entwickelung, welche das deutsche Hagelversicherungswesen im Vergleiche zu denjenigen anderer Kulturländer genommen hat, zum größten Theile dem Agentenwesen zu danken ist. Ohne rührige Agenten kann keine Hagelversicherungs-Gesellschaft prosperiren, denn es würde ihr zweifellos an dem nöthigen Zuspruch fehlen. Ganz besonders wichtig ist das Agentenwesen in Hinsicht auf die Verbreitung der Hagelversicherung unter den kleineren Landwirthen, für welche meistens das Vertrauen zu dem ihnen bekannten Agenten allein entscheidend ist, und die nicht selten kaum den Namen der von ihm vertretenen Gesellschaft kennen. In welchem Umfange aber gerade die kleinen Landwirthe zur Versicherung veranlaßt werden, geht aus der relativ großen Anzahl kleiner Versicherungen hervor, welche bei den Actien-Gesellschaften, der Norddeutschen und vielen anderen Gegenseitigkeits-Gesellschaften laufen und deren Zahl in stetem Wachsen begriffen ist. Von den betreffenden kleinen Besitzern würde aber zweifellos der bei Weitem größere Theil sich nicht zur Versicherungsnahme ent-

schlossen haben, wenn er nicht durch die Agenten dazu bewogen worden wäre. Die Thätigkeit der Agenten ist deshalb als ganz unentbehrlich zu bezeichnen. Wollte man hieraus aber folgern, daß bei den größeren Versicherungen auf die Mitwirkung der Agenten verzichtet werden könne, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß der Verdienst der Agenten an den kleinen Versicherungen ein so minimaler ist, daß er in keinem Verhältniß zu den aufgewendeten Kosten und Mühewaltungen steht und daher in den größeren Versicherungen einen Ausgleich finden muß.





Dritter Theil.

Das Bedürfniß gegen Hagel zu versichern

und die

Betheiligung der Landwirthschaft an der Hagelversicherung.





Das Bedürfniß gegen Hagel zu versichern und die Betheiligung der Landwirthschaft an der Hagelversicherung.

Wenn man vom volkswirthschaftlichen Standpunkte das Bedürfniß, gegen Hagel zu versichern, untersuchen will, so kommt lediglich die landwirthschaftliche Produktion in Betracht. Bei dieser ist nun auch das Versicherungsbedürfniß nicht ein für alle Verhältnisse gleiches, sondern verschiedene Umstände sprechen hier ein Wort mit.

Verschiedenheit der Hagelgefährdung der einzelnen Länder und Ländertheile.

In erster Linie wäre hier zu berücksichtigen die große Verschiedenheit der Hagelgefahr sowohl was Umfang als den Grad der Heftigkeit anbelangt. Wie wir bereits an einer anderen Stelle dieser Schrift hervorhoben, ist die Hagelgefahr nicht nur in einzelnen Ländern, sondern auch in ganz kleinen, oft dicht nebeneinander liegenden Gebieten eine durchaus verschiedene.

Folgende nach amtlichen Quellen zusammengestellte Uebersicht giebt ein Bild von dem durchschnittlich auf 1 Hektar **versicherungsbedürftigen Landes** (Acker, Gärten und Weingärten) während eines längeren Zeitraumes entfallenen Schadens in den Staaten:

	Anzahl der in Betracht gezogenen Jahre	Höchster Schaden pro ha während dieser Zeit M.	Geringster Schaden pro ha während dieser Zeit M.	Durchschnittl. Schaden pro ha während dies. Zeitraum. M.
Preußen	7	2.25	0.87	1.37
Bayern	10	3.46	0.53	2.55
Württemberg . . .	10	5.06	0.39	2.65
Baden	10	12.39	1.19	3.10
Oesterreich (Eisleithanien)	5	4.56	0.96	2.32
Frankreich . . .	10	4.16	1.96	2.82

Aus diesen Zahlen ergiebt sich vor Allem ein großer Unterschied in der durchschnittlichen Hagelgefahr der in Betracht gezogenen

Staaten. Während Preußen mit 1.37 Mk. durchschnittlichen Schadens pro ha versicherungsbedürftiger Fläche als das am wenigsten gefährdete Land erscheint, hat Baden mit 3.10 Mk. durchschnittlichen Schaden am meisten durch Hagel zu leiden. Die Hagelgefahr für Bayern mit 2.55 Mk. und Württemberg mit 2.65 Mk. ist nahezu gleich groß, während Oesterreich eine etwas geringere, Frankreich eine etwas größere Gefährdung aufweisen.

Dieselbe Uebersicht zeigt auch die großen Verschiedenheiten bezüglich der Schadenhöhe der einzelnen Jahre innerhalb der berücksichtigten Länder. Es verhielt sich während der genannten Anzahl Jahre das Minimum der Schäden zum Maximum:

	Min.		Max.		
Preußen. . .	0.87	:	2.25	=	1 : 2.6
Bayern . . .	0.53	:	3.46	=	1 : 6.3
Württemberg .	0.39	:	5.06	=	1 : 13.0
Baden . . .	1.19	:	12.39	=	1 : 11.3
Oesterreich .	0.96	:	4.56	=	1 : 4.8
Frankreich . .	1.96	:	4.16	=	1 : 2.1

Was speziell die deutschen Staaten anbetrifft, so sind die Schwankungen in Preußen am geringsten, indem das schadenreichste Jahr nur etwa 2½ mal soviel Schaden brachte, wie das schadenärmste. In Bayern ist der Schaden im schadenreichsten Jahre mehr als 6 mal, in Baden mehr als 11 mal, in Württemberg sogar 13 mal so groß.

In Süd-Deutschland ist demnach nicht nur die absolute Hagelgefahr eine weit höhere, sondern auch die Schwankungen in der Schadenhöhe der einzelnen Jahre sind viel bedeutendere, wie in Preußen.

Wie sehr in einem Lande die Hagelgefährdung der einzelnen Theile von einander abweicht, das ergiebt sich auch aus Folgendem. In Württemberg hat man versucht für die Jahre 1828—1873 eine kartographische Darstellung der Hagelgefährlichkeit der einzelnen Oberamtsbezirke zu geben. Zu diesem Zwecke wurden diese letzteren in sieben Gruppen eingetheilt. Die einzelnen Gruppen enthalten je diejenigen Bezirke, in welchen in den Jahren 1828—1873 von 1000 Morgen Bauland jährlich verhagelten:[1])

1.2— 3.7 Morgen	1. Gruppe
4.0— 5.6 „	2. „
6.4— 8.6 „	3. „

[1]) Württ. Jahrbücher, Jahrgang 1873.

9.2—10.4	Morgen	4.	Gruppe
11.2—13.3	„	5.	„
14.0—16.7	„	6.	„
17.0—24.9	„	7.	„

Ramm[1]) hat untersucht, ob und inwieweit die einzelnen Oberamtsbezirke unter Mitberücksichtigung der Jahre 1873—1883 noch in dieselben Gruppen einzuordnen wären, und gefunden, daß beinahe sämmtliche Bezirke auch heute noch in dieselben oder in die nächstvorhergehende oder nächstfolgende Gruppe gehören.

Die vorstehend mitgetheilten Zahlen beweisen, daß der durchschnittliche Schaden in den der 7. Gruppe angehörenden Bezirken etwa 9 mal so groß ist, wie in den Bezirken der 1. Gruppe.

Für Preußen betrug die vom Hagel betroffene Fläche von dem gesammten Acker- und Gartenareal während der Jahre 1888 bis 1893 durchschnittlich nicht ganz 1/50, nämlich 1.9 %. Der Schaden vertheilte sich wie folgt auf die einzelnen Jahre und Provinzen[2]):

in	1888	1889	1890	1891	1892	1893	Mittel 1888—93
Ostpreußen . . .	1.6	2.7	3.1	3.3	1.7	3.0	2.6
Westpreußen . . .	0.4	2.1	2.4	2.2	0.4	0.6	1.4
Brandenburg . . .	0.6	2.0	2.0	2.7	0.7	0.8	1.5
Pommern	0.8	1.9	4.9	2.6	1.1	1.3	2.1
Posen	1.5	2.8	1.4	2.1	0.4	0.9	1.5
Schlesien	2.6	5.6	2.7	5.2	2.2	2.6	3.5
Sachsen	0.4	1.6	1.3	8.4	1.3	0.4	1.4
Schleswig Holstein .	2.1	0.4	1.6	0.5	0.1	0.4	0.9
Hannover . . .	1.2	2.1	1.7	6.1	1.3	0.7	2.2
Westfalen	0.5	0.8	0.3	5.3	1.3	0.3	1.4
Hessen-Nassau . .	1.4	1.4	3.2	1.7	2.1	1.7	1.9
Rheinland . . .	1.3	2.5	0.5	3.8	1.6	0.8	1.8
Hohenzollern . . .	0.2	4.2	13.0	4.3	5.7	0.6	4.7
im ganzen Staate .	1.2	2.4	2.2	3.3	1.2	1.3	1.9

Man sieht, daß die durchschnittliche Gefährdung der einzelnen Provinzen in den verschiedenen Jahren sowie auch im Durchschnitte des ganzen Zeitraumes eine sehr verschiedene ist.

Durchschnittlich am meisten vom Hagel zu leiden hatte Hohenzollern, wo 4.7 % der gesammten Acker- und Gartenfläche als beschädigt erscheinen. Es folgten Schlesien mit 3.5 %, Ostpreußen mit 2.6 %,

[1]) a. a. O. S. 25.

[2]) Preuß. Statistik, Heft 143.

Hannover mit 2.2 %, Pommern mit 2.1 % u. s. w. Am wenigsten gefährdet ist Schleswig-Holstein mit 0.9 %.

Die vorstehenden Zahlen zeigen aber auch, wie groß die Unterschiede in der Größe der beschädigten Fläche jeder Provinz in den einzelnen Jahren sind. Der besseren Uebersicht halber sollen nachstehend je das schadenärmste und das schadenreichste Jahr nebeneinandergestellt werden:

Es betrug die beschädigte Fläche in Procenten des gesammten Acker- und Gartenareales:

	Minimum	Maximum	
Ostpreußen	1.6 (1888)	3.3 (1891)	= 1 : 2.0
Westpreußen	0.4 (1888, 1892)	2.4 (1890)	= 1 : 6.0
Brandenburg . . .	0.6 (1888)	2.7 (1891)	= 1 : 4.5
Pommern	0.8 (1888)	4.9 (1890)	= 1 : 6.0
Posen	0.4 (1892)	2.8 (1889)	= 1 : 7.0
Schlesien	2.2 (1892)	5.6 (1889)	= 1 : 2.5
Sachsen	0.4 (1888, 1893)	8.4 (1891)	= 1 : 21.0
Schleswig-Holstein . .	0.1 (1892)	2.1 (1888)	= 1 : 21.0
Hannover	0.7 (1893)	6.1 (1891)	= 1 : 8.7
Westfalen	0.3 (1890, 1893)	5.3 (1891)	= 1 : 17.6
Hessen-Nassau . . .	1.4 (1888, 1889)	3.2 (1890)	= 1 : 2.3
Rheinland	0.5 (1890)	3.8 (1891)	= 1 : 7.6
Hohenzollern	0.2 (1888)	13.0 (1890)	= 1 : 65.0
im ganzen Staate . .	1.2 (1888, 1892)	3.3 (1891)	= 1 : 2.6

Während also bei Ostpreußen, welches die geringste Differenz zwischen dem hagelärmsten und hagelreichsten Jahre aufweist, indem in dem letzteren nur etwa die doppelte Fläche beschädigt wurde wie im ersteren, ist in Hohenzollern der bezügliche Schaden 65 mal so groß

Selbst in Schleswig-Holstein, welches im Allgemeinen als der am wenigsten gefährdetste Theil von ganz Deutschland gilt, brachte doch das Jahr 1888 Schäden, die 2.1 % der vorhandenen versicherungsbedürftigen Fläche trafen, während z. B. 1892 nur der 1/600 Theil beschädigt wurde.

Hinfälligkeit der Meinung, daß einzelne Gegenden hagelsicher sind.

Es ist dies ein treffender Belag für die von versicherungsunlustigen Landwirthen leider noch zu wenig beachtete und oft sogar direct bestrittene Thatsache, daß selbst relativ sehr hagelsichere Gegenden einmal doch von einem Hagelschlag heimgesucht werden, welcher dann oft um so verderblicher wirkt, als in solchen Gegenden nur zu viele Landwirthe darauf bauen, daß es, weil es seit Großvaters Zeit nicht gehagelt hat, nun auch in Zukunft niemals hageln werde. Wie verhängnißvoll ein solch' unerwarteter Schlag in die Geschicke der unglücklichen Betroffenen eingreift, das weiß Jeder, der schon einmal den verzweifelten starrsinnigen Bauern, der bisher nichts von der Versicherung wissen wollte, händeringend vor seinen vernichteten Früchten stehen sah. Sehr anschaulich geschildert ist ein solcher Hagelschlag in No. 26 der „Hannov. Land- und Forstwirthsch. Zeitung" von 1895, wo es heißt:

„Um eine Erfahrung reicher, dagegen an Geld ärmer sind u. a. zahlreiche Landwirthe des Kreises Bersenbrück geworden. Ein furchtbares Hagelwetter ist in jener Gegend niedergegangen. Die Schlossen fielen in der Größe von Taubeneiern und noch 2 Stunden nach dem Unwetter fand man auf der Chaussee in der Gemeinde Talge an einzelnen Stellen Hagelkörner 40 Centimeter übereinander gelagert. Der Schaden ist ungeheuer; in Talge, Laupen und Rüsfort, drei großen Gemeinden, ist die ganze Acker- und Gartenfrucht vernichtet, die Bäume stehen ohne Laub da und haben sogar stellenweise die Rinde eingebüßt. Einzelne Bauern erleiden einen Schaden von 6000 bis 8000 Mk., indeß ist das Unglück der kleineren Landwirthe weit schlimmer, denn — versichert war nichts, gar nichts! Bei manchen Landwirthen sind eben alle Warnungen in den Wind gesprochen. Es nützt nichts, wenn landwirthschaftliche und auch viele andere Blätter unverdrossen Jahr für Jahr in dringendster Weise an die Hagelversicherung erinnern. „Bei uns hagelt es nicht!" und ähnliche Aeußerungen sind die Antwort auf derartige Mahnungen. Die Hagelwetter „scheeren sich aber den Kuckuck" um solche Ueberlieferungen aus den Zeiten, „wo der Großvater die Großmutter nahm"; sie sausen auch in den „hagelfreien" Gegenden nicht selten eines Tages unerwartet vom Himmel herunter und die nicht versicherten Land-

wirthe sagen dann: „Wer konnte das vorher wissen!" — Ja, wer es nicht vorher wissen konnte, der versichert eben."

Durchschnittlicher Umfang der Hagelschäden.

Wie enorm die durch Hagelschlag verursachten Schäden selbst in einem verhältnißmäßig nicht so sehr gefährdeten Lande, wie Preußen sind, das erhellt aus folgenden Zahlen. Während der 10 Jahre 1884 bis 1893 betrugen im ganzen Preußischen Staat:

	beschädigte Fläche ha	Hagelschäden Mark
1884	699 748	39 385 563
1885	797 181	39 096 651
1886	355 271	22 346 185
1887	347 892	16 030 733
1888	218 202	11 893 608
1889	429 872	24 206 144
1890	391 473	22 405 514
1891	582 247	51 023 430
1892	207 461	27 647 803
1893	225 294	10 206 081
im Mittel	425 464 ha	26 424 171 Mk.

Im Durchschnitt der vorgenannten 10 Jahre wurden also alljährlich in Preußen 425 464 ha Acker-, Garten- und Weinland beschädigt und auf ihnen ein Erntewerth von ca. 26¼ Mill. Mark vernichtet.

In Bayern betrug der Schaden im Durchschnitt der Jahre 1878 bis 1887 7 847 968 Mk., in Württemberg während des gleichen Zeitraumes 2 396 458 Mk., in Baden 2 477 147 Mk. Man wird sonach kaum fehlgehen, wenn man den durch Hagelschlag verursachten Durchschnittsschaden für das Deutsche Reich zu 40—45 Mill. Mark annimmt, eine Summe, die wohl mehr als alles Andere dazu angethan ist, um den eminenten volkswirthschaftlichen Werth der Hagelversicherung darzuthun. In manchen Jahren wird der Schaden wohl auch 60, 70 und noch mehr Millionen Mark erreichen.

Der während der Jahre 1888—1893 durchschnittlich auf einen Hektar der beschädigten Fläche entfallende Schaden, ist für Preußen aus folgenden Angaben zu ersehen:

Es betrug der Schaden durchschnittlich auf das Hektar der beschädigten Fläche in Mark:

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	im Mittel 1888—93
Ostpreußen	31	32	39	57	59	37	38
Westpreußen . . .	30	40	42	36	23	35	38

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	im Mittel 1888—93
Brandenburg . . .	60	48	67	53	36	39	53
Pommern	40	44	47	36	34	48	43
Posen	48	54	51	43	48	47	49
Schlesien	63	63	50	83	53	49	63
Sachsen	45	76	76	62	148	57	79
Schleswig-Holst. . .	47	44	57	42	14	39	48
Hannover	60	66	74	199	56	46	127
Westfalen	67	48	39	130	42	31	99
Hessen-Nassau . . .	70	72	125	102	62	73	89
Rheinland	93	87	61	128	67	48	95
Hohenzollern	107	57	121	72	70	40	91
im ganzen Staate . .	55	57	57	88	61	45	64

Auch hier erhebliche Unterschiede sowohl in den einzelnen Jahren wie in den verschiedenen Provinzen.

Bedürfniß gegen Hagel zu versichern.

Aus den vorstehend mitgetheilten statistischen Daten geht wohl zur Genüge hervor, daß das Bedürfniß, gegen Hagel zu versichern, ein sehr reges ist, und zwar in allen Gegenden und Feldmarken des Deutschen Reiches, denn man kann wohl mit Bestimmtheit behaupten, daß es keine Flur giebt, welche nicht innerhalb einer gewissen Anzahl von Dezennien wenigstens einmal vom Hagel betroffen wird. Eine absolut sichere Feldmark existirt nicht und wenn auch wohl noch für zahllose Fluren die Statistik nichts von einem Hagelschlag melden kann, so liegt dies nicht daran, daß ein solcher nicht stattgefunden hat, sondern daß diese Fluren noch niemals versichert waren, weshalb auch bis jetzt keine Gelegenheit gegeben war, die auf sie entfallenen Schäden festzustellen und zu vermerken.

Es ist somit, wenn auch das relative Bedürfniß nach Versicherung in den einzelnen Gegenden und Feldmarken je nach der erfahrungsmäßigen Hagelgefahr ein verschieden großes sein mag, unbedingt ein absolutes Bedürfniß, die Feldfrüchte gegen Hagel zu versichern, für alle Feldmarken vorliegend. Mag für Fluren, die selten vom Hagel heimgesucht werden, dieses Bedürfniß noch so gering erscheinen, so ist doch auch wieder die Prämie für solche Gemarkungen, insbesondere auch in Folge der bei fast allen Gesellschaften steigenden Rabatte für hagelfreie Jahre, eine äußerst geringe, und daher die Versicherungsnahme um so leichter gemacht. Einmal kommt doch der Tag, wo diejenige Ausgabe für die Hagelversicherungs-

prämie ihre reichen Zinsen trägt, während der leichtfertige Wirth, der sich der Wohlthat der Versicherung entrathen zu können glaubte, die Folge eines schweren Hagelschlages vielleicht nur durch die mit großen Opfern erkaufte Aufnahme einer neuen Hypothek auf das ohnehin schon mit Schulden schwer belastete Gut ausgleichen kann.

Außer der geringeren oder größeren örtlichen Hagelgefahr giebt es noch einige andere Umstände, welche modificirend auf das Versicherungsbedürfniß einwirken können.

Auf das Versicherungs-Bedürfniß Einfluß nehmende Umstände.

So kommt es beispielsweise auf das in der betreffenden Wirthschaft bestehende Anbau-Verhältniß zwischen versicherungsbedürftigen und solchen Früchten an, bei denen die Versicherung nicht nothwendig und ökonomisch ist. Wir haben bereits im II. Theile dieser Schrift gehört, daß die Empfindlichkeit der einzelnen landwirthschaftlichen Kulturpflanzen gegen Hagelschlag eine sehr verschiedene sei. Diejenigen Fruchtgattungen, welche am meisten unter einem Hagelschlage leiden, sind die Getreidearten, Hülsen-, Oel- und Handelsfrüchte; weniger leiden die Hackfrüchte und am wenigsten die Futterkräuter. Auch der Umstand, daß die einzelnen Fruchtarten zu ein und demselben Zeitpunkte sich in einem verschiedenen Stadium der Entwickelung befinden, hat zur Folge, daß ein Hagelschlag, falls er nicht überhaupt den ganzen Pflanzenwuchs durch seine Heftigkeit vernichtet, fast nie alle Fruchtarten gleich stark beschädigt.

Die meisten und schwersten Hagelschläge gehen aber gerade zu einer Zeit nieder, in welcher die Vegetation bei uns ihren Höhepunkt erreicht hat und das Getreide der Reife entgegengeht, also ganz besonders empfindlich ist gegen Hagelschlag.

Verschiedene Stärke der Hagelschläge in den einzelnen Monaten.

Das preußische Statistische Bureau hat den Versuch gemacht, die Hagelschläge nach ihrer Intensität in 4 Klassen einzureihen; es wurden hierbei als geringe Schäden solche angesehen, bei denen weniger als $1/8$, als mittlere solche, bei denen $1/8$—$1/2$ der Ernte, als starke bei denen mehr als $1/2$ einer schnittreifen Ernte, und als sehr starke, wo eine schnittreife Ernte total vernichtet wurde. Von den Hagelfällen, welche im Jahre 1888 in Preußen stattfanden, waren:

Im Monat	Sehr stark %	Stark %	Mittel %	Gering %
Februar	—	—	—	0.2
März	—	1.1	0.6	1.4
April	2.6	1.7	1.4	4.7
Mai	14.3	18.1	16.7	18.5

Im Monat	Sehr stark %	Stark %	Mittel %	Gering %
Juni	32.3	32.9	29.6	28.6
Juli	12.4	13.6	25.8	24.6
August	37.3	29.8	24.1	18.6
September	0.6	1.6	1.0	1.7
October	0.6	0.9	0.8	1.3
November	—	0.3	—	0.4

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß sich fast alle Hagelschläge auf die vier Monate Mai, Juni, Juli und August vertheilen, am stärksten aber im Juni und August auftreten. Auf die drei für die Getreideernte kritischsten Monate Juni, Juli und August entfallen:

sehr starke, %	starke, %	mittlere, %	geringe Schäden %
71.9	76.3	79.5	71.8

sodaß man also annehmen kann, daß 3/4 aller Schäden in die genannten drei Monate fallen.

Einfluß kleiner Schäden auf die Erträge.

Man darf hierbei auch den Einfluß der mittleren und kleineren Schäden auf die Jahreserträge nicht unterschätzen; es gehört nur ein verhältnißmäßig geringer Hagelschlag dazu, um die Körnerernte auf 1 Hektar um 400 oder 500 kg zu schädigen; 500—600 kg bilden aber meist den ganzen Reinertrag des Ackers pro ha, und der unversicherte Landwirth hat somit gar leicht ein ganzes Jahr vergeblich gearbeitet.

Antheil der einzelnen Fruchtgattungen an der Versicherung.

Dem ganz besonders hohen Versicherungsbedürfnisse der Getreidearten, Oel- und Hülsenfrüchte wird übrigens von den Landwirthen auch gebührend Rechnung getragen. v. Langsdorff hat in seinem Buche: „Die Landwirthschaft im Königreich Sachsen"*) eine Tabelle veröffentlicht über den thatsächlichen Antheil der einzelnen Furchtarten an der Versicherung gegen Hagelschlag.

Demnach entfielen bei vier der größten Versicherungs-Gesellschaften während der Jahre 1875 bis 1879 im Gebiete des Königreiches Sachsen von je 100 Mk. Versicherungs-Summe auf:

Getreide und Hülsenfrüchte . .	96.97 %
Oelfrüchte	2.16 %
Flachs	0.39 %
Buchweizen	0.214 %
Kartoffeln	0.196 %

*) Dresden, 1889, S. 151 ff.

Handelsgewächse	0.144 %
Klee- und Grassamen . . .	0.027 %
Runkel- und Zuckerrüben . .	0.018 %
Hirse	0.004 %
Wein	0.002 %

Nun nehmen allerdings die Getreidearten und die Hülsenfrüchte, was den Umfang des Anbaues anbelangt, weitaus die erste Stelle unter allen Fruchtarten ein, sodaß sie schon deshalb den größten Procentsatz der Versicherungs-Summe repräsentiren müßten, doch wäre das Verhältniß, wenn dieses Moment das allein maßgebende wäre, zwischen dem procentualen Antheil an der Versicherungs-Summe von Getreide und Hülsenfrüchte einer-, und beispielsweise den Hackfrüchten andererseits ein ganz anderes, als es thatsächlich der Fall ist.

Von der landwirthschaftlich benutzten Fläche des Königreiches Sachsen nehmen die Getreidearten und Hülsenfrüchte 50.76 %, die Hackfrüchte 15.30 % ein, von welch' Letzteren vielleicht 1.30 % auf Kohl rc. entfallen. Es verbleiben also für Kartoffeln und Rüben immer noch ca. 14 %, das sind ca. 36 % = 2.7 der Anbaufläche für Getreide rc. Was den Antheil an der Versicherungs-Summe anbetrifft, nehmen aber die genannten Hackfrüchte nur ca. 0.22 % = ca. den 453. Theil des Antheils der Getreidearten und Hülsenfrüchte ein, ein Beweis also, daß Getreide rc. verhältnißmäßig etwa 450 mal mehr versichert wird, als Hackfrüchte.

Man darf wohl annehmen, daß auch im größten Theile des übrigen Deutschland die Verhältnisse ähnlich liegen, wie im Königreiche Sachsen, und daß im Allgemeinen 97—98 % der gesammten Versicherungs-Summe auf Getreide, Hülsen- und Oelfrüchte entfallen. Je nachdem nun diese Früchte größeren oder geringeren Antheil am Gesammtanbau einer Wirthschaft haben, desto größer oder geringer wird auch das verhältnißmäßige Versicherungsbedürfniß für den betreffenden Betrieb sein.

Oertliche Lage der zu versichernden Flächen.

Ein weiterer Umstand, welcher manchmal seinen Einfluß in dieser Richtung geltend machen kann, ist die örtliche Lage der zu versichernden Flächen. So ist es z. B. nicht gleichgültig, ob die Feldpläne eines Wirthschaftsbetriebes örtlich zusammen oder von einander zerstreut liegen. Bei sehr zerstreuter Lage, besonders wenn noch ein Theil der Felder in der Ebene, der andere am Hange der Höhenrücken oder auf diesen selbst liegt, ist die Wahrscheinlichkeit, daß sämmtliche zu einem Besitze gehörenden Grundstücke gleichzeitig und gleichmäßig verhageln, zweifellos eine weit geringere, als bei

zusammengelegten Fluren. Noch geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer gleichzeitigen Beschädigung bei einer größeren Anzahl von Gütern, die in verschiedenen Gegenden liegen und sämmtlich einem Besitzer zu eigen sind. Namentlich dann, wenn es sich erfahrungsgemäß um wenig hagelgefährliche Gegenden handelt, wird die Selbstversicherung für den Besitzer derartig weit von einander entfernt liegender mehrerer Güter vielleicht am Platze sein, indem der Schade, welcher das eine oder das andere dieser Güter trifft, sein Aequivalent findet in der Prämienersparniß für die Gesammtheit der in einer Hand vereinigten nicht versicherten Besitzungen.

Selbstversicherung.

Nicht am Platze ist aber eine derartige Selbstversicherung bei einem mehr beisammenliegenden Latifundienbesitz, da auch größere Komplexe und ausgedehntere Landstriche oft von verhältnißmäßig schweren Hagelschäden betroffen werden. Besitzer großer zusammenhängender Flächen sind daher im Unrecht, wenn sie sich von der Versicherung fern halten in der Meinung, bei der Größe ihres Arcales vertheile sich die Gefahr, sodaß die Gesammtfläche nur leicht belastet werde. Zum Beweise dafür einige Zahlen aus der Schaden-Statistik. Es wurden von den verschiedenen Gesellschaften an Entschädigungen bezahlt:

Große Schäden auf verhältnißmäßig kleinen Flächen.

Kreis	Sprottau 1883	661 000 Mk.
„	Neustadt i. Schl. 1890 u. 93	360 000 „
„	Kosel 1890 u. 91	435 000 „
„	Kreutzburg 1891	393 000 „
„	Coeslin 1890/91	454 000 „
„	Culm, Graudenz 1883	764 000 „
„	Graudenz allein 1886	653 000 „
„	Bomst 1884	434 000 „
„	Angermünde 1884	785 000 „
„	Greifenhagen 1887	2 329 000 „
„	Beeskow-Storkow 1891	421 000 „
„	Duderstadt, Göttingen 1886	1 500 000 „
„	Inowrazlaw 1884	713 000 „
„	Hameln 1891	758 000 „
„	Springe 1891	1 716 000 „
„	Hildesheim 1890/91	1 582 000 „
„	Peine 1891	872 000 „
Gerichtsamt	Loebau (Kgr. Sachsen) 1890	347 000 „

Gerichtsamt	Borna (Kgr. Sachsen)	1891 .	247 000	Mk.
„	Waldheim „	1890/92	531 000	„
„	Mittweida „	1890, 92, 93	529 000	„
„	Chemnitz „	1889 u. 1892	339 000	„
„	Meerane „	1889 .	334 000	„
„	Waldenburg „	1887 .	376 000	„
Amtsbezirk	Riddagshausen (Braunschw.)	1891	797 000	„
„	Vechelde „	1891	403 000	„
„	Wolfenbüttel „	1891	215 000	„
„	Holzhausen (Lippe-Detmold)	1891	193 000	„
„	Lemgo „	1891	208 000	„
„	Salzuflen „	1891	274 000	„
„	Altenburg (S.-Altbg.)	1890 u. 92	384 000	„
„	Ronneburg „	1891 u. 92	349 000	„
„	Schmölln „	1889, 92 u. 90	1 383 000	„

u. s. w., u. s. w.

Man ersieht aus vorstehenden Beispielen, deren Zahl noch bedeutend vermehrt werden könnte, welche enormen Schäden in manchen Jahren in einem einzigen Kreise bezw. Amte angerichtet werden, sodaß also ein sehr ausgedehnter Besitz keinen Schutz gegen einen schweren Verlust in Folge eines Hagelschlages bietet. Die vorstehend ziffermäßig benannten Entschädigungen erreichten bei einzelnen Gesellschaften die 35 fache Höhe der aus dem Kreise bezw. Amte in den betreffenden Schadenjahren vereinnahmten Jahresprämie, in einzelnen Feldmarken sogar die 70—80 fache Jahresprämie.

Dabei ist zu bedenken, daß der *wirkliche Schaden* in den Kreisen und Jahren ein *2 bis 3 mal größerer* war, als der durch die genannten Zahlen ausgedrückte, indem durchweg noch nicht die Hälfte aller Feldmarken, und auch in den versicherten Feldmarken viele Früchte gar nicht oder ungenügend versichert waren.

Thatsächliche Benutzung der Hagelversicherung.

Das rege Bedürfniß der Landwirthschaft, von der Hagelversicherung Gebrauch zu machen, geht wohl zur Genüge aus den vorstehenden Ausführungen hervor. Wie steht es nun aber mit der *thatsächlichen Betheiligung* an dieser so überaus segensreichen Institution?

Daß die Betheiligung in stetigem, bedeutendem Wachsthum begriffen ist, das geht aus den im I. Theil dieser Schrift mitgetheilten Zahlen über die Zunahme der Versicherungs-Summe der deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften unzweifelhaft hervor. Es betrug dieselbe bei sämmtlichen in Betracht kommenden Anstalten:

1844	215	Mill.	Mk.
1853	297	"	"
1863	675	"	"
1873	1218	"	"
1883	1720	"	"
1890	2170	"	"
1891	2197	"	"
1892	2354	"	"
1893	2270	"	"
1894	2309	"	"

In den letzten 50 Jahren ist also die Versicherungs-Summe um mehr als das 10fache gestiegen. Wenn die beiden letzten Jahre einen geringen Rückgang derselben aufweisen, so liegt der Grund hierzu fast ausschließlich in den niedrigen Getreidepreisen, welche erhebliche Minder-Declarationen der einzelnen Landwirthe zur Folge hatten.

Die durch vorgenannte Zahlen ausgedrückte gewaltige Steigerung der Gesammtversicherungs-Summe der deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaften ist nun allerdings nicht allein auf die Zunahme der Anzahl versichernder Landwirthe zurückzuführen, es haben hierbei vielmehr auch andere Ursachen mitgewirkt, so die Vermehrung des Ackerlandes, die stetig wachsenden Roherträge pro ha in Folge rationellerer und intensiverer Bewirthschaftung ꝛc. Immerhin beweist die bedeutende Zunahme der Versicherungs-Summe aber auf das Unzweifelhafteste, daß auch die Zahl der versichernden Landwirthe fortwährend wächst und gegenwärtig eine vielfach größere ist, als vor einem halben Jahrhundert.

Zunahme der Hagelversicherung.

Was speziell die Zunahme der Hagelversicherung im Königreich Sachsen anbelangt, so verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Oekonomie-Rath v. Langsdorff darüber genaue Daten. Es betrugen:

Jahr	Zahl der Policen	Gesammtversicherungssumme im Ganzen Mk.	Gesammtversicherungssumme durchschnittlich Mk.
1872	14 845	72 622 500	4 892
1873	17 606	88 649 252	5 035
1874	17 808	96 143 829	5 399
1875	15 412	84 943 952	5 511
1876	17 509	91 582 603	5 231
1877	19 410	104 491 325	5 363
1878	18 682	97 757 619	5 768
1879	19 781	101 067 225	5 109
1880	22 564	114 260 450	5 063

Jahr	Zahl der Policen	Gesammtversicherungssumme im Ganzen Mk.	Gesammtversicherungssumme durchschnittlich Mk.
1881	27 768	134 594 187	4 844
1882	30 561	142 225 861	4 654
1883	28 186	125 140 069	4 440
1884	29 931	138 479 642	4 627
1885	28 532	131 219 123	4 601
1886	29 962	125 691 719	4 195
1887	28 044	123 238 556	4 394
1888	26 066	116 682 224	4 476
1889	28 312	128 792 631	4 549
1890	34 400	159 452 217	4 635
1891	36 325	167 722 966	4 617

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Betheiligung an der Hagelversicherung seit 1872, wenn auch einzelne Jahre gegen die vorhergehenden einen kleinen Rückgang zeigten, im großen Ganzen doch eine stetige Zunahme erfuhr. Die Zahl der Policen ist von 14 845 auf 36 325, also um 145 %, die Versicherungs-Summe von 72 622 500 Mk. auf 167 722 966 Mk., also um 131 % gestiegen, gewiß ein erfreuliches Zeichen für die Thatsachen, daß die Erkenntniß von dem Segen der Hagelversicherung immer mehr in die ländlichen Kreise eindringt.

Für Bayern läßt sich ebenfalls auf Grund der vom dortigen Königlichen Statistischen Bureau veröffentlichten Zahlen eine erhebliche Zunahme der Betheiligung an der Hagelversicherung für die letzten 7 Jahre nachweisen. Es betrugen bei der Staats-Anstalt und sämmtlichen in Bayern zugelassenen Privatgesellschaften:

	Zahl der versicherten Personen	Versicherungs-Summe Mk.
1888	59 185	103 371 993
1889	65 541	117 015 748
1890	89 518	151 458 732
1891	97 515	160 965 207
1892	105 629	178 002 469
1893	107 672	178 000 000 (ca.)
1894	108 034	178 192 180

Die Zahl der versicherten Personen ist in den genannten 7 Jahren um 83 %, die Versicherungs-Summe um 73 % gewachsen. Seit dem Jahre 1891 ist allerdings das Tempo der Zunahme gegen früher ein erheblich langsameres geworden; der Grund hierfür

dürfte namentlich in der gegenwärtigen üblen Lage der Landwirthschaft zu suchen sein.

Auch das Verhältniß der versicherten zu der beschädigten Fläche, wie es alljährlich von dem preußischen Statistischen Bureau festgestellt wird, legt Zeugniß davon ab, daß die Betheiligung an der Hagelversicherung im Wachsen begriffen ist. Es betrug die versicherte Fläche in Procenten von der überhaupt beschädigten Fläche in den einzelnen Provinzen Preußens:

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	im Mittel 1888—92
in Ostpreußen . . .	34	36	56	47	44	49	44
„ Westpreußen . .	54	43	60	64	65	53	57
„ Brandenburg . .	52	60	59	55	59	67	59
„ Pommern . . .	69	61	63	65	72	80	68
„ Posen	45	48	72	65	59	65	59
„ Schlesien . . .	42	50	58	55	49	39	49
„ Sachsen . . .	30	41	49	49	55	61	48
„ Schleswig-Holstein	48	67	56	53	42	67	56
„ Hannover . . .	29	33	44	40	46	53	41
„ Westfalen . . .	27	24	30	25	29	43	30
„ Hessen-Nassau . .	28	24	20	30	23	35	27
„ Rheinland . . .	18	35	29	18	20	27	25
„ Hohenzollern . .	2	11	8	30	13	62	21
im Staate . . .	40	46	55	48	46	51	48

Aus diesen Zahlen läßt sich unschwer erkennen, daß im Allgemeinen der die versicherte Fläche repräsentirende Theil der überhaupt beschädigten Fläche im Steigen begriffen ist. Wenn diese Thatsache auch nicht so deutlich aus den mitgetheilten Zahlen hervortritt, als dies etwa bei einer directen Vergleichung der Policen-Anzahl in den angezogenen Jahren der Fall wäre, weil die beschädigte Fläche alle Jahre verschieden groß ist, so dürfte doch der Schluß, daß auch die obigen Zahlen auf eine vermehrte Versicherungsnahme seit 1888 hinweisen, zweifellos ein zutreffender sein.

Ungenügende Benützung der Hagelversicherung.

Trotz den durch vorstehende Ausführungen zweifellos erwiesenen Zunahme der Hagelversicherung wird aber vielfach und nicht mit Unrecht darüber geklagt, daß die Betheiligung der Landwirthe an der Versicherung gegen Hagelschlag noch immer keine genügende sei.

Der durchschnittliche Brutto-Geldwerth der gesammten jährlichen Erntemenge des Deutschen Reiches an Körnern von Getreide, Hülsen- und Oelfrüchten beträgt etwa 3000 Millionen Mark. Die Gesammtversicherungs-Summe betrug während der letzten 3 Jahre

durchschnittlich 2 308 Millionen Mark. Von diesen entfallen, wie wir auf S. 121 u. 122 hörten, ca. 97—98 % auf die obengenannten Kulturpflanzen, sodaß die Versicherungs-Summe für Getreide, Hülsen- und Oelfrüchte etwa 2 250 Millionen Mark betragen dürfte. Wenn man den vierten Theil dieser Summe auf die Versicherung des Strohes der genannten Früchte abzieht, so verbleiben ca. 1 688 Mill. Mk. Versicherungs-Summe nur für die Körner, = ca. 56 % des Bruttowerthes der durchschnittlichen Jahresernte.

Diese Zahl dürfte sich wohl ziemlich mit der Wirklichkeit decken. Für das Jahr 1888 hat Dr. Suchsland[1]) berechnet, daß etwa nur 48 % der Körnerernte Deutschlands von Halm-, Oel- und Hülsenfrüchten durch Versicherung gegen Hagel gedeckt seien; er ging hierbei davon aus, daß diese Körnerernte einen Gesammtwerth von 2 726 Mill. Mk. hätte, während die Versicherungs-Summe incl. der Strohwerthe sich auf 1 750 Mill. Mark stellte. Diese ist nun seit 1888 allein für die speciell in Frage stehenden Früchte um 500 Mill. Mark gewachsen, sodaß also, wenn man, wie es hier geschehen ist, auch eine Zunahme des Werthes der Körnerernte um 274 Mill. Mark annimmt, eine Steigerung des versicherten Theiles derselben um 8 % wohl den Thatsachen entsprechen dürfte.

Es wären somit 56 % des Werthes der Körnerernte versichert, resp. 44 %, also etwas weniger als die Hälfte der gesammten Körnerernte unversichert.

Diese Zahlen zeigen schon, daß trotz der glänzenden Entwickelung unseres Hagelversicherungswesens ein sehr großer Theil, nämlich fast die Hälfte der landbautreibenden Bevölkerung von der Versicherung keinen Gebrauch macht, wie dies auch aus den auf S. 127 mitgetheilten Zahlen über das Verhältniß der versicherten zur beschädigten Fläche hervorging.

Einfluß der Grundbesitzvertheilung auf die Hagelversicherung.

Aus diesen letztgenannten Zahlen geht aber auch ferner hervor, daß die Grundbesitzvertheilung einen maßgebenden Einfluß auf die Versicherung gegen Hagelwetter ausübt. Jene Provinzen, in welchen der Großgrundbesitz besonders stark vertreten ist, wie es in den östlichen der Fall ist, weisen eine erheblich stärkere Betheiligung an der Hagelversicherung auf, als die westlichen Provinzen mit vorwiegendem bäuerlichen Besitz.

Mehr noch wie die Zahlen über das Verhältniß zwischen versicherter und beschädigter Fläche läßt eine Unterscheidung nach

[1]) a. a. O. S. 89.

Landgemeinden und Gutsbezirken erkennen, in welch' höherem Grade sich der Großgrundbesitz gegen die elementaren Naturereignisse zu schützen sucht, als der kleine Grundbesitzer. Von der durch Hagel beschädigten Fläche waren in Procenten versichert:

Reg.-Bezirk	bei der Gruppe der	1883—92	1893	Die Vers.-S. für das ha der versicherten Fläche betrug 1883—92 Mk.	1893 Mk.
Königsberg	Landgemeinden	20,2	39,0	244	247
	Gutsbezirke	73,0	79,7	295	294
Gumbinnen	Landgemeinden	19,8	32,3	230	221
	Gutsbezirke	71,6	81,9	291	235
Marienwerder	Landgemeinden	30,5	33,9	308	344
	Gutsbezirke	72,9	59,6	300	277
Danzig	Landgemeinden	29,5	44,4	265	301
	Gutsbezirke	81,6	83,7	296	297
Potsdam	Landgemeinden	43,2	59,1	227	240
	Gutsbezirke	85,5	92,5	296	292
Frankfurt	Landgemeinden	26,5	45,2	263	300
	Gutsbezirke	76,7	82,3	293	339
Stettin	Landgemeinden	30,5	26,3	252	235
	Gutsbezirke	83,5	84,6	277	317
Köslin	Landgemeinden	21,2	47,9	245	241
	Gutsbezirke	76,7	91,0	268	281
Stralsund	Landgemeinden	54,7	72,9	315	228
	Gutsbezirke	90,8	96,1	335	381
Posen	Landgemeinden	23,9	32,0	238	215
	Gutsbezirke	78,2	83,0	300	311
Bromberg	Landgemeinden	32,4	50,0	259	249
	Gutsbezirke	81,3	89,6	302	340
Breslau	Landgemeinden	36,9	22,5	333	363
	Gutsbezirke	81,9	50,6	394	382
Liegnitz	Landgemeinden	33,8	41,8	302	340
	Gutsbezirke	77,4	75,5	370	389
Oppeln	Landgemeinden	29,9	35,8	326	309
	Gutsbezirke	75,1	56,8	388	389
Magdeburg	Landgemeinden	30,6	69,2	410	642
	Gutsbezirke	76,8	95,9	534	700
Merseburg	Landgemeinden	36,5	39,6	392	489
	Gutsbezirke	71,0	64,5	185	540
Erfurt	Landgemeinden	15,4	26,2	354	337
	Gutsbezirke	75,0	100,0	479	306
Durchschnitt	Landgemeinden	29,1	37,1	292	286
	Gutsbezirke	78,5	77,9	326	320

In all' den aufgeführten östlich der Elbe gelegenen Regierungs-Bezirken ist also von dem Großgrundbesitze der weitaus größte Theil versichert, während sich der bäuerliche Besitz noch sehr zurückhält; auch die Versicherungs-Summe pro ha der versicherten Fläche ist bei Ersterem fast durchweg erheblich höher.

Dieser Einfluß der Grundbesitzvertheilung auf die größere oder geringere Betheiligung der landwirthschaftlichen Bevölkerung an der Hagelversicherung giebt uns auch, abgesehen von der allgemein großen Verschiedenheit in der Hagelgefährlichkeit zwischen Nord- und Süd-Deutschland, eine Erklärung für die bei weitem geringere Benutzung der Hagelversicherung in den südlichen Ländern des Deutschen Reiches.

Sehen wir uns die verschiedenen Theile des Deutschen Reiches darauf hin an, ob die Zustände bezüglich der Hagelversicherung als befriedigende gelten, so können wir Preußen, Mecklenburg, Königreich Sachsen, Braunschweig, also überhaupt die deutschen Länder nördlich des Main als solche bezeichnen, in denen befriedigende, und Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, in denen unbefriedigende Zustände herrschen.

Von der überhaupt versicherungsbedürftigen Fläche, d. i. das Acker-, Garten- und Weinland, sind gegenwärtig durchschnittlich etwa versichert:

in Preußen . . .	49 %
„ Sachsen . . .	50 %
„ Bayern . . .	18 %
„ Württemberg . .	12 %
„ Baden	3 %

Die Vertheilung des Landes unter dem kleineren und größeren Grundbesitz in den verschiedenen Theilen des Deutschen Reiches geht aus Folgendem hervor.

Theilen wir den gesammten Grundbesitz in zwei Gruppen, von denen die erste den Besitz über 20 Hektar, also den großbäuerlichen und den gutsherrlichen Besitz, die zweite die Betriebe unter 20 Hektar, also den mittleren und kleinbäuerlichen Besitz, sowie die Zweigwirthschaften umfaßt, so ergiebt sich für die beiden Gruppen folgender Antheil am landwirthschaftlich benutzten Grund und Boden ohne Holzland. Es entfallen auf:

	Gruppe I. (Besitz über 20 ha)	Gruppe II. (Besitz unter 20 ha)
in Preußen . . .	63.88 %	36.12 %
„ Kgr. Sachsen . .	44.58 %	55.42 %
„ „ Bayern . .	34.34 %	65.66 %
„ „ Württemberg	22.62 %	77.38 %
„ Baden . . .	15.42 %	84.58 %
„ Elsaß-Lothringen	27.92 %	72.08 %

Aus einer Vergleichung dieser Uebersicht mit der vorstehenden, welche über den Antheil der versicherten Fläche an der überhaupt versicherungsbedürftigen Aufschluß giebt, ersieht man, daß die Betheiligung an der Hagelversicherung eine um so geringere ist, in je höherem Maaße der Kleingrundbesitz vertreten ist. Ein Theil dieses Letzteren, nämlich die kleinen Betriebe unter 2 Hektar, kommen allerdings für die Hagelversicherung nicht in Betracht. Der Anbau von Halmfrüchten tritt in solchen Wirthschaften sehr zurück und außerdem verdienen sich die Zwergwirthe noch als Tagelöhner, kleine Beamte u. dgl. nebenbei etwas, sodaß ihr Bedürfniß, gegen Hagel zu versichern, im Allgemeinen als ein sehr geringes angesehen werden kann.

Die kleineren Betriebe unter 2 ha nehmen nun von der Gesammtfläche ohne Holzland ein:

in Preußen . . .	4.87 %
„ Kgr. Sachsen . .	6.31 %
„ Bayern . . .	4.78 %
„ Württemberg . .	11.19 %
„ Baden	13.53 %

Gerade Württemberg und Baden, welche den geringsten Versicherungsbestand aufweisen, haben also verhältnißmäßig sehr viel kleinen Besitz unter 2 ha, für den die Hagelversicherung keine Bedeutung besitzt. Es ist diese Thatsache gleichbedeutend damit, daß diese Länder überhaupt ein entsprechend geringeres Versicherungsbedürfniß haben, wie jene Staaten, in denen der kleine Besitz nur sehr wenig vertreten ist.

Der mittlere bäuerliche Besitz mit Betrieben von 2 bis 20 ha ist, wie folgt, in den einzelnen Ländern vertheilt:

in Preußen . . .	31.15 %
„ Kgr. Sachsen . .	49.11 %
„ Bayern . . .	60.88 %
„ Württemberg . .	66.19 %
„ Baden	71.05 %

Der Süden Deutschlands weist also einen weit höheren Antheil der mittleren bäuerlichen Betriebe an der Gesammtfläche auf, als der Norden.

Für diese Besitzklasse wird wohl meist ein Bedürfniß gegen Hagel zu versichern anerkannt werden müssen, denn der Anbau der Halmfrüchte nimmt einen verhältnißmäßig bedeutenden Theil ihres Ackerlandes in Anspruch.

Gerade diese Gruppe von Grundbesitzern ist es aber auch, welche sich vornehmlich von der Hagelversicherung fern hält und dadurch den so überaus verschiedenen Versicherungsbestand der einzelnen Länder bedingt.

Gründe für die geringere Benutzung der Hagelversicherung durch Kleingrundbesitz.

Die Gründe, warum die mittleren bäuerlichen Besitzer in so geringem Maaße von der Hagelversicherung Gebrauch machen, sind verschieden: Einmal kommen der niedrige Bildungsstand und die damit zusammenhängende mangelnde Einsicht, sowie das Hängen am Althergebrachten in Betracht. Ferner hindert das Mißtrauen und die Scheu, sich in Verhältnisse einzulassen, die sie nicht klar übersehen können, dieser Kategorie von Bauern, der Segnungen der Versicherung theilhaftig zu werden, und endlich dürfte auch in vielen Fällen noch der Mangel an baarem Gelde und eine schlecht angebrachte Sparsamkeit ausschlaggebend sein.

Nächst diesen kleinbäuerlichen Wirthen, hält sich auch noch ein gewisser Procentsatz der größeren Bauern, sowie ein geringer Theil der Großgrundbesitzer von der Hagelversicherung fern.

Nothwendigkeit einer Förderung der Hagelversicherung.

Es wird sich also bei Verfolgung des Zweckes, die Hagelversicherung immer mehr zu fördern, darum handeln, die *gutsherrlichen und großbäuerlichen Besitzer*, welche noch *keinen Gebrauch* von der Hagelversicherung machen, sowie *allmählich auch die kleinen bäuerlichen Wirthe* zu einer Benutzung dieser so überaus segensreich wirkenden Institution zu bewegen. Das Beispiel der einsichtsvolleren Nachbarn, die Belehrung und Aufklärung durch die großen Besitzer, Behörden, Pfarrer, Lehrer, landwirthschaftliche Vereine ꝛc. können hier viel Gutes stiften. Es ist nothwendig, das bei den kleinbäuerlichen Wirthen festgewurzelte Mißtrauen gegen derartige, ihnen wenig vertraute Einrichtungen, speciell gegen die Hagelversicherung zu bannen, sie von den wohlthätigen Folgen derselben im Falle eines schweren Schlages zu überzeugen, ihnen klarzumachen, daß im Allgemeinen die Prämien nicht zu hoch, sondern in der Regel der Hagelgefahr entsprechend sind, ja daß sie gerade in sehr hagelgefährlichen Gegenden oft weit

hinter dem eigentlichen Erforderniß zurückbleiben. Es gilt weiter, die der Hagelverſicherung wegen der mit dieſer verbundenen zu großen Koſten noch fern ſtehenden Landwirthe darüber zu belehren, daß es **nur ein** wirkſames und durchführbares Mittel zur Herabminderung der Prämie gebe, nämlich eine weit allgemeinere Betheiligung der landbautreibenden Bevölkerung an der Hagelverſicherung.

Wir wären hiermit am Schluſſe unſerer Betrachtungen über die Entwickelung des Hagelverſicherungsweſens in Deutſchland angelangt, und haben geſehen, daß dieſelbe im Allgemeinen einen ſehr befriedigenden Grad erlangt hat und jene in anderen Ländern weit überragt. Wenn noch nicht Alles ſo iſt, wie es ſein ſollte, ſo liegt dies in verſchiedenen Urſachen, die zu beſeitigen Pflicht und Aufgabe ſämmtlicher intereſſirter Kreiſe iſt. Hoffentlich tragen auch die vorſtehenden Ausführungen ihr Scherflein zur weiteren Förderung der Hagelverſicherung im Deutſchen Reiche bei.





Sach-Register.






UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 12 22 05 13 007 0